

# Handbuch



**für die Verantwortlichen im Bereich  
der Jugendarbeit und für die Durchführung  
von Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

Handbuch für die Verantwortlichen im Bereich der Jugendarbeit  
und für die Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen

Herausgeber: Ecclesia/Union/VMD Versicherungsdienste · Detmold · 1998  
Manfred Klocke und Norbert Noehrbass, Geschäftsführer

Autoren: Lutz Dettmer, Sarah Hanning, Werner Müller, Frank Oester-Barkey,  
Jutta Soyk

Gesamtherstellung: Merkur Druck GmbH + Co.  
Am Gelskamp 20  
32758 Detmold

Zu bestellen bei: Ecclesia/Union/VMD Versicherungsdienste  
– Materialstelle –  
32754 Detmold

Schutzgebühr 3,- Euro zzgl. Versandkosten

5. Auflage: August 2002

<b>1.</b>	<b>Vorwort</b>	5
<b>2.</b>	<b>Einleitung</b>	6
<b>2.1</b>	<b>Was sind Freizeiten?</b>	6
<b>2.2</b>	<b>Was sind keine Freizeiten?</b>	6
<b>2.3</b>	<b>Beratung</b>	6
<b>3.</b>	<b>Wann und weshalb Versicherungsschutz</b>	6
<b>4.</b>	<b>Versicherungsschutz im Rahmen von Jahresverträgen</b>	7
<b>4.1</b>	<b>Überprüfung von Jahresverträgen beziehungsweise des bestehenden Versicherungsschutzes; Vermeidung von Doppelversicherungen, Aufdecken von Versicherungslücken</b>	7
<b>4.2</b>	<b>Haftpflicht</b>	7
4.2.1	Darstellung des Versicherungsschutzes	7
4.2.2	Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	8
4.2.3	Veranstalterrisiko	8
4.2.4	Ausreichende Deckungssummen	8
4.2.5	Absicherung des Risikos der Mitarbeiter	9
4.2.6	Mietsachschäden/angemietete Objekte	9
4.2.7	Kfz/Wasserfahrzeuge	9
<b>4.3</b>	<b>Unfall</b>	11
4.3.1	Allgemeine Darstellung des Versicherungsschutzes - Darstellung als „freiwillige Absicherung“ - weitere Unfallverträge (Summenversicherung)	11
4.3.2	Geltungsbereich	11
<b>4.4</b>	<b>Inventar</b>	12
4.4.1	Darstellung des Versicherungsschutzes	12
4.4.2	Versicherungsort/Außenversicherung	12
<b>4.5</b>	<b>Elektronik</b>	12
4.5.1	Darstellung des Versicherungsschutzes	12
4.5.2	Versicherungsort/Bewegungsrisiko	12
<b>4.6</b>	<b>Dienstreise-Fahrzeug</b>	13
4.6.1	Darstellung des Versicherungsschutzes	13
4.6.2	Geltungsbereich	13
<b>4.7</b>	<b>Betriebs-/Vereins-Rechtsschutz</b>	13
4.7.1	Darstellung des Versicherungsschutzes	13
<b>4.8</b>	<b>Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung</b>	14
4.8.1	Darstellung des Versicherungsschutzes	14
<b>5.</b>	<b>Ergänzender Versicherungsschutz</b>	15
<b>5.1</b>	<b>Haftpflichtversicherung</b>	15
5.1.1	Wann wird eine Reise-Haftpflichtversicherung benötigt?	15
5.1.2	Veranstalter-Haftpflicht	15
5.1.3	Haftpflicht für Betreuer und Begleiter	15
5.1.4	Haftpflicht für Teilnehmer	15
5.1.5	Haftpflicht für ausländische Teilnehmer an Freizeitveranstaltungen	15
5.1.6	Mietsachschäden	15
<b>5.2</b>	<b>Unfall-Versicherungsschutz</b>	16
5.2.1	Wann wird eine Reise-Unfall-Versicherung benötigt?	16
5.2.2	Unfall-Versicherung für Betreuer und Begleiter	16
5.2.3	Unfall-Versicherung für Teilnehmer	16
5.2.4	Reisen mit körperlich und geistig Behinderten	16

5.2.5	Unfall-Versicherung für ZDL als Reisebegleiter	16
5.2.6	Unfälle als Fluggast	16
<b>5.3</b>	<b>Versicherungsschutz des Mieterinteresses gegen Gebäude-Feuer- und Leitungswasserschäden im In- und Ausland</b>	17
5.3.1	Wann wird eine Regreß-Versicherung benötigt?	17
5.3.2	Versicherungsschutz für Gebäude/Räumlichkeiten	17
5.3.3	Versicherungsschutz für Inventar	17
<b>5.4</b>	<b>Auslandsreise-Kranken-Versicherung</b>	17
5.4.1	Wann wird eine Zusatzkranken-Versicherung benötigt?	17
5.4.2	Ambulante und stationäre Behandlungen	18
5.4.3	Rückführungskosten/Rettungsflug/Überführungskosten	18
<b>5.5</b>	<b>Reisegepäck-Versicherung</b>	18
5.5.1	Wann wird eine Reisegepäck-Versicherung benötigt?	18
5.5.2	Wertgegenstände	19
5.5.3	Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen	19
5.5.4	Fahrräder/Sportgeräte/Musikinstrumente etc.	19
<b>5.6</b>	<b>Rechtsschutz-Versicherung</b>	19
5.6.1	Wann wird eine Rechtsschutz-Versicherung benötigt?	19
5.6.2	Versicherungsschutz für den Veranstalter	19
5.6.3	Versicherungsschutz für Betreuer/Begleiter	19
<b>5.7</b>	<b>Boots-Kasko-Versicherung</b>	20
5.7.1	Wann wird eine Boots-Kasko-Versicherung benötigt?	20
5.7.2	Mitversicherung von Surfbrettern	20
<b>5.8</b>	<b>Versicherungsschutz für geliehene Sachen</b>	20
5.8.1	Wann wird dieser Versicherungsschutz benötigt?	20
5.8.2	Versicherungsschutz für Fahrräder	20
5.8.3	Aufenthalt auf Campingplätzen	20
5.8.4	Reisen mit Kraftfahrzeugen	21
<b>5.9</b>	<b>Reise-Rücktrittskosten-Versicherung</b>	21
5.9.1	Wann wird eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung benötigt?	21
5.9.2	Stornokostenregelung	21
<b>5.10</b>	<b>Reisepreissicherung</b>	21
5.10.1	Wann wird eine Reisepreissicherung benötigt?	21
5.10.2	Grundlagen nach § 651 a - k BGB	22
5.10.3	Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdÖR) und weitere Ausnahmen von der Sicherungspflicht	23
5.10.4	Sicherungsschein	25
5.10.5	Informationspflichten	25
5.10.6	Dienstleistungsangebot mit Bürgschaft	28
<b>5.11</b>	<b>Versicherungsschutz für Zivildienstleistende</b>	28
5.11.1	Grundlagen nach dem Zivildienstgesetz	28
5.11.2	Dienst- und Privat-Haftpflichtversicherung	28
5.11.3	Unfall-Versicherung	29
5.11.4	Auslandsreise-Kranken-Versicherung	29
5.11.5	Reisegepäck-Versicherung	29
5.11.6	Pflegeversicherung für Zivildienstleistende nach § 14 b ZDG	29
<b>5.12</b>	<b>Besonderer Versicherungsschutz für große Reiseveranstalter</b>	32
5.12.1	Wann wird diese Deckung benötigt?	32
5.12.2	Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	32
5.12.3	Personen-/Sachschadendeckung	32

<b>5.13</b>	<b>Gäste aus dem Ausland</b>	
5.13.1	Ausländergesetz	33
5.13.2	Kranken-Versicherung	33
5.13.3	Haftpflicht-/Unfall-Versicherung	33
<b>6.</b>	<b>Versicherungsschutz beim Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Freizeiten</b>	<b>34</b>
<b>6.1</b>	<b>Vertragsarten/Versicherungsmodelle für Dienstfahrzeuge</b>	<b>34</b>
6.1.1	Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung	34
6.1.2	Fahrzeugversicherungen	35
6.1.2.1	Fahrzeug-Teilversicherung	35
6.1.2.2	Fahrzeug-Vollversicherung	36
6.1.3	Insassen-Unfall-Versicherung	36
6.1.4	Kraftfahrt-Rechtsschutz-Versicherung	37
6.1.5	Verkehrs-Service-Versicherung (Schutzbrief)	38
<b>6.2</b>	<b>Vertragsarten/Versicherungsmodelle für privateigene Fahrzeuge</b>	<b>38</b>
6.2.1	Haftpflicht-Zusatzdeckungen	38
6.2.2	SFR-Rückstufungsverlust	39
6.2.3	Fahrzeugversicherungen	39
6.2.3.1	Nutzungsausfall/Wertminderung	40
6.2.3.2	Abrufbereites Abstellen auf Parkplätzen	40
6.2.4	Insassen-Unfall-Versicherung	40
6.2.5	Konkrete Vertragsmodelle	40
<b>6.3</b>	<b>Kraftfahrtversicherungen für Fahrzeuge, die von anderen (befeundeten) Einrichtungen/Unternehmen zur Verfügung gestellt werden</b>	<b>41</b>
<b>6.4</b>	<b>Kraftfahrtversicherungsschutz für Fahrzeuge, die von gewerblichen Verleihern zur Verfügung gestellt werden</b>	<b>41</b>
<b>6.5</b>	<b>Kraftfahrtversicherungsschutz im Ausland</b>	<b>42</b>
6.5.1	Besonderheiten beim Kraftfahrtversicherungsschutz im Ausland für das Fahrzeug der Einrichtung, die die Freizeit veranstaltet	42
6.5.1.1	Örtlicher Geltungsbereich	42
6.5.1.2	Grüne-Karte-System	42
6.5.2	Kraftfahrtversicherungsschutz ausländischer Verkehrsteilnehmer	43
<b>7.</b>	<b>Verhalten im Schadenfall/Schadenbeispiele</b>	<b>43</b>
<b>7.1</b>	<b>Dienstleistungen der Schadenabteilung</b>	<b>43</b>
<b>7.2</b>	<b>Was tun im Schadenfall?</b>	<b>44</b>
<b>7.3</b>	<b>Maßnahmen zur Schadenverhütung/-minderung</b>	<b>47</b>
<b>8.</b>	<b>Rechtliche Grundlagen</b>	<b>48</b>
<b>8.1</b>	<b>Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung</b>	<b>48</b>
<b>8.2</b>	<b>Haftung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</b>	<b>55</b>
<b>8.3</b>	<b>Haftung bei der Anmietung von Gebäuden und Räumlichkeiten</b>	<b>56</b>
<b>8.4</b>	<b>Die besondere Rechtsstellung des Zivildienstleistenden</b>	<b>57</b>
<b>8.5</b>	<b>Haftung des Arbeitgebers für Schäden an dienstlich eingesetzten Privat-Pkw</b>	<b>58</b>
<b>8.6</b>	<b>Personenbeförderungsgesetz/Ausnahmeverordnung zur StVZO</b>	<b>59</b>
<b>8.7</b>	<b>Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz</b>	<b>60</b>
<b>8.8</b>	<b>Sicherungspflicht für Kinder im Pkw</b>	<b>61</b>

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,  
Leiterinnen und Leiter,  
Helferinnen und Helfer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

sprachlich in der Anrede allen, für die dieses Heft gedacht ist, gerecht zu werden, ist genauso schwierig, wie komplexe, rechtliche und versicherungstechnische Themen einfach, übersichtlich und verständlich zu gliedern und zusammenzufassen. Hoffentlich ist es uns gelungen. Wir bleiben beim Sie und meinen damit auch Euch, die Ihr schon in ganz jungen Jahren Verantwortung in der Gesellschaft, der Kirche, der Wohlfahrtspflege mit der Durchführung von Freizeiten, Kursen, Kinder- und Behindertenausflügen ... übernehmt.

Bei allem Engagement –: Immer ist Tätigkeit und Verantwortung mit dem Risiko von Schäden und Haftung verbunden. Aus langen Erfahrungsjahren mit dem Umgang von Schädigen aus der wohlfahrtspflegerischen und kirchlichen Arbeit haben unsere Kolleginnen und Kollegen ein „Nachschlagewerk“ erstellt, das „Laien“ und „Fortgeschrittenen“ zugleich Hilfe für eigene Entscheidungen und Mittel in der Aus- und Weiterbildung sein will. Es sollte in Mitarbeiterkreisen, ehren- und hauptamtlichen Schulungen sowie bei keiner Freizeitmaßnahme in Vorbereitung und Durchführung fehlen.

Nicht der Abschluß von Versicherungen steht im Vordergrund – dazu gibt es gesonderte Merkblätter und Anträge –, sondern die fachlich fundierte Information. Natürlich hilft dieses Heft auch uns, wie anders können wir tausende Veranstalter für mehr als 100 000 Teilnehmer pro Jahr, die mit unseren Versicherungsmodellen verreisen, beraten.

Wir sagen Ihnen allen, auch im Namen unserer Gesellschafter – Kirche, Diakonie, Caritas und DPWW – danke für Ihren ehren- und hauptamtlichen Einsatz. Informieren Sie sich, sorgen Sie vor und freuen Sie sich, wenn nichts passiert. Sollten Sie Anregungen haben, freuen wir uns auf Ihre Zuschrift. Lob und konstruktive Kritik sind uns gleichermaßen willkommen.

Ihre/Eure

Norbert Noehrbass

Manfred Klocke

Detmold, im Juni 1998

## 2. Einleitung

### 2.1 Was sind Freizeiten?

Unter einer Freizeit im Sinne dieses Handbuches verstehen wir Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von Einrichtungen veranstaltet bzw. getragen werden.

Tagesausflüge für und mit Betreuten, Mitgliedern und/oder Mitarbeitern sind in diesem Sinne ebenso „Freizeiten“ wie wochenlange Reisen.

Beispiel: Ferienlager, Tagesausflüge, Stadtranderholungen, Bildungsreisen, Altnerholungen usw.

Schließlich ist festzuhalten, daß das Reise­mittel, Auto, Bahn, Schiff, Flugzeug, Fahrrad, Wanderung etc. für die Beurteilung als Freizeit i. d. S. keine Rolle spielt.

### 2.2 Was sind keine Freizeiten?

Keine Freizeiten im Sinne dieses Handbuches sind Veranstaltungen ohne Ausflugscharakter wie z. B. Sammelaktionen, Gemeindefeste, Vereinsfeste, Umzüge/ Prozessionen.

### 2.3 Beratung

Soweit Sie noch Fragen haben, Freizeiten nach 2.1 oder andere Maßnahmen nach 2.2 versichern möchten, wenden Sie sich bitte an:

ECCLESIA/UNION/VMD  
Versicherungsdienste  
Klingenbergstraße 4  
32758 Detmold  
Telefon (0 52 31) 6 03-0  
Telefax (0 52 31) 6 03-197  
e-mail: info@ecclesia.de  
www.ecclesia.de

## 3. Wann und weshalb Versicherungsschutz

Im täglichen Leben ist jeder einzelne einer Vielzahl von Risiken/Gefahren ausgesetzt. Solche Tatbestände werden aus Unkennt-

nis teilweise auch selbst verursacht, ohne die Möglichkeit, sie zu vermeiden.

Konkretisiert sich eine derartige Gefahr in einem Ereignis, so sprechen wir im Versicherungsbereich von einem Schadenfall. Derartige Schadenfälle beeinträchtigen eigene Sach- und Vermögenswerte, die eigene Gesundheit, ja sogar das Leben, in vielen Fällen auch Gesundheit, Leben, Eigentum und Vermögen Dritter.

Durch die Aufnahme neuer Aktivitäten (z. B. dem künftigen Anbieten von Freizeitmaßnahmen) oder der Steigerung der bisherigen Aktivitäten (anstatt 6 Freizeitmaßnahmen pro Jahr werden künftig 25 Maßnahmen durchgeführt) wächst auch die Möglichkeit, daß Schäden eintreten bzw. häufiger eintreten.

Mit dem Abschluß von Versicherungsschutz besteht die Möglichkeit, das vorhandene Risiko ganz oder teilweise auf einen anderen Risikoträger, d. h. den Versicherer, abzuwälzen. Der Versicherer übernimmt also für einen fest kalkulierten Beitrag das Risiko der Kostenübernahme für Schäden, die im vorhinein nicht kostenmäßig beziffert sind.

Insofern ist der Abschluß des bedarfsge­rechten Versicherungsschutzes ein wichtiges Instrument, das eigene Risiko zu begrenzen bzw. das Betriebsvermögen zu schützen, damit nicht durch unvorhergesehene Ereignisse die Arbeit der Einrichtung und die Arbeitsplätze der Mitarbeiter gefährdet werden.

Um ein Absicherungskonzept zum „bedarfsgerechten Versicherungsschutz“ zu ermitteln, ist eine Risikoanalyse zu erstellen. Diese berücksichtigt individuell

- spezielle Gefahrenmomente
- räumliche/regionale Gegebenheiten

Auf Basis der gesammelten Daten und Informationen ist dann ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, wobei jedoch die Faustformel gilt:

**Je geringer die Eigenmittel sind, desto wichtiger ist ein ausreichender Versicherungsschutz.**

## 4. Versicherungsschutz im Rahmen von Jahresverträgen

### 4.1 Überprüfung von Jahresverträgen bzw. des bestehenden Versicherungsschutzes; Vermeidung von Doppelversicherungen, Aufdecken von Versicherungslücken

Wie bereits geschrieben, geht der Gestaltung des bedarfsgerechten Versicherungsschutzes eine Risikoanalyse voraus. Auf Basis dieser Risikoanalyse wird dann der Versicherungsschutz bei geeigneten Versicherern plziert.

Nach unseren Erfahrungen verfügen nahezu alle Einrichtungsträger über sogenannte Jahresversicherungsverträge, d. h. Versicherungsverträge, die von Jahr zu Jahr laufen und nicht nur für einen kurzen Zeitraum abgeschlossen wurden.

Sofern nun „besondere“ Maßnahmen wie Gemeindefeste, Freizeiten, Veranstaltungen usw. anstehen, sollten zunächst die Jahresverträge dahingehend überprüft werden, ob für die geplante Maßnahme bereits ausreichender Versicherungsschutz besteht. Hierdurch werden Doppelversicherungen, d. h. zwei oder mehrere Versicherungen für ein und dasselbe Risiko und somit unnötige finanzielle Belastungen vermieden.

Ferner sind Versicherungslücken aufzudecken und gegebenenfalls durch den Abschluß von zusätzlichem/kurzfristigem Versicherungsschutz zu schließen.

Die folgenden Ausführungen erläutern die wichtigsten Versicherungssparten, wobei insbesondere auf „freizeittypische“ Spezifika eingegangen wird.

#### 4.2 Haftpflicht

Die Haftpflichtversicherung steht hier an erster Stelle, da es sich nach allgemeiner Auffassung um den **wichtigsten** Versicherungsschutz handelt.

Die Haftpflicht, d. h. die Pflicht zu haften, trifft nahezu jeden. Der erste Absatz des

§ 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sagt hierzu:

*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.*

Die Ersatzpflicht ist demnach **unbegrenzt**; sie setzt allerdings **schuldhaftes** und **widerrechtliches** Handeln (Vorsatz/Fahrlässigkeit) voraus.

**Leitsatz: ohne Verschulden keine Haftung, ohne Haftung kein Schadenersatz.**

Die Haftpflichtversicherung ist eine Versicherung fremder Interessen, die sich gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen richten.

Bei der Haftpflichtversicherung geht es um den Ausgleich zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche, die sich direkt aus gesetzlichen Normen oder der dazu ergangenen Rechtsprechung ableiten lassen.

#### 4.2.1 Darstellung des Versicherungsschutzes

Grundlage eines jeden Haftpflichtversicherungsvertrages sind die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB). In diesen Bedingungen wird der Umfang des Versicherungsschutzes grundsätzlich geregelt.

- Der Haftpflichtversicherer prüft, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht.
- Er ersetzt den Schaden, wenn der Anspruch des Geschädigten nach den gesetzlichen Bestimmungen begründet ist im Rahmen der ausgehandelten Bedingungen.
- Er wehrt unberechtigte Ansprüche ab und stellt Versicherungsnehmer/versicherte Personen frei. Kommt es hierüber zum Rechtsstreit, führt der Versicherer auf eigene Kosten für Versicherungsnehmer/versicherte Personen diesen Rechtsstreit.

Die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen können durch besondere Versicherungsbedingungen oder individuell abgestimmte Bedingungen geändert, ergänzt bzw. erweitert werden.

#### **4.2.2 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes**

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 4 I.3) sehen vor, daß kein Versicherungsschutz besteht für im Ausland vorkommende Schadenereignisse. Die individuellen Deckungskonzepte der von uns betreuten Kunden werden in der Regel so ausgestaltet, daß der Haftpflichtversicherungsschutz in Form einer „Weltdeckung“ gewährt wird.

Bei der Planung einer Freizeit ins angrenzende europäische oder außereuropäische Ausland ist der Haftpflicht-Jahresversicherungsvertrag dahingehend zu überprüfen, ob die notwendige Abänderung des Geltungsbereiches berücksichtigt ist.

#### **4.2.3 Veranstalterisiko**

Die Haftpflichtversicherungsverträge werden so ausgestaltet, daß Versicherungsschutz besteht für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus dem Betrieb der Aktivitäten des jeweiligen Versicherungsnehmers. Die entsprechenden Aktivitäten, die dann auch als Grundlage zur Prämienfindung dienen, sind dem Versicherer bekannt zu geben.

Sofern kurzfristige Veranstaltungen wie Freizeiten usw. geplant werden, ist der Jahresvertrag dahingehend zu überprüfen, ob dieses Risiko als mitversichert gilt oder aber ob hierfür eine kurzfristige Deckung benötigt wird.

In aller Regel kann unterstellt werden, daß z. B. Haftpflichtsammelversicherungsverträge von Landeskirchen/Bistümern, aber oftmals auch Betriebshaftpflichtversicherungsverträge einzelner Einrichtungsträger den Versicherungsschutz vorsehen für das gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der Durchführung von Freizeiten, geselligen Zusammenkünften, Veranstaltungen usw. Hier bedarf es jedoch einer detaillierten

Überprüfung, wobei eventuelle Deckungslücken in diesem Segment individuell zu schließen sind. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen unter 5.1.1.

#### **4.2.4 Ausreichende Versicherungssummen**

Im Rahmen eines Haftpflichtversicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für

- Personenschäden
- Sachschäden
- Vermögensdrittschäden (auf besonderen Antrag)

Die von uns vermittelten Versicherungsverträge sehen in der Regel den Versicherungsschutz für Vermögensdrittschäden vor.

Wie bereits geschrieben, gibt der § 823 BGB, eine der Höhe nach unbegrenzte Ersatzpflicht vor. Insofern ist es entscheidend, daß auch der Haftpflichtversicherungsvertrag mit ausreichenden Versicherungssummen ausgestattet ist.

Die Versicherungssummen sollten zukunftsorientiert gewählt werden, da sie beispielsweise bei der Verrentung eines Personenschadens ausreichen müssen, mögliche Unterhaltungs- und Versorgungsansprüche auch in 10, 20 oder 30 Jahren zu decken.

Nach unserer Auffassung sollte ein Haftpflichtversicherungsvertrag mit den Mindestversicherungssummen von

- 3.000.000,-- Euro für Personenschäden (ohne Begrenzung für die einzelne Person). Bei einem schweren Personenschaden, z. B. Lähmung, ständige Pflegebedürftigkeit, kann diese Summe auch heute schon zu gering sein.
- 3.000.000,-- Euro für Sachschäden
- 50.000,-- Euro für Vermögensschäden

ausgestattet sein. Des weiteren sollte eine

2- bis 3fache Jahresmaximierung vereinbart werden, so daß die Gesamtentschädigungsleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr das doppelte bzw. das dreifache der genannten Summen betragen würde.

#### 4.2.5 Absicherung des Risikos der Mitarbeiter

Die von uns ausgestalteten Betriebs-/Sammel-Haftpflichtversicherungsverträge sehen vor, daß jeweils auch Versicherungsschutz besteht für das persönliche, gesetzliche Haftpflichtrisiko aus der dienstlichen Tätigkeit für **alle Mitarbeiter** (haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige), auch Zivildienstleistende. Für ihre Mitarbeiter ist es demnach nicht erforderlich, separate Berufs- bzw. Amtshaftpflichtversicherungsverträge abzuschließen.

Beispiel: Ein Jugendleiter verletzt während einer Freizeitmaßnahme seine Aufsichtspflicht über zwei fünfjährige Jungen, die mit Steinen Scheiben des Nachbargebäudes einwerfen.

Die fünfjährigen Jungen sind noch nicht deliktfähig (§ 828 BGB) und können demnach nicht in Anspruch genommen werden. Die Eltern der Jungen bzw. eine eventuelle private Haftpflichtversicherung der Eltern sind ebenfalls nicht schadenersatzpflichtig, da die Aufsichtspflicht für die Dauer der Freizeitmaßnahme „abgegeben“ wurde. Der Geschädigte hat jedoch die Möglichkeit, den Aufsichtspflichtigen (§ 832 BGB) aufgrund unterlassener Aufsichtspflicht in Anspruch zu nehmen. Dieser Schaden würde über die Betriebs-Haftpflichtversicherung/Sammel-Haftpflichtversicherung des Veranstalters abgewickelt und reguliert werden.

#### 4.2.6 Mietsachschäden / angemietete Objekte

Gemäß den Bestimmungen des § 4 I 6 a) der AHB gelten Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand ei-

nes besonderen Verwahrungsvertrages sind, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abweichend von diesen Allgemeinen Bestimmungen sind die von uns konzipierten Haftpflichtversicherungsverträge in der Regel so gestaltet, daß Schäden an gemieteten, geliehenen oder gepachteten **unbeweglichen** Sachen bis zu 50.000,-- Euro und an **beweglichen** Sachen bis zu 2.500,-- Euro als mitversichert gelten.

Die soeben geschilderte Problematik ist insbesondere für den Freizeitbereich wichtig, da für derartige Maßnahmen oftmals Ferienheime (Immobilien), aber auch Mobilien wie Gitarren, Verstärkeranlagen usw. ausgeliehen werden.

Die vorhandene „Grundabsicherung“ ist detailliert zu überprüfen. Sofern für geplante Maßnahmen, beispielsweise Ferien-/Freizeitheime angemietet werden, ist eine eventuelle Grundabsicherung über einen Jahreshaftpflichtversicherungsvertrag sicherlich nicht als ausreichend zu betrachten, so daß hier zusätzlicher Absicherungsbedarf gegeben ist. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die unter 5.3 gemachten Ausführungen.

Auch für gemietete, geliehene oder gepachtete Mobilien (z. B. Musikanlagen, Kanus usw.) ist detailliert zu überprüfen, ob weitergehender Versicherungsschutz benötigt wird. Es besteht die Möglichkeit, hier individuellen Versicherungsschutz für die Dauer der Freizeitmaßnahme abzuschließen (siehe 5. ff.).

#### 4.2.7 Kfz/Wasserfahrzeuge

Über die Thematik „Kraftfahrzeuge“ wird im Verlauf dieses Handbuchs noch einiges geschrieben, denn es ist kaum noch eine Ferien-/Freizeitmaßnahme denkbar, bei denen nicht Kraftfahrzeuge, beispielsweise zur Personenbeförderung, eingesetzt werden.

Generell ist das **Kraftfahrzeughaftpflichtrisiko** von den **übrigen Haftpflichtrisiken** abzugrenzen. Kraftfahrzeuge können in der allgemeinen Haftpflichtver-

sicherung nicht versichert werden. Für Kraftfahrzeuge **muß** nach den Bestimmungen des Pflichtversicherungsgesetzes vom jeweiligen Halter eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Diese Bestimmung hat jedoch nur Gültigkeit für Kraftfahrzeuge, die der Versicherungspflicht unterliegen.

Das untenstehende Tableau gibt Auskunft darüber, für welche Kraftfahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (KH) abzuschließen ist bzw. für welche Kraftfahrzeuge Versicherungsschutz über eine eventuell geschlossene Betriebs-/Sammel-Haftpflichtversicherung (BHV) besteht.

In der Übersicht ist zu ersehen, daß die Notwendigkeit des Abschlusses einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung nicht nur von der Deklaration bzw. der Geschwindigkeit, sondern auch von der Art der Verkehrsfläche abhängt, auf welcher das Fahrzeug bewegt wird.

In der „großen Benzinklausel“, die einer jeden Betriebshaftpflichtversicherung zugrunde liegt, ist nicht nur der soeben erläuterte Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge geregelt - diese Benzinklausel beinhaltet auch folgende Regelung für Wasserfahrzeuge:

*Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.*

Demnach besteht originär kein Versicherungsschutz für Paddel-, Ruder-, Segelboote, aber auch beispielsweise für Surfbretter.

Sofern derartige Wasserfahrzeuge zum Einsatz kommen, empfiehlt es sich, separaten Versicherungsschutz zu nehmen. Wir verweisen auf die Positionen 5.1 und 5.7.

Eine Ausnahme bilden die Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge diverser Landeskirchen/Bistümer. Zu diesen Versicherungsverträgen wurde oftmals eine Erweiterung dahingehend abgesprochen, daß auch Versicherungsschutz für Wasserfahrzeuge besteht, beispielsweise mit einer Maximierung bis zu 30 t Wasserverdrängung. Sofern eine derartige Absicherung besteht, ist separater Versicherungsschutz in der Regel nicht erforderlich.

	Verkehrsfläche		
	nicht öffentlich	beschränkt öffentlich	öffentlich
Kfz unter 6 km/h	BHV	BHV	BHV*
Kfz über 6 km/h	BHV	KH	KH**
Arbeitsmaschinen unter 20 km/h	BHV	BHV	BHV
Arbeitsmaschinen über 20 km/h	BHV	KH	KH
* Betriebshaftpflichtversicherung ** Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung			

## 4.3 Unfall

### 4.3.1 Allgemeine Darstellung des Versicherungsschutzes - Darstellung als „freiwillige Absicherung“ - weitere Unfallverträge (Summenversicherung)

Bei dem Unfallversicherungsschutz, den wir hier darstellen, handelt es sich um eine „freiwillige Absicherung“, die nicht zu wechseln ist mit dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der für diverse Personenkreise wie z. B. für haupt- und nebenamtlich Tätige, Kinder in Kindergärten oder Tagesstätten, Schüler in Schulen, Studenten während des Studiums usw. bereitsteht.

Der Abschluß einer freiwilligen Unfall-Versicherung empfiehlt sich in solchen Fällen, in denen kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz zur Verfügung steht oder dessen Leistungen unangemessen niedrig sind.

Sofern ein „freiwilliger“ Unfalljahresversicherungsvertrag besteht, ist genauestens zu überprüfen, welcher Personenkreis hierüber Versicherungsschutz genießt.

Gestaltet werden derartige Verträge beispielsweise für

- Vereinsvorstände und Beiratsmitglieder
  - hauptamtliche Mitarbeiter
  - nebenamtliche Mitarbeiter
  - Betreute
  - Heimbewohner aller Art
  - Teilnehmer an Veranstaltungen
- usw.

Sofern ein an der geplanten Veranstaltung/Freizeit geplanter Personenkreis nicht über einen Jahresunfallversicherungsvertrag abgesichert ist, sollte eine kurzfristige Absicherung vereinbart werden (s. 5.2).

Zu erwähnen sind an dieser Stelle die Unfalljahresversicherungsverträge, die nahezu alle Landeskirchen/Bistümer abgeschlossen haben. Über derartige Verträge besteht i. d. R. Versicherungsschutz für beinahe alle Personen, die sich „im kirchlichen Bereich“ aufhalten bzw. an kirchli-

chen Veranstaltungen teilnehmen. Ausgeschlossen sind hier jedoch regelmäßig die Mitarbeiter, denen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die jeweilige Berufsgenossenschaft zur Verfügung steht.

Für Betreute und Veranstaltungsteilnehmer sollten die Mindestdeckungssummen zur Unfall-Versicherung wie folgt lauten:

25.000,-- Euro	für den Invaliditätsfall
2.500,-- Euro	für den Todesfall/Bestattungskosten
1.000,-- Euro	für Zusatzheilkosten
1.000,-- Euro	für Bergungskosten

Bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine sogenannte Summenversicherung, d. h. sofern für ein und dieselbe Person mehrere Unfallversicherungsverträge bestehen, werden im Schadenfall Leistungen aus allen Versicherungsverträgen fällig.

Beispiel: Für den 15jährigen Veranstaltungsteilnehmer an einer kirchlichen Freizeitmaßnahme besteht Unfallversicherungsschutz über einen Sammelversicherungsvertrag. Ferner haben die Eltern des Teilnehmers für ihren Sohn eine private Unfall-Versicherung abgeschlossen. Der Transfer zum Ferienort wird durch einen kirchengemeindeeigenen Pkw sichergestellt, für den eine Insassenunfallversicherung abgeschlossen wurde.

Kommt es nun auf dem Weg zu einem schadenpflichtigen Ereignis, werden Leistungen aus allen drei Versicherungsverträgen fällig.

### 4.3.2 Geltungsbereich

Gemäß § 1 II. der neuesten Fassung der Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB) besteht Versicherungsschutz für Unfälle in der ganzen Welt. Demnach ist der Jahresversicherungsvertrag lediglich dahingehend zu überprüfen, ob die anstehende Maßnahme als mitversichert gilt - eine Überprüfung hinsichtlich des Geltungsbereiches ist nicht erforderlich.

## 4.4 Inventar

### 4.4.1 Darstellung des Versicherungsschutzes

Es ist davon auszugehen, daß für nahezu jeden Einrichtungsträger Inventarversicherungsschutz in Form von Sammelversicherungsverträgen besteht.

Im Rahmen derartiger Verträge besteht Versicherungsschutz für die technische und kaufmännische Betriebseinrichtung einschließlich Waren und Vorräte. Es besteht die Möglichkeit, Inventarien gegen die Gefahren Feuer, Einbruchdiebstahl/Vandalismus, Leitungswasser und Sturm zu versichern, wobei auf die Absicherung des Inventar-Sturm-Risikos oftmals verzichtet wird, da in diesem Bereich so gut wie keine Schäden zu verzeichnen sind.

Je nach der Ausgestaltung des entsprechenden Inventarversicherungsvertrages kann Versicherungsschutz für diverse Nebenpositionen wie z. B.

- Bargeld
- Gebäudebeschädigungskosten
- Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten usw.

bestehen.

### 4.4.2 Versicherungsort/Außenversicherung

Der Versicherungsort/die Versicherungsorte sind die in der entsprechenden Police fixierten Anschriften, die unter Versicherungsschutz gestellt werden sollen.

Da für Freizeiten und dgl. oftmals Inventarien mitgenommen und demnach in Orte ausgelagert werden, die nicht in der Inventarpolice festgehalten sind, kann nicht ohne weiteres vom Inventarversicherungsschutz für die ausgelagerten Inventarien ausgegangen werden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß der Inventarversicherungsvertrag mit einer Außenversicherungsklausel ausgestattet ist.

Eine derartige Regelung sehen die kirchlichen Sammelversicherungsverträge oftmals vor.

Im Rahmen dieser Außenversicherungsklausel ist geregelt, daß Sachen außerhalb des Versicherungsgrundstückes innerhalb Deutschlands bzw. Sachen außerhalb des Versicherungsgrundstückes innerhalb Europas mit gewissen Absicherungssummen unter Versicherungsschutz stehen.

Der jeweilige Inventarjahresvertrag ist demnach detailliert zu überprüfen, ob die Außenversicherungsklausel enthalten ist bzw. ob die dort genannten Entschädigungsgrenzen als ausreichend für die jeweilig geplante Maßnahme betrachtet werden können.

Gegebenenfalls besteht auch die Möglichkeit, eine kurzfristige Höherversicherung zum Jahresversicherungsvertrag zu beantragen.

## 4.5 Elektronik

### 4.5.1 Darstellung des Versicherungsschutzes

Beim Elektronikversicherungsschutz handelt es sich um eine Spezialdeckung für elektrotechnische Geräte der Büro- und Datenkommunikations- und Informations-, Satz-, Repro- sowie Bild- und Tontechnik usw.

Ersetzt werden die Reparaturkosten für Sachschäden, die auf äußerer Einwirkung beruhen, wie z. B. durch Fahrlässigkeit, unsachgemäße Handhabung, Vorsatz Dritter, Verschmoren, Versengen, Verglimmen, Blitzschlag, Explosion, Überspannung, Wasser aller Art, Feuchtigkeit, Diebstahl, Sabotage, Vandalismus usw.

Nicht versichert sind Schäden durch betriebsbedingte Einwirkungen von Wasser und Säuredämpfen, Krieg, innere Unruhen, Kernenergie und Erdbeben sowie Schäden durch fehlerhafte Datenerfassung oder versehentliches Wegwerfen.

### 4.5.2 Versicherungsort/Bewegungsrisiko

Ähnlich wie auch in der Inventarversicherung ist im Rahmen der Elektronikversicherung der Versicherungsort in der Versicherungspolice fixiert. Eine Ausnahme

bilden oftmals Elektronikversicherungsverträge für Geräte, die bedingt durch ihre Art an mehreren Orten eingesetzt werden/eingesetzt werden können wie z. B. Handies oder Laptops.

Wird jedoch ein PC für eine Freizeitmaßnahme mitgenommen, ist darauf zu achten, daß der Jahresversicherungsvertrag mit der Bewegungsrisikoklausel ausgestattet ist, um Versicherungsschutz für den Ab- und Aufbau bzw. für den Transport zu gewährleisten.

Des weiteren sollte der - kurzfristig - neue Risikoort zum Vertrag angemeldet werden.

## **4.6 Dienstreise-Fahrzeug**

### **4.6.1 Darstellung des Versicherungsschutzes**

Nach der nunmehr gefestigten und ständigen Rechtsprechung steht der Arbeitgeber in der Verpflichtung, Mitarbeitern solche Schäden zu ersetzen, die diesen beim Einsatz ihrer privateigenen Fahrzeuge für dienstliche Zwecke während dieser Einsatzzeit an den Fahrzeugen entstehen.

Die Dienstherrn haben die Möglichkeit, dieses Kostenrisiko durch den Abschluß der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung auf den Versicherer zu verlagern, wobei auch dieser Versicherungsschutz nahezu von allen Einrichtungsträgern abgeschlossen wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Dienstfahrten/Dienstreisen mit privat-eigenen Pkw/Kombifahrzeugen (nicht Fahrzeuge von gewerblichen Autovermietern), die von Mitarbeitern im Auftrag und im Interesse des Arbeitgebers zu dienstlichen Zwecken genutzt werden.

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter beginnt der Versicherungsschutz mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit der Rückkehr in die Wohnung oder in den Betrieb. Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken unterbrochen, so endet der Versicherungsschutz mit Beginn der Unterbrechung.

Fahrten von der Wohnung des hauptamtlichen Mitarbeiters zur ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstreisen.

Für neben- und ehrenamtlich Tätige beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung bzw. dem Abstellplatz des Kfz und endet mit der Rückkehr. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in der der Hin- und Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken mit der Tätigkeit für den Versicherungsnehmer/Einrichtungsträger in keinem Zusammenhang stehend unterbrochen wird. Das gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

Versichert sind Eigentümer, Halter, Lenker und Fahrer von Fahrzeugen jeweils in ihrer Eigenschaft als haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige für den Versicherungsnehmer. Dies gilt auch für Zivildienstleistende.

Der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherungsschutz kann nach mehreren Modellen abgeschlossen werden.

Einige Verträge sehen vor, daß pauschaler Versicherungsschutz für sämtliche Dienstfahrten der Mitarbeiter besteht. Andere Versicherungsverträge machen es notwendig, daß die jeweilige Dienstfahrt erfaßt und angemeldet wird.

Generell ist mit dem Dienstherrn abzuklären, ob die geplante Fahrt als Dienstfahrt anerkannt wird, um so den Versicherungsschutz zu gewährleisten. Ferner ist hier nach gewähltem Vertragsmodell eventuell eine Anmeldung der Fahrt vorzunehmen.

### **4.6.2 Geltungsbereich**

Der Dienstreise-Fahrzeug-Versicherungsschutz bezieht sich auf Dienstreisen, die innerhalb Europas durchgeführt werden. Für Fahrten ins außereuropäische Ausland besteht kein Versicherungsschutz.

## **4.7 Betriebs-/Vereins-Rechtsschutz**

### **4.7.1 Darstellung des Versicherungsschutzes**

Die Rechtsschutz-Versicherung ist eine reine Kostenversicherung - sie ersetzt in erster Linie Anwalts- und Gerichtskosten.

Von den Einrichtungsträgern wird oftmals Betriebs-Rechtsschutzversicherungs-schutz beantragt, welcher folgende „Bausteine“ beinhaltet:

- Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen (Schadenersatz-Rechtsschutz).
- Die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfes der Verletzung einer Vorschrift des Strafordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Bußen über 250,-- Euro sind Gnadenstrafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen, und zwar für insgesamt zwei Anträge je Versicherungsfall (Straf-Rechtsschutz).
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Arbeitnehmers aus Arbeitsverhältnissen: in Ergänzung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das „kollektive Arbeitsrecht“ (Arbeits-Rechtsschutz).
- Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Sozialgerichten in der Bundesrepublik Deutschland (Sozial-Rechtsschutz).

Sofern im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, ersetzt der Versicherer die einfachen, nach Gebührenordnung festgesetzten Sätze für

- Gebühren für den freigewählten Anwalt
- Kosten für Gericht und Gerichtsvollzieher
- Kosten für Zeugen und Sachverständige, soweit sie vom Gericht bestellt wurden
- Kosten der Gegenseite, soweit sie zu erstatten sind
- Kosten- und Gebührenvorschüsse, die notwendig werden
- Kosten des Korrespondenzanwaltes bei inländischen Zivilprozessen, die mehr als 100 km vom Wohnsitz des Versicherungsnehmers stattfinden.

Der jeweilig geschlossene Betriebsrechtsschutzversicherungsvertrag (Jahresvertrag) ist inhaltlich dahingehend zu überprüfen, ob beispielsweise Versicherungsschutz für sämtliche Aktivitäten des Versicherungsnehmers und demnach auch für Freizeitmaßnahmen besteht oder ob der Versicherungsschutz nur selektiv für einige Bereiche genommen wurde.

## **4.8 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

### **4.8.1 Darstellung des Versicherungsschutzes**

Es handelt sich bei dieser Versicherung um eine das eingesetzte Kapital schützende Versicherung. Regresse des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus falscher (fahrlässiger) Verrichtung der Verwaltungstätigkeit gelten ebenso versichert wie Ansprüche gegen haupt-, neben- oder ehrenamtliche Organe. Versicherbar sind Eigen- und Drittschäden.

Der Versicherungsschutz umfaßt sowohl die Abwehr unbegründeter als auch die Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche.

Eigenschäden - also unmittelbare Schäden des Dienstherrn - können z. B. entstehen durch unrichtige Auslegung von Vorschriften: Auszahlung zu hoch berechneter Gehälter, Vergütungen, Löhne, Versorgungsbezüge und Renten; nicht ordnungsgemäße Abführung von Lohnsteuer, Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträgen; Zahlung unzulässiger Tarifzulagen; falsche Berechnung des Besoldungsalters; versehentliche Gewährung von Kinderzulagen; falsche Berechnung von Reise- und Umzugskosten; Frist- und Terminversäumnisse; Verjährenlassen von Ansprüchen; Überzahlungen; Anweisungen auf Leistungen, auf die kein Anspruch besteht; Auszahlung an nicht Berechtigte etc.

Drittschäden - also Schäden, die einem Dritten zugefügt werden - können beispielsweise entstehen durch unrichtige Auskunftserteilung; unrichtige Beratung; Versehen in Steuerangelegenheiten; un-

zulässige Entlassung von Mitarbeitern; Verwechslung von Unterlagen, Ausfertigung falscher Bescheinigungen.

In der Police zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung werden die betrieblichen Aktivitäten festgehalten. Es ist zu überprüfen, ob sich hieraus der Versicherungsschutz für anstehende Freizeitmaßnahmen usw. herleiten läßt.

Kirchliche Vermögensschaden-Haftpflichtsammelversicherungsverträge gewähren den mitversicherten Untergliederungen beispielsweise auch den Versicherungsschutz aus der Durchführung von Freizeitmaßnahmen usw.

## **5. Ergänzender Versicherungsschutz**

### **5.1 Haftpflichtversicherung**

#### **5.1.1 Wann wird eine Reise-Haftpflichtversicherung benötigt?**

Es empfiehlt sich, eine zusätzliche Haftpflichtversicherung für organisierte Freizeitmaßnahmen abzuschließen, da über die „Jahresverträge“ nicht alle Risiken, die während solcher Maßnahmen entstehen können, abgedeckt sind, insbesondere, wenn sie im Ausland durchgeführt werden. Um eine Doppelversicherung zu vermeiden, sollte daher rechtzeitig vor Beginn der Ferien- und Freizeitmaßnahmen der bestehende Versicherungsschutz überprüft werden.

Bereits über viele Jahre steht den Veranstaltern ein „Hinweisblatt zu Versicherungen bei Erholungsmaßnahmen und Freizeiten“ zur Verfügung (bei unserer Materialstelle erhältlich). Im Hinweisblatt sind die versicherbaren Maßnahmen, eine Kurzbeschreibung zu den möglichen Versicherungssparten und die Prämien enthalten. Das Exemplar wird jährlich überarbeitet und den Anforderungen angepaßt. Der angebotene Haftpflichtversicherungsschutz umfaßt insbesondere folgende Risiken:

#### **5.1.2 Veranstalter-Haftpflicht**

Im Rahmen der Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) ist die gesetzliche Haftpflicht des Trägers der jeweiligen Maßnahme versichert. Dies bedeutet, daß etwaige Ansprüche Dritter, welche aus dem Risiko einer Veranstaltung heraus entstehen können (z. B. Vernachlässigung der Sorgfaltspflichten) versichert sind.

#### **5.1.3 Haftpflicht für Betreuer und Begleiter**

Gleichzeitig mitversichert sind sämtliche übrigen Mitarbeiter sowie neben- und ehrenamtlich tätige Personen für Schäden, die in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung entstehen können (z. B. Aufsichtspflichtverletzung etc.).

#### **5.1.4 Haftpflicht für Teilnehmer**

Eingeschlossen ist gleichzeitig der Haftpflichtversicherungsschutz der Teilnehmer untereinander und gegenüber dem Träger. Die Privathaftpflichtversicherung wird subsidiär gewährt.

#### **5.1.5 Haftpflicht für ausländische Teilnehmer an Freizeitveranstaltungen**

Der Versicherungsschutz wird über besondere Rahmenvereinbarungen den ausländischen Betreuern und Teilnehmern von Freizeitveranstaltungen auch dann zur Verfügung gestellt, wenn es sich bei der Entsendestelle (Veranstalter) um einen in Deutschland ansässigen Einrichtungsträger handelt.

#### **5.1.6 Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziffer I 6 a) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an gemieteten unbeweglichen Sachen zu einem Höchstbetrag von 55.000,- Euro je Schadenereignis. Schäden an gemieteten beweglichen Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern - bis zu einem Höchstbetrag von 5.500,- Euro je Schadenereignis. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Führen von privatgenutzten Wasserfahrzeugen (z. B. Ruderboote, Surfbretter, Paddelboote, Schlauchboote und Segelboote; auch dann, wenn diese Fahrzeuge mit einem Hilfsmotor versehen sind).

## **5.2 Unfall-Versicherungsschutz**

### **5.2.1 Wann wird eine Reise-Unfall-Versicherung benötigt?**

Ähnlich wie zum Bereich Haftpflichtversicherung sollte vor Beginn einer jeden Freizeit- und Ferienmaßnahme geprüft werden, ob und inwieweit der Veranstalter bereits über bestehende Sammel-Unfallversicherungsverträge Versicherungsschutz genießt. Hierbei ist es häufig der Fall, daß sich der Versicherungsschutz im Rahmen einer betrieblichen Unfall-Versicherung nur auf die hauptamtlichen Mitarbeiter und im Einzelfall auf die neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter bezieht. Vorausgesetzt werden kann nicht, daß diese Deckung automatisch auf die Teilnehmer von Freizeitveranstaltungen übergeht.

### **5.2.2 Unfall-Versicherung für Betreuer und Begleiter**

Sofern es sich um hauptamtliche Mitarbeiter und Betreuer von Maßnahmen handelt, kann vorausgesetzt werden, daß auch im Rahmen der Unfalldeckung über die Berufsgenossenschaft eine Grunddeckung besteht. Für organisierte Reisen bietet sich jedoch eine separate Reiseunfall-Versicherung an, welche individuell mit den gewünschten Versicherungssummen bestückt werden kann.

### **5.2.3 Unfall-Versicherung für Teilnehmer**

Sofern es sich um organisierte Freizeitmaßnahmen, insbesondere im Ausland, handelt, ist der Reiseunfallversicherungsschutz für Teilnehmer unserer Meinung nach unumgänglich. Gerade dann, wenn im Rahmen einer Ferienveranstaltung besondere Sportarten wie Surfen, Rafting usw. angeboten werden, sollte auf ausreichenden Versicherungsschutz geachtet werden.

### **5.2.4 Reisen mit körperlich und geistig Behinderten**

Abweichend von § 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind dauernd

pflegebedürftige Personen sowie dauernd Pflegebedürftige versicherungsfähig. Im Rahmen der Unfall-Versicherungsbedingungen jedoch kann üblicherweise dieser Personenkreis **nicht** versichert werden. Selbst wenn der Antrag für eine solche Person angenommen, eine Versicherungsbestätigung erstellt und die Beiträge bezahlt sind, wird üblicherweise im Schadenfall keine Leistung erbracht. Wir haben mit einzelnen Versicherungsgesellschaften diesen Ausschluß abbedingen können, so daß nach einer besonderen Leistungsform, unabhängig von dem bestehenden Leiden oder der Geisteszustand, Versicherungsschutz besteht.

### **5.2.5 Unfall-Versicherung für ZDL als Reisebegleiter**

Sollten Zivildienstleistende als Betreuer oder Begleiter von Freizeitmaßnahmen eingesetzt werden, dann sind die besonderen Richtlinien des Bundesamtes für den Zivildienst zu berücksichtigen. Derzeit sehen die im Leitfaden vorgegebenen Deckungssummen 20.000,-- Euro für den Invaliditätsfall, 10.000,-- Euro für den Todesfall und Bestattungskosten vor. Im Rahmen des Gruppenversicherungsschutzes können die ZDL'er mit berücksichtigt werden.

### **5.2.6 Unfälle als Fluggast**

Sofern es sich bei den geplanten Freizeitaktivitäten auch um Reisen mit dem Flugzeug handelt, dann sehen die Gruppenversicherungsverträge, wenn alle versicherten Personen dasselbe Flugzeug benutzen, folgende Höchstversicherungssummen vor:

10.230.000,-- Euro für den Invaliditätsfall

5.115.000,-- Euro für den Todesfall

104.000,-- Euro für Heilkosten

104.000,-- Euro für Bergungskosten

Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

## 5.3 Versicherungsschutz des Mieterinteresses gegen Gebäude-Feuer- und Leitungswasserschäden im In- und Ausland

### 5.3.1 Wann wird eine Regreß-Versicherung benötigt?

Für Freizeitmaßnahmen werden häufig Gebäude oder Räumlichkeiten angemietet. Verursachen Betreuer oder Teilnehmer an gemieteten Gebäuden Feuer- oder Leitungswasserschäden, so besteht bei einem Rückgriff des vorleistenden Versicherers im Rahmen der Haftpflichtversicherung für diese Ansprüche in aller Regel **kein** oder zumindest **kein ausreichender** Versicherungsschutz. Damit der Veranstalter bei Inanspruchnahme in solchen Schadenfällen geschützt ist, sollte der bestehende Versicherungsschutz dahingehend überprüft werden bzw. gesonderter Versicherungsschutz beantragt werden.

Beispiel: Der Veranstalter einer Freizeitmaßnahme mietet in Norwegen eine Blockhütte an. In den Abendstunden löst sich ein Junge von der Gruppe und verursacht beim heimlichen Anzünden einer Zigarette auf dem Dachboden einen Feuerschaden. Der geschädigte Besitzer der Blockhütte wird seinen Schadenersatzanspruch vorerst gegenüber dem Gebäudeversicherer geltend machen, welcher letztendlich Regreß bei dem Teilnehmer bzw. dem Veranstalter der Freizeitveranstaltung nehmen kann.

### 5.3.2 Versicherungsschutz für Gebäude/Räumlichkeiten

Für Freizeitmaßnahmen ist die Absicherung des Mietinteresses im Hinblick auf solche Schäden mit einer Höchstersatzleistungssumme von 550.000,-- Euro bzw. alternativ 1.650.000,-- Euro kurzfristig möglich.

### 5.3.3 Versicherungsschutz für Inventar

Im gleichen Rahmen können bis zu 10 % der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme für das **Inventar** in den gemieteten Räumen mitversichert werden.

## 5.4 Auslandsreise-Kranken-Versicherung

### 5.4.1 Wann wird eine Zusatzkranken-Versicherung benötigt?

Dort, wo der Kranken-Versicherungsschutz der gesetzlichen oder privaten Kranken-Versicherung fehlt oder unzureichend ist, empfiehlt sich der Abschluß einer zusätzlichen, privaten Auslandsreise-Kranken-Versicherung für die Betreuer, Begleiter und Reiseteilnehmer. Dies gilt besonders auch deshalb, weil, selbst bei Bestehen von Sozialversicherungsabkommen, die Kosten z. B. für eine außerplanmäßige Rückreise - bedingt durch einen Unfall oder Erkrankung - sowie die Überführungskosten im Todesfall von der gesetzlichen Kranken-Versicherung nicht übernommen werden.

Wer **privat krankenversichert** ist, sollte prüfen, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist. Dies gilt insbesondere für die Kosten eines eventuellen medizinisch notwendigen Rücktransportes. Ansonsten werden die Kosten einer Behandlung üblicherweise auch im Ausland übernommen.

Mitglieder einer **gesetzlichen Krankenkasse** brauchen im Ausland das Formular „E 111“, das den Anspruch bescheinigt. Seit dem 01. 01. 1989 besteht gesetzlicher Kranken-Versicherungsschutz nur für Länder, mit denen ein Sozialabkommen besteht. Welche Leistungen im Ausland durch die gesetzliche Kranken-Versicherung abgedeckt sind und wie es organisatorisch gehandhabt wird, ist sehr uneinheitlich und kompliziert. Die Krankenkassen bieten entsprechendes Informationsmaterial an. Auf jeden Fall sind im Ausland etliche Formalitäten zu erledigen, bevor man zum Arzt gehen kann. Möglicherweise kann es auch passieren, daß Ärzte im Ausland das Formular nicht akzeptieren und grundsätzlich privat liquidieren.

Über eine zusätzliche **Auslandsreise-Kranken-Versicherung** könnte man sich diese zeit- und nervenaufreibenden Formalitäten ersparen.

#### 5.4.2 Ambulante und stationäre Behandlungen

Der Versicherer bietet Versicherungsschutz für im Ausland eintretende Krankheiten und Unfälle. Im einzelnen beläuft sich der Umfang der Leistungspflicht auf die medizinisch notwendigen ambulanten oder stationären Heilbehandlungen, welche von einem approbierten und niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführt werden. Der Versicherungsschutz wird als Einzel- oder auch Gruppenversicherung **ohne Summenbegrenzung** zur Verfügung gestellt. Der Versicherer erstattet die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene Leistung. Hierzu gehören Aufwendungen für

##### ● ambulante Behandlungen

Dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Röntgenleistungen sowie medizinisch notwendige Transporte zum nächsterreichbaren Arzt.

##### ● stationäre Behandlungen

Dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses; außerdem die Kosten für notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus.

##### ● Zahnbehandlungen

Dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und Mittel sowie einfache Zahnfüllungen.

#### 5.4.3 Rückführungskosten/Rettungsflug/Überführungskosten

Bei einem wegen Krankheit oder Unfallfolge **medizinisch notwendigen Rücktransport** der versicherten Person an ihren ständigen Wohnsitz werden maximal die 10fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr erstattet. Ersetzt werden jeweils die entstandenen Mehrkosten, nicht die üblichen Fahrtkosten.

Ist nach ärztlicher Bescheinigung ein **Rettungsflug** die einzige Möglichkeit, das Leben schwer erkrankter oder verletzter versicherter Personen zu retten und wird dieser von einem nach der Richtlinie des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für die Durchführung von Ambulanzflügen anerkannten Rettungsunternehmen durchgeführt (z. B. Deutsche Rettungsflugwacht, ASB, DRK), werden die Kosten für einen medizinisch notwendigen Rettungsflug mit 100 % übernommen.

Stirbt die versicherte Person im Ausland, so werden die **Kosten für die Überführung** an ihren Wohnsitz im Inland bis zu den 5fachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr ersetzt bzw. die Kosten der Bestattung am Sterbeort.

#### 5.5 Reisegepäck-Versicherung

##### 5.5.1 Wann wird eine Reisegepäck-Versicherung benötigt?

Nicht nur in Ländern mit hohem Diebstahlrisiko ist eine Reisegepäck-Versicherung erforderlich. Der Verlust oder die Beschädigung des Reisegepäckes der Teilnehmer und der Reisebegleiter sollte versichert werden, damit die dem persönlichen Bedarf dienenden Gegenstände wiederbeschafft werden können. Der Versicherungsschutz wird gewährt

- wenn die versicherten Sachen abhanden kommen, zerstört oder beschädigt werden, während sich das Reisegepäck im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebes, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet,
- während der übrigen Reisezeit für solche Schäden, die durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung Dritter, durch höhere Gewalt, Sturm oder Brand, durch einen Unfall oder durch bestimmungswidrig einwirkendes Wasser entstanden sind. Die Mindestversicherungssumme beträgt je Person 1.000,00 Euro, und kann in jeder beliebigen Höhe den entsprechenden Werten angeglichen werden.

## 5.5.2 Wertgegenstände

Pelze, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall sowie Foto-, Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- einem Beherbergungsbetrieb zur Aufbewahrung übergeben sind oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes, eines Passagierschiffes oder in einer bewachten Garderobe befinden; Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

**Die Höchstentschädigung beträgt max. 50 % der abgeschlossenen Versicherungssumme.**

## 5.5.3 Versicherungsschutz in Kraftfahrzeugen

Ein Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten **Kraftfahrzeugen oder Anhängern** besteht nur, soweit sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum befand bzw. der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist.

Wir empfehlen, die einschlägigen Versicherungsbedingungen der Anbieter, insbesondere auf weitere Entschädigungsbegrenzungen, zu prüfen und abzustimmen.

## 5.5.4 Fahrräder/Sportgeräte/Musikinstrumente etc.

Im Versicherungsschutz eingeschlossen sind üblicherweise alle Sportgeräte sowie Fold- und Schlauchboote mit Zubehör, so-

lange sie sich nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden. Fahrräder können im Rahmen einer Zusatzdeckung mitversichert werden. Bei Diebstahl besteht Versicherungsschutz, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls durch ein Kabelschloß oder ein Schloß mit vergleichbarem Sicherheitswert gesichert war.

Werden überwiegend Musikinstrumente als Reisegepäck mitgeführt, können diese über eine besondere **Musikinstrumenten-Versicherung** mitversichert werden.

## 5.6 Rechtsschutz-Versicherung

### 5.6.1 Wann wird eine Rechtsschutz-Versicherung benötigt?

Immer wenn Verantwortliche im Bereich der Jugendarbeit die Aufsicht über Kinder und Jugendliche haben, sollte der Veranstalter von Freizeitmaßnahmen diesen Versicherungsschutz vereinbaren. Bei einem entstandenen Rechtsstreit in Zivil- und Strafverfahren übernimmt der Versicherer die Kosten für Anwälte, Zeugen, Gerichte, Sachverständige, Gutachten usw. Bei Freiheitsstrafen sowie Geldstrafen und -bußen sind Gnaden-, Strafaussetzungs-, Strafaufschub- und Zahlungserleichterungsverfahren eingeschlossen. Der Versicherungsschutz kann im Rahmen des sonstigen Freizeitversicherungsschutzes individuell mit beantragt werden.

### 5.6.2 Versicherungsschutz für den Veranstalter

Bei einer Deckungssumme von 128.000,-- Euro, für Strafkautionen im Ausland 52.000,-- Euro, wird der Versicherungsschutz für die Entsendestellen (Reiseveranstalter) für den Schadenersatz-, Straf-, Arbeits- und Sozialgerichts-Rechtsschutz zur Verfügung gestellt.

### 5.6.3 Versicherungsschutz für Betreuer/Begleiter

Für Betreuer und Begleiter gilt insbesondere der Schadenersatz- und Straf-Rechtsschutz versichert. Die Deckungssumme beläuft sich auch hier auf 128.000,-- Euro, für Strafkautionen im Ausland 52.000,-- Euro.

## 5.7 Boots-Kasko-Versicherung

### 5.7.1 Wann wird eine Boots-Kasko-Versicherung benötigt?

Die Reisegepäck-Versicherung begrenzt den Versicherungsschutz für Wasserfahrzeuge üblicherweise auf Ruderboote, Paddelboote, Schlauchboote etc., so daß für eigene und fremde andere Boote sowie Surfbretter eine separate Boots-Kasko-Versicherung abgeschlossen werden sollte.

Im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Wassersport-Fahrzeuge im Zusammenhang mit den besonderen Bedingungen für die Versicherung von Wassersport-Fahrzeugen besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug und die fest eingebauten Teile gegen Schäden durch Unfall des Fahrzeuges, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt und Diebstahl. Der Versicherungsschutz besteht innerhalb von Europa auf allen Flüssen und sonstigen Binnengewässern sowie der Nord- und Ostsee. Eine Eingrenzung des Geltungsbereiches sollte den allgemeinen Versicherungsbedingungen entnommen werden. Der Versicherungsschutz wird zur Verfügung gestellt für Boote mit einem Wiederbeschaffungswert von bis zu 7.700,-- Euro.

### 5.7.2 Mitversicherung von Surfbrettern

Bis zu einem Wiederbeschaffungswert von 1.800,-- Euro können Surfbretter mit in den Versicherungsschutz einbezogen werden. Im Rahmen der Bedingungen gelten hier auch die Zeiten während des Aufenthaltes außerhalb des Wassers, des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie der Transporte mit allen verkehrsüblichen Beförderungsmitteln mitversichert.

## 5.8 Versicherungsschutz für geliehene Sachen

### 5.8.1 Wann wird dieser Versicherungsschutz benötigt?

Vielfach werden für die Jugendarbeit genutzte Sachen geliehen oder gemietet

bzw. von den Betreuern zur Verfügung gestellt. Kommt es zu Schäden an diesen Sachen, so bietet die Haftpflichtversicherung in der Regel keinen ausreichenden Schadenersatz. Damit der Veranstalter bzw. die Betreuer, Begleiter und Reisetilnehmer von dem Risiko, diese Sachen ersetzen zu müssen, befreit werden, kann Versicherungsschutz für Sachschäden an diesen Gegenständen beantragt werden.

Die versicherten Sachen (**hierzu zählen insbesondere Bücher, Sport- und Spielgeräte, Musikinstrumente mit Zubehör, technische Geräte wie Fernseher, Tonbänder, Foto- und Videoausrüstungen**) sind während der Dauer der geplanten Veranstaltung sowie auf allen Fahrten mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln und während aller Gänge und Aufenthalte versichert. Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen vom bisherigen Aufbewahrungsort zwecks Beförderung zur Freizeit entfernt werden. Ersetzt werden Diebstahl oder Beschädigung der versicherten Sachen und als Versicherungswert gilt der Zeitwert.

### 5.8.2 Versicherungsschutz für Fahrräder

**Fahrräder** werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloß gesichert sind. Von 23.00 - 6.00 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen Raum versichert.

### 5.8.3 Aufenthalt auf Campingplätzen

Für die versicherten Sachen besteht der Versicherungsschutz beim Aufenthalt auf **Campingplätzen** nur so lange, wie sich die versicherten Sachen unter Aufsicht befinden. In Ausnahme hierzu ist das Reisegepäck ohne Aufsicht während der Tageszeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr in verschlossenen Zelten versichert. Wildes Campen ist nicht versichert.

## 5.8.4 Reisen mit Kraftfahrzeugen

Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt der Versicherungsschutz gegen Diebstahl oder Einbruchdiebstahl aus unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen nur, solange sich die versicherten Sachen in einem fest umschlossenen, durch Verschluss gesicherten und von außen nicht einsehbaren Kofferraum des allseits verschlossenen Kraftfahrzeuges befinden.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur für Schäden, die zwischen 6.00 und 22.00 Uhr und nicht später als zwei Stunden nach Verlassen des Fahrzeuges eintreten.

In Cabriolets und in Packboxen oder Beiwagen von Krafträdern sowie in Anhängern besteht kein Versicherungsschutz.

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit eines Versicherten oder einer von ihm beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offenstehenden Platzes.

## 5.9 Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

### 5.9.1 Wann wird eine Reise-Rücktrittskosten-Versicherung benötigt?

Der Abschluß einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reiseteilnehmer durch „Reiseunfähigkeit“ die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter.

Insbesondere stellt der Versicherungsschutz auf den Nichtantritt bzw. den Abbruch der Reise wegen einer **unerwartet** eintretenden **schweren** Krankheit bzw. eines Unfalls oder Todesfalls innerhalb des versicherten Personenkreises ab. Risikopersonen sind:

- versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben;

- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:

Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder.

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

## 5.9.2 Stornokostenregelung

Bei einem Reiserücktritt werden je nach Vereinbarung maximal 100 % oder auch 60 % des Reisepreises erstattet. Bei jedem Versicherungsfall trägt der Versicherte einen Selbstbehalt von 25,-- Euro. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt der Versicherte von dem erstattungsfähigen Schaden 20 %, mindestens 25,-- Euro selbst.

## 5.10 Reisepreissicherung

### 5.10.1 Wann wird eine Reisepreissicherung benötigt?

Am 04. 05. 1979 wurde das „Reisevertragsgesetz“ verabschiedet und das Bürgerliche Gesetzbuch um die §§ 651 a - 651 k erweitert. Bereits zu diesem Zeitpunkt diskutierten die „Reiseveranstalter“ und „Reisenden“ über **Rechte** und **Pflichten**, so daß letztendlich die Rechtsprechung dazu beitragen mußte, eine Vielzahl von offenen Fragen zu klären. Im Juni 1994 wurde dann das Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Europäischen Rates (heute: Europäische Union) über Pauschalreisen durch den Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Nunmehr stellt sich die „Insolvenzversicherung“ (auch Reisepreissicherung genannt) neben der „Informationsverordnung“ als die eigentliche Neuregelung des Reisevertragsgesetzes dar.

Nach dem Reisevertragsgesetz handelt es sich um eine **Pauschalreise**, wenn ein Veranstalter von Ferien-, Studien- und Bildungsreisen, Behinderten-, Kinder-, Er-

wachsenen- und Seniorenfreizeiten, Zeltlager und Flugreisen etc. mindestens zwei Hauptleistungen, z. B. Fahrt (An- oder Abreise mit Auto, Bus, Flugzeug, Schiff usw.) **plus** Unterkunft und Verpflegung unaufgespalten mit einem Gesamtpreis anbietet.

Die Reisepreissicherung ist ein Verbraucherschutz! - Es kommt hin und wieder vor, daß Veranstalter zahlungsunfähig werden oder im Falle eines Konkurses (§ 651 k Abs. 1 Nr. 1 BGB) die vertraglich vereinbarten (Reise-)Leistungen für die Teilnehmer nicht mehr erbringen können. Die „Reisepreissicherung“ hat zur Folge, daß der Veranstalter ohne Sicherungsschein von den Reiseteilnehmern keine Anzahlungen verlangen darf.

### **5.10.2 Grundlagen nach § 651 a - k BGB (Auszüge)**

- (1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden
  1. der gezahlte Reisepreis, soweit die Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen und
  2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Abs.1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes.

...

- (3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Abs. 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder

das Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

- (4)\*Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben hat.

\*) Textänderung mit Wirkung vom 01.01.97

...

- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn
  1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
  2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 76,70,-- Euro nicht übersteigt,
  3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

### **§ 651 I BGB Abweichende Vereinbarungen**

Von den Vorschriften der §§ 651 a bis „651 k“ kann nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden.

### **Auszüge aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB KTV-Reiseveranstalter 1994)**

#### **§ 2 Leistungsumfang**

Der Versicherer verbürgt sich im Rahmen der gesetzlich möglichen Haftungsbegrenzung für die Erstattung

1. des gezahlten Reisepreises, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Versicherungsnehmers ausfallen und
2. der notwendigen Aufwendungen, die dem Bürgschaftsgläubiger infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Versicherungsnehmers für die Rückreise entstehen.

#### § 4 Durchführung der Bürgschaftsaufträge

2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, pro Person die Wirksamkeit zwischen Bürgschaft und Reisevertrag herzustellen. Buchungsbestätigung und Bürgschaftsurkunde sind dem Bürgschaftsgläubiger zusammen auszuhändigen.

#### § 5 Inanspruchnahme

1. Der Versicherungsnehmer
  - a) wird dafür sorgen, daß es nicht zur Inanspruchnahme des Versicherers aus den Bürgschaften kommt,
  - b) verzichtet, wenn der Versicherer dennoch in Anspruch genommen wird, diesem gegenüber ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche,
  - c) wird jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung der Haftung erforderlich ist.
2. Der Versicherer
  - a) ist bei Inanspruchnahme berechtigt, Zahlung zu leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder dem Versicherungsnehmer Einreden oder Einwendungen gegen den Anspruch zustehen,
  - b) wird dem Reisenden einen etwaigen Vorbehalt des Versicherungsnehmers bekanntgeben,
  - c) darf an denjenigen Zahlung leisten, den er nach Prüfung als empfangsberechtigt ansieht.
3. Zahlungen erfolgen grundsätzlich in Deutscher Mark.

#### § 6 Regreßvereinbarung

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer die von diesem zu zahlenden Beträge unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche nebst Kosten und einer von ihm nach billigem Ermessen festzulegenden Bearbeitungsgebühr (§ 315 BGB) zur Verfügung zu stellen. Zahlungen, die

der Versicherer geleistet hat, sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit 3 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

#### § 7 Haftung des Versicherers

Der Versicherer haftet

1. nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
2. dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie \*) mitverursacht worden sind.

\*) Der Ersatz dieser Schäden richtet sich ausschließlich nach dem Atomgesetz.

#### 5.10.3 Körperschaften des öffentlichen Rechts (KdöR) und weitere Ausnahmen von der Sicherungspflicht

Befreit von der Sicherungspflicht sind nach § 651 k BGB

- Reiseveranstalter, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind (Staat, Gemeinde, verfaßte Kirche - Landeskirchen, Diözesen, Dekanate, Kirchenkreise, Kirchengemeinden etc.).
- Reiseveranstalter, die nur gelegentlich und außerhalb ihrer gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstalten.

Merkatz: Nach Rechtsauslegung des Bundesministeriums der Justiz sind mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr bereits nicht mehr als gelegentlich anzusehen. Folge: Sicherungspflicht!

- Weiter ist die Sicherungspflicht nicht für Reisen notwendig, die nicht länger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung einschließen und deren Preis unter 76,70,- Euro liegt.
- Veranstalter, die erst nach Abschluß der Maßnahme den vollen Reisepreis kassieren.

Bezüglich der Klarstellung, wer nun definitiv reisepreissicherungspflichtig ist und in welchem Umfang insbesondere die Gesetzgebung bei der von uns betreuten Klientel (freie Wohlfahrtspflege, Caritas, Diakonie, DPWW, Lebenshilfe, Spastiker etc.) zutrifft, haben wir Schriftwechsel mit dem Bundesjustizministerium, Bonn, geführt. Nachstehend informieren wir Sie inhaltlich über diesen Schriftwechsel.

Am 24. 11. 1994 per Telefax an das Bundesministerium der Justiz, Bonn;  
Geschäftszeichen:  
IB 2-3 420/13-3-110623/94  
Ihr Schreiben vom 26.05.1994  
*Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen*

Sehr geehrter Herr Dr. Eckert,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns freundlicherweise eine Reihe von Fallbeispielen beantwortet. Wir müssen aber noch einmal auf die von uns in erster Linie betreute Klientel der Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege, Caritas, Diakonie, DPWW, Lebenshilfe, Spastiker etc. zurückkommen.

In Einrichtungen wie der Anstalt Bethel mit ihren 6.000 Betreuten, aber auch in Behindertenwohnheimen und -werkstätten kommt es immer wieder vor, daß mit dort lebenden und wohnenden Betreuten, Behinderten, Jugendlichen, Schwererziehbaren etc. Reisen unternommen werden, zu denen dieser Personenkreis selbst keinerlei finanzielle Beiträge leistet. Es kommt zu keinem Vertragsverhältnis. Im Prinzip freuen sich die Teilnehmer, daß sie mitfahren dürfen, sie melden sich aber nicht selbstständig an. Eigentlich werden sie nur aus pädagogischen und nicht aus tatsächlichen Gründen gefragt, ob sie die Reise machen wollen.

Nun gibt es hier durchaus Fahrten, die mit externen Reiseveranstaltern organisiert werden. Dann bezieht man den Versicherungsschein dort. Es gibt aber vielfach Maßnahmen, die selbst organisiert werden

- a) im In- und Ausland, in fremden Unterbringungsmöglichkeiten
- b) in eigenen Freizeit- und Erholungsstätten.

Die Kosten werden durch die externen Kostenträger der Sozialhilfe über Pflegesätze etc. aufgebracht und im Rahmen der Budgets dieser Einrichtungsträger bestritten. Da auch das Personal mitreist, haben wir praktisch nur eine verlagerte Betreuungstätigkeit.

Sind Sie mit uns einig, daß diese Maßnahmen keinen Anlaß für eine Reisepreissicherung bieten?

Für eine recht baldige Antwort wären wir Ihnen dankbar, da wir bereits in der nächsten Woche wieder zu Informationsveranstaltungen geladen sind, bei denen exakt diese Thematik eine Rolle spielt.

**Antwort Bundesministerium der Justiz, Bonn;**

Geschäftszeichen:  
IB 2 - 3420/13-3-110623/94 vom  
07.12.1994:

Betr.: Gesetz zur Durchführung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.11.1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr oben genanntes Schreiben danke ich Ihnen. Sie berichten darin, daß von Einrichtungen, wie der Anstalt Bethel, Reisen durchgeführt werden, bei denen der mitreisende Personenkreis „keinerlei finanzielle Beiträge leistet“. Wie ich Ihnen bereits telefonisch mitgeteilt habe, teile ich Ihre Auffassung, daß derartige Maßnahmen keinen Anlaß für eine Reisepreissicherung bieten. In Anbetracht dessen, daß von den Teilnehmern keine Zahlung für die Veranstaltung zu leisten ist, fehlt es bereits an der für den Typus Reisevertrag notwendigen Entgeltlichkeit der Reise. Somit besteht keine Insolvenzsicherungspflicht nach § 651 k BGB.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
(Priv. Doz. Dr. Eckert)

**Niederschrift in der Drucksache 13/178 des Deutschen Bundestages - 13. Wahlperiode über Anfragen des Abgeordneten Norbert Röttgen (CDU/CSU) und Antworten des Staatssekretärs Ingo Kober vom 29.12.1994**

**Abgeordneter Norbert Röttgen (CDU/CSU):**

Ist auch bei Reisen, die von den Teilnehmenden selbst organisiert werden, eine Reisepreissicherung i. S. des § 651 k BGB erforderlich oder unterfallen solche selbst-organisierten Fahrten dem Reisekostensicherungsgesetz nicht, und hat es dabei irgendeine Bedeutung, wenn die Teilnehmer der selbstorganisierten Fahrt Mitglieder eines Verbandes (z. B. Bund der Pfadfinder) sind?

**Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 29. Dezember 1994:**

Die Pflicht zur Reisepreissicherung nach § 651 k BGB trifft den Reiseveranstalter. Gemäß § 651 a Abs. 1 Satz 1 BGB, der seit 1979 gilt, ist „Reiseveranstalter“, wer sich gegenüber einer anderen Person verpflichtet, dieser gegen Entgelt eine Gesamtheit von Reiseleistungen zu erbringen. Unternehmen mehrere Personen eine Fahrt, so kommt es darauf an, ob die Fahrt von den Reiseinteressenten gemeinschaftlich organisiert wird (§§ 651 a ff. nicht anwendbar) oder ob eine Person oder Institution den Reiseinteressenten eine von ihr in eigener Verantwortung bereits vorgefertigten Gesamtheit von Leistungen anbietet. Im letzteren Fall sind die §§ 651 a ff. anzuwenden, wobei unerheblich ist, ob die Reise nur den Mitgliedern eines bestimmten Verbandes oder auch außenstehenden Teilnehmern angeboten wird.

**Abgeordneter Norbert Röttgen (CDU/CSU):**

Bestehen von seiten der Bundesregierung Bedenken gegen eine Erweiterung des § 651 k Abs. 6 BGB um eine weitere Ausnahme in Form einer Geringfügigkeitsklausel, so daß zukünftig alle Reisen unterhalb eines bestimmten Reisepreises

(z. B. 150,- Euro) von dem Reisekostensicherungsgesetz nicht erfaßt würden, um so z. B. Jugendgruppen wie dem Bund der Pfadfinder unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand zu ersparen?

**Antwort des Staatssekretärs Ingo Kober vom 29. Dezember 1994:**

Die vorgeschlagene Geringfügigkeitsklausel ist aufgrund der Richtlinie 90/314/EWG nicht möglich. Die Ausnahmeregelung in § 651 k Abs. 6 BGB schöpft die geringen Spielräume, die den Mitgliedstaaten durch die Artikel 2 und 7 der Richtlinie bei der Umsetzung belassen sind, bereits voll aus.

(entnommen aus:  
Drucksache 13/178 des Deutschen Bundestages)

**5.10.4 Sicherungsschein**

Der Veranstalter von Ferien- und Freizeitmaßnahmen muß, wie den bereits gemachten Ausführungen zu entnehmen ist, den Sicherungsschein bereits bei Anzahlung Zug um Zug aushändigen. Nach § 651 k BGB „Sicherstellung des Reisepreises“ heißt es,

der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden

- der gezahlte Reisepreis, soweit die Reiseleistung infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfällt und
- die notwendigen Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Der Versicherungsschutz kann über eine Bankbürgschaft bzw. über einzelne Versicherungsgesellschaften als Reisepreissicherung sichergestellt werden.

**5.10.5 Informationspflichten**

Das Reiserecht regelt in § 651 a Abs. 5 BGB die neue Informationsverordnung. Ab November 1994 unterliegen alle Prospekte, sonstige Werbeträger und Buchungsunterlagen der Informations-

verordnung. Diese legt dem Reiseveranstalter in vier zeitlichen Phasen Informationspflichten auf. Diese Informationspflichten betreffen den Reiseprospekt, die Phase vor Vertragsabschluß, die Reisebestätigung sowie den Zeitraum vor Beginn der Reise.

Wird von einem Reiseveranstalter ein Prospekt erstellt, so muß dieser deutlich lesbare, klare und genaue Angaben hinsichtlich des Reisepreises sowie über preisbezogene wichtige Aspekte enthalten. Unabhängig davon muß der Reisende im Prospekt über wichtige Punkte, die für die Reise erheblich sind, informiert werden. Z. B.

- den endgültigen Bestimmungsort
- das Transportmittel
- die Unterbringung
- die Mahlzeiten

- die Reiseroute
- die Paß- und Visumserfordernisse
- Mindestteilnehmerzahl

**Die nachfolgende Aufstellung zeigt**, wie sich die Informationspflichten des Reiseveranstalters detailliert auf die einzelnen Positionen auszuwirken haben.

Es wird deutlich, daß prinzipiell alle Angaben dem Prospekt/incl. allgemeiner Reisebedingungen entnommen werden können. Die Reisebestätigung muß dann lediglich den Reisepreis, die Höhe der Anzahlung und die Fälligkeit der Restzahlung umfassen. Die Informationspflichten bestehen also auch bei Kurzreisen, insbesondere aber auch bei Körperschaften des öffentlichen Rechts (Landeskirchen, Kirchengemeinden), etc. mithin bei allen Organisationen, die Reisen veranstalten.

## Informationspflichten gemäß § 651 a Abs. 5 BGB

Im Prospekt	Bei Buchung	In der Reisebestätigung	Rechtzeitig vor Reisebeginn
<p>I. Stets deutlich lesbare, klare und genaue Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reisepreis</li> <li>2. Höhe der Anzahlung</li> <li>3. Fälligkeit der Restzahlung</li> </ol>		<p>Stets: Schriftliche Reisebestätigung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Reisepreis</li> <li>2. Höhe der Anzahlung</li> <li>3. Fälligkeit der Restzahlung</li> </ol>	
Verweisungsmöglichkeit			
<p>II. Soweit für die Reise von Bedeutung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Bestimmungsort</li> <li>b) Transportmittel (Merkmale und Klasse)</li> <li>c) Unterbringung (Beschreibung und Einstufung)</li> <li>d) Mahlzeiten</li> <li>e) Reiseroute</li> <li>f) Einreise- und Gesundheitsanfordernisse für Deutsche</li> <li>g) evtl. Mindestteilnehmerzahl und Datum, bis wann bei Nichterreichen abgesagt werden kann</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>I. Übermittlung von Allgemeinen Reisebedingungen</li> <li>II. Einreise- und Gesundheitsvorschriften für Deutsche und Frist zu deren Erlangung</li> </ol>	<p>Soweit für Reisen von Bedeutung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) endgültiger Bestimmungsort, ggf. Dauer der Einzelaufenthalte</li> <li>b) Transportmittel (Merkmale und Klasse)</li> <li>c) Unterbringung (Beschreibung und Einstufung)</li> <li>d) Mahlzeiten</li> <li>e) Reiseroute</li> <li>f) Tag, voraussichtliche Tageszeit, voraussichtliche Abreise- und Rückkehrzeit, Ort von Abreise und Rückkehr</li> <li>g) Mindestteilnehmerzahl</li> <li>h) Besuche, Ausflüge und sonstige Leistungen</li> <li>i) Preisänderungsvorbehalt mit Berechnungsfaktoren</li> <li>j) zusätzliche Gebühren</li> <li>k) Sonderwünsche des Reisenden</li> <li>l) Name und Anschrift des Reiseveranstalters</li> <li>m) Obliegenheit des Reisenden zu Mängelrüge und Abhilfeverlangen mit Fristsetzung vor evtl. Selbsthilfe oder Kündigung des Reisevertrages</li> <li>n) Ausschluss- und Verjährungsfristen gemäß § 651 g BGB und Angabe der Stelle, gegenüber der Ansprüche geltend gemacht werden müssen</li> <li>o) Empfehlung des Abschlusses einer Reiserücktritts- sowie Rückführungsversicherung bei Unfall oder Krankheit</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>a) Abfahrts- und Ankunftszeiten, Zwischenstationen und Anschlussverbindungen</li> <li>b) Sitzplatz (nur bei vorab festgelegten Plätzen)</li> <li>c) Name, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters, falls nicht vorhanden: andere Hilfe vor Ort bzw. Notrufnummer des Reiseveranstalters (nur bei Auslandsreisen erkennbar Minderjähriger) Unterrichtung der bei Buchung angegebenen Person, wie unmittelbare Verbindung mit dem Kind bzw. dem vor Ort Verantwortlichen hergestellt werden kann</li> <li>d)</li> </ol>
		<p><b>Last-minute-Buchungen</b></p> <p>Bei Last-minute-Buchungen (weniger als 7 Werktage zwischen Buchung und Reisebeginn) entfallen sämtliche in dieser Spalte aufgeführten Angaben für die Reisebestätigung, außer den mit m) und n) gekennzeichneten Infos</p>	

### 5.10.6 Dienstleistungsangebot mit Bürgschaft

Mit Zustimmung unserer Gesellschafter haben wir für die von uns betreuten Einrichtungen folgende Lösungen erarbeitet:

1. Wir sammeln die Interessen **vieler kleinerer Veranstalter** und haben deshalb einen direkten Versicherungsvertrag zugunsten aller Veranstalter geschlossen, die im Reise-/Freizeitenbereich **weniger als 500.000,-- Euro Umsatz** haben.
2. Es fallen **keine Mindestprämien** an, und **die Reisepreissicherung kann mit Antrag kurzfristig vor Reisebeginn über uns in Kraft gesetzt werden**. Wir erstellen die Sicherungsscheine, die den Teilnehmern auszuhändigend sind.
3. Für die Veranstalter unter 500.000,-- Euro Reiseumsatz **entfallen die sonst üblichen Bonitätsprüfungen. Wir stellen die notwendigen Bankbürgschaften, so daß hier keinerlei Veranstalteraktivitäten erforderlich sind**.
4. Für die sogenannten „**großen Veranstalter**“ mit einem Jahresumsatz von **mehr als 500.000,-- Euro** werden einzelne Verträge vermittelt, die mit einer Jahresvorausprämie auf geschätzter Teilnehmerzahl versehen sind.
- 4.1 Auch hier stellen ECCLESIA/UNION die Bürgschaften. Allerdings ist eine **Selbstauskunft** mit Wirtschaftsprüfer- oder Steuerberaterattest notwendig. Erfäßt wird dabei lediglich die Reise-/Freizeitentätigkeit. Die Veranstalter sind von uns angeschrieben.
- 4.2 Bei „**Paketverkauf**“ von ganzen Reisen an externe Gruppen liefern diese größeren Veranstalter die Sicherungsscheine für die Teilnehmer gleich mit, auch wenn der Paketkäufer die Maßnahme als Veranstalter selbst noch geringfügig „anreichert“.
5. Da nach § 6 der Bedingungen für die Kautionsversicherung von Reiseveranstaltern der Versicherungsgesell-

schaft ein uneingeschränktes Regreßrecht gegen den Veranstalter zusteht, wenn der Sicherungsschein eingelöst wird, bietet die von ECCLESIA/UNION automatisch gestellte Bürgschaft über 25.000,-- Euro je Versicherungsjahr eine zusätzliche Sicherheit für die Veranstalter. Diese Absicherungskosten sind im Einzelpreis enthalten.

Wir glauben, somit allen Anforderungen zu entsprechen. **Anträge**, Fragen etc. richten Sie bitte an unsere Abteilung Freizeiten (FKDR) in Detmold, Stichwort: Reisepreissicherung.

### 5.11 Versicherungsschutz für Zivildienstleistende

#### 5.11.1 Grundlagen nach dem Zivildienstgesetz

Grundsätzlich ist bereits eine Einbeziehung der Zivildienstleistenden in den durchstehenden Jahresverträgen (Sammel-, Rahmen- und sonstigen Betriebsverträgen) vorgesehen. Beachten Sie hierzu die besonderen Ausführungen unter Punkt 4.2.5.

Werden Zivildienstleistende als Betreuer oder Begleiter bei Freizeit- und Erholungsmaßnahmen dienstlich eingesetzt, so hat die Beschäftigungsstelle für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Speziell hierfür haben wir mit einigen Versicherern entsprechende Rahmenvereinbarungen geschaffen, die es uns ermöglichen, den Anforderungen des Bundesamtes für Zivildienst gerecht zu werden. Der notwendige Versicherungsschutz kann über den Freizeitantrag für „Gruppenreisen“ beantragt werden.

Die Beschäftigungsstelle oder der Zivildienstleistende kann jedoch auch separat über ein vereinfachtes Beantragungsverfahren den Versicherungsschutz für die gesamte Dienstzeit mit Einzahlung der Prämie in Kraft setzen. Der Einzahlungsbeleg dient als Nachweis zum Versicherungsschutz.

#### 5.11.2 Dienst- und Privat-Haftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für Zivildienstleistende im Rahmen der dienstlichen

Tätigkeit sollte seitens der Beschäftigungsstelle sichergestellt werden.

Zivilrechtliche Ansprüche, die gegenüber dem Zivildienstleistenden oder der Beschäftigungsstelle geltend gemacht werden, sollten im Rahmen eines Sammelvertrages oder der Betriebshaftpflicht-Versicherungsverträge der Beschäftigungsstelle abgesichert sein.

Wir empfehlen dennoch den Abschluß einer Privat- und Dienst-Haftpflicht-Versicherung für die gesamte Dienstzeit, da sie eine Leistung bei Rückgriffen und direkten Ansprüchen auch dann vorsieht, wenn die Deckungssummen der Betriebshaftpflicht-Versicherung unzureichend sind oder der Zivildienstleistende nicht mit-versichert ist.

Der Versicherungsschutz wird mit nachfolgend genannten Versicherungssummen angeboten:

Personen- und Sachschäden	1.000.000,-- Euro pauschal
------------------------------	-------------------------------

Mietsachschäden (innerhalb der Privat- Haftpflichtvers.)	50.000,-- Euro
--	----------------

### 5.11.3 Unfall-Versicherung

Diese Versicherung stellt nach einem **Freizeit-Unfall** Todes- oder Invaliditätskapital zur Verfügung. Im Invaliditätsfall kann eine Kapital- oder lebenslange Rentenzahlung vereinbart werden. Die Unfall-Versicherung sollte abgeschlossen werden, da die Freie Heilfürsorge lediglich Heilkostenersatz gewährt.

Der Versicherungsschutz wird mit nachfolgend genannten Versicherungssummen angeboten:

Invalidität	50.000,-- Euro
Tod	15.000,-- Euro
Bergungskosten	1.000,-- Euro

Wird der ZDL **dienstlich** bei Freizeit- und Erholungsmaßnahmen im Ausland eingesetzt, sollte die Versicherungssumme den Auflagen des Bundesamtes für den Zivildienst entsprechen. Die Mindestsummen betragen:

Invalidität	20.000,-- Euro
Tod	10.000,-- Euro

Die maximalen Versicherungssummen betragen:

Invalidität	100.000,-- Euro
Tod	50.000,-- Euro

### 5.11.4 Auslandsreise-Kranken-Versicherung

Sowohl für den privaten als auch dienstlichen Auslandsaufenthalt ist eine Krankenversicherung notwendig, da der Zivildienstleistende einen Rechtsanspruch auf freie Heilfürsorge nur im Inland hat. Bei allen Auslandsaufenthalten werden die Zivildienstleistenden demzufolge wie Privatpatienten behandelt. Die Kosten für eine solche Privatbehandlung werden durch das Bundesamt für den Zivildienst in Köln (BAZ) nur in der Höhe erstattet, wie sie bei gleicher Erkrankung im Inland entstanden wären. Das gleiche Verfahren gilt auch für eine stationäre Behandlung im Ausland. Der Zivildienstleistende hat die ihm durch die Privatbehandlung im Ausland entstehenden Kosten selbst zu tragen und ist dazu noch vorleistungspflichtig. Gegen Vorlage quittierter Zahlungsbelege mit möglichst weitgehend spezifizierten Einzelleistungen wird vom BAZ der oben erwähnte Kostenanteil erstattet.

### 5.11.5 Reisegepäck-Versicherung

Es ist angebracht, den Verlust und die Beschädigung des Reisegepäcks zu versichern, damit die dem persönlichen Bedarf dienenden Gegenstände nach einem versicherten Schadenfall wiederbeschafft werden können.

Versicherungssumme:	1.000,-- Euro
---------------------	---------------

Liegt der Neuwert des Gepäcks höher, bitte bei Bedarf den doppelten oder mehrfachen Beitrag überweisen. Die Versicherungssumme erhöht sich im gleichen Verhältnis.

### 5.11.6 Pflegeversicherung für Zivildienstleistende nach § 14 b ZDG

Das nachstehend abgedruckte Schreiben des Bundesministeriums läßt keinen Zwei-

fel daran, daß das Pflegeversicherungsgesetz vom 26. 05. 1994 auch für Dienstleistende im Sinne von § 14 b ZDG (siehe Textabdruck S. 30 bis 32) gilt. Diese müssen nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ versichert werden. Es wird allen Beschäftigungsstellen die Auflage gemacht, daß die Dienstleistenden für den Fall der Pflegebedürftigkeit im Inland so zu stellen sind, als seien sie Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Wir haben Kontakt mit dem Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) aufgenommen, welches uns aufgezeigt hat, daß grundsätzlich nach folgenden Kriterien unterschieden wird:

### 1. Versicherung der **heilfürsorgeberechtigten** Zivildienstleistenden in der BRD

1.1 Eine bei Dienstantritt bestehende eigene Pflicht- oder freiwillige Krankenversicherung einer gesetzlichen Krankenversicherung bleibt ohne Leistungsansprüche darauf während der Ableistung des Zivildienstes aufrechterhalten. **Die Beiträge hierzu trägt der Bund.** Sie werden pauschal, d. h. ohne namentlichen Bezug auf den einzelnen Dienstleistenden, an den jeweiligen Versicherungsträger gezahlt. Gleiches gilt für die Beiträge der sozialen Pflegeversicherung.

### 1.2 **Dienstlicher** Auslandsaufenthalt

Die Beschäftigungsstelle des Zivildienstes mußte nach erteilter Einzelgenehmigung durch das Bundesamt auf ihre Kosten eine zusätzliche Kranken- und Krankentransport-Versicherung, die nicht von der Heilfürsorge getragen wird, abschließen.

### 1.3 **Privater** Auslandsaufenthalt

Bei Erkrankungen und Unfällen im Ausland übernimmt die Heilfürsorge die im Ausland entstandenen Kosten nur in dem Umfang, der bei gleichem Anlaß im Inland erstattungsfähig wäre. Einem Zivildienstleistenden wird auf Anfrage empfohlen, für die Dauer des Auslandsaufenthaltes vorsorglich eine private Reise-Krankenversicherung für

die von der Heilfürsorge nicht gedeckten Kosten abzuschließen.

## 2. Erfüllung der **Zivildienstpflicht in anderen Diensten (§§ 14, 14 a und 14 b ZDG)**

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich im Zivil- oder Katastrophenschutz (§ 14 ZDG), Entwicklungsdienst (§ 14 a ZDG) oder zu anderen Diensten im Ausland (§ 14 b ZDG) verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen. Folglich findet auf diese Dienstleistende unter anderem in Fragen der Heilfürsorge und der sozialen Sicherung das Zivildienstgesetz keine Anwendung. Es gelten die im Geschäftsbereich des jeweiligen Ersatzdienstträgers vorgeschriebenen Regelungen. Demnach ist das Bundesamt für den Zivildienst bei der Durchführung des Anerkennungsverfahrens nicht beteiligt und steht deshalb für eine Erörterung oder Lösung der vom Bundesministerium Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestimmten Anerkennungsaufgaben nicht zur Verfügung.

## **Versicherungsmöglichkeiten über unser Haus**

In diesem Zusammenhang können wir eine Privat- und Dienst-Haftpflichtversicherung, eine Unfall-Versicherung sowie eine Auslandsreise-Krankenversicherung für den Auslandsaufenthalt zur Verfügung stellen.

Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 21.07.1995:

...

aufgrund mehrerer Anfragen von Trägern zur Frage, ob auch Dienstleistende nach § 14 b ZDG pflegezuversichern sind, teile ich - in Abstimmung mit dem für die Pflegeversicherung innerhalb der Bundesregierung federführenden Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung - zur Beseitigung etwaiger Unklarheiten folgendes mit:

Das ab 1. Januar 1995 in Kraft getretene Pflegeversicherungsgesetz vom

26. Mai 1994 gilt auch für Dienstleistende im Sinne von § 14 b ZDG. Sie müssen nach dem Grundsatz „Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung“ versichert werden.

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung leitet sich aus dem krankenversicherungsrechtlichen Status des Dienstleistenden ab. Sofern der Dienstleistende seine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung fortsetzen kann, ergibt sich daraus die Mitgliedschaft in der sozialen Pflegeversicherung.

Für Dienstleistende, die einen privaten Krankenversicherungsschutz haben, besteht die Versicherungspflicht in der privaten Pflegeversicherung ungeachtet des Auslandseinsatzes fort. Die Versicherungspflicht entfielen nur dann, wenn der Auslandsdienst einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt im Ausland begründen würde. Dies ist aber eindeutig nicht der Fall. Die Dienstleistenden kehren regelmäßig nach Deutschland zurück und verlegen ihren Lebensmittelpunkt nicht in das Einsatzland. Die Dienstleistenden sind deshalb auch während ihres Auslandseinsatzes in der privaten Pflegeversicherung pflichtig, so als ob sie sich in Deutschland aufhalten würden.

Der Versicherungsschutz muß allerdings nicht soweit reichen, daß auch im Ausland den Leistungen der Pflegeversicherung vergleichbare Pflegeleistungen erbracht werden müssen. Im Unterschied zur Krankenversicherung ist der Dienstleistende nicht darauf angewiesen, vor Ort sofort Leistungen zu erhalten. Es reicht aus, wenn die Pflege in Deutschland sichergestellt wird. Gewährleistet werden muß deshalb die Mitgliedschaft in der privaten Pflegeversicherung, damit bei Eintritt von Pflegebedürftigkeit der Dienstleistende Versicherungsschutz beanspruchen kann.

**Alle Dienstleistenden nach § 14 b ZDG sind für den Fall der Pflegebedürftigkeit im Inland so zu stellen, als**

## **seien sie Mitglied der gesetzlichen Pflegeversicherung.**

...

### **Zivildienstgesetz**

#### § 14 b Andere Dienste im Ausland

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer werden nicht zum Zivildienst herangezogen, wenn sie

1. sich gegenüber einem nach Absatz 3 anerkannten Träger zur Leistung eines vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres anzutretenden Dienstes im Ausland, der das friedliche Zusammenleben der Völker fördern will und der mindestens zwei Monate länger dauert als der Zivildienst, den sie sonst zu leisten hätten, vertraglich verpflichtet haben und

2. diesen Dienst unentgeltlich leisten.

Die Träger sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichttheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(2) Weisen anerkannte Kriegsdienstverweigerer bis zur Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres nach, daß sie Dienst von der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Mindestdauer geleistet haben, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Dienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die in dem Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie zwei Monate übersteigt, auf den Zivildienst anzurechnen.

(3) Als Träger eines Dienstes nach Absatz 1 können juristische Personen anerkannt werden, die

1. ausschließlich, unmittelbar und selbstlos steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung dienen,

2. Gewähr dafür bieten, daß ihre Vorhaben den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dienen, und

3. ihren Sitz im Geltungsbereich der Abgabenordnung haben.

Über die Anerkennung eines Trägers entscheidet auf dessen Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen. Er kann die Anerkennung auf bestimmte Vorhaben des Trägers beschränken. § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

## **5.12 Besonderer Versicherungsschutz für große Reiseveranstalter**

### **5.12.1 Wann wird diese Deckung benötigt?**

Wie bereits zu Position 5.1 ausgeführt, sind in der Regel die Veranstalter von Freizeit- und Ferienerholungsmaßnahmen im Rahmen der bestehenden Haftpflichtversicherung genügend abgesichert. Eine spezielle Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter kommt demnach nur noch in Frage, wenn es sich bei dem Veranstalter um einen „kommerziellen“ Reiseveranstalter oder Vermittler von Pauschalreisen handelt. Hierbei wird im Vorfeld über unser Haus geprüft, ob nicht bereits die bestehende Betriebs-Haftpflichtversicherung dieses Risiko mit umfaßt und es sich nicht um den ausschließlich gewerblichen Teil im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit handelt.

### **5.12.2 Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**

Dieser Versicherungsschutz wird für den Fall gewährt, daß bei Ausübung der Vermittlertätigkeit (Reisebüro) zum Beispiel durch eine Falschauskunft, fehlerhafte Zimmervermittlung usw. vom Kunden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen ein Anspruch geltend gemacht wird. Hier ein Schadenbeispiel:

Ein Reisebüro bucht für den Geschäftsführer einer Firma einen Flug nach Paris. Dem Kunden wurde versehentlich eine falsche Abflugzeit genannt (statt 10.30 Uhr, was richtig gewesen wäre, 11.30 Uhr). Der Kunde konnte deshalb erst mit einer späteren Maschine fliegen und verpaßte deshalb einen wichtigen Geschäftstermin. Das angebaute Geschäft konnte nicht, wie geplant, abgeschlossen werden.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für folgende Tätigkeiten als Reisevermittler zur Verfügung gestellt.

- Schriftliche Erteilung angeforderter Reiseauskünfte;
- Aufstellung und Verkauf von Fahrtausweisen für Land-, See- und Flugreisen in das In- und Ausland;
- Nachweis und Vermittlung von Einzel-, Gruppen- und Pauschalreisen auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen des jeweiligen Reiseveranstalters;
- Nachweis und Vermittlung von Reiseunterkünften, Ferien- und Erholungsunterhalten im In- und Ausland auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen des jeweiligen Leistungsträgers etc.

Der Versicherungsschutz wird üblicherweise mit den Deckungssummen von 38.000,-- Euro je Schadeneignis, 76.000,-- Euro je Versicherungsjahr mit einer Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 25,-- Euro, höchstens 511,-- Euro, zur Verfügung gestellt.

### **5.12.3 Personen-/Sachschadendeckung**

Der Reiseveranstalter haftet gegenüber dem Reiseteilnehmer auch für Personen- und Sachschäden. Er haftet z. B. für Unfälle von beauftragten Land- und Seetransportmitteln und für Unfälle, welche der Gast im Hotel oder der sonstigen Unterkunft erleidet. Das gleiche gilt für Schäden, die dem mitgeführten Eigentum der Gäste zugefügt werden. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für

den Fall, daß er als Reiseveranstalter von einem Teilnehmer einer von ihm veranstalteten Reise einschließlich des Aufenthaltes im Zielgebiet aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer tätigen Unternehmer oder Hilfspersonen im Zusammenhang mit einer derartigen Reise.

Die Deckungssummen betragen 5.113.000,-- Euro für Personenschäden (256.000,-- Euro für die Einzelperson), 511.000,-- Euro für Sachschäden. Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der genannten Summen. Der Selbstbehalt bei jedem Schadenfall beträgt 500,-- Euro.

## 5.13 Gäste aus dem Ausland

### 5.13.1 Ausländergesetz

Die Regelung nach § 84 Ausländergesetz sieht vor, daß wenn ausländische Gäste von Einrichtungsträgern nach Deutschland eingeladen werden, diese die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen haben. Das bezieht sich insbesondere auf den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit. Sofern sich der Gastgeber gegenüber der Auslandsbehörde dazu verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt sowie für die Versorgung im Krankheitsfall zu übernehmen, benötigt er hinsichtlich der Erteilung des Visums einen Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz. Entsprechend dieser Situation haben wir Rahmenvereinbarungen mit verschiedenen Versicherern getroffen, die die Möglichkeit geben, den geforderten und notwendigen Versicherungsschutz sicherzustellen.

### 5.13.2 Kranken-Versicherung

Bis zu einer Versicherungsdauer von maximal 365 Tagen können ausländische Gäste

im Rahmen einer „Reisekranken-Versicherung“ mit 100 % der Leistungen für

- ambulante Behandlungen
- stationäre Behandlungen
- Zahnbehandlungen (soweit diese der Schmerzbeseitigung dienen)

versichert werden. Eingeschlossen sind gleichzeitig notwendige Rückführungskosten im Krankheitsfall an den Heimatort sowie Überführungskosten im Todesfall.

Der Versicherungsschutz wird üblicherweise mit einer Tagesprämie, alternativ **mit** oder **ohne** Selbstbeteiligung zur Verfügung gestellt.

### 5.13.3 Haftpflicht-/Unfall-Versicherung

Über eine besondere Rahmenvereinbarung kann auch die Privathaftpflichtversicherung sowie eine Unfall-Versicherung abgeschlossen werden. Voraussetzung ist für diesen Versicherungsschutz, daß es sich bei den „Versicherungsnehmern“ um Einrichtungsträger aus Kirche, Diakonie und der freien Wohlfahrtspflege handelt.

Üblicherweise wird dieser Versicherungsschutz mit folgendem Leistungsumfang angeboten:

- Haftpflichtversicherung
  - 3.500.000,-- Euro für Personenschäden und Sachschäden
  - 50.000,-- Euro für Vermögensschäden
- Unfall-Versicherung
  - 4.000,-- Euro bei Tod, auch für Überführungs- und Bestattungskosten
  - bis 40.000,-- Euro bei Invalidität
  - bis 800,-- Euro für Zusatzheilkosten
  - bis 3.000,-- Euro für Bergungskosten

Die Beitragsberechnung ist abhängig von der jeweiligen Aufenthaltsdauer in Deutschland.

## 6. Versicherungsschutz beim Einsatz von Kraftfahrzeugen bei Freizeiten

Auch wenn heute das Flugzeug oder die Bahn nicht mehr die (absolute) Ausnahme als Transportmittel für eine Freizeit sind, wird doch das Auto weiterhin dominierend sein.

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes muß unterschieden werden zwischen dem Einsatz von „Dienstfahrzeugen der Einrichtung als Freizeitveranstalter“ oder „privat-eigenen Fahrzeugen von Mitarbeitern“, „Fahrzeugen, die von anderen Einrichtungen ausgeliehen werden“ oder „Fahrzeugen von gewerblichen Verleihern“.

Die jeweils versicherten bzw. versicherbaren Risiken, Besonderheiten und unsere Empfehlungen haben wir Ihnen im Anschluß zusammengestellt.

### 6.1 Vertragsarten/Versicherungsmodelle für Dienstfahrzeuge

Unter „Dienstfahrzeugen“ im Sinne dieses Beitrages verstehen wir solche Fahrzeuge, bei denen die Einrichtung (als der Freizeitveranstalter) Halter und Versicherungsnehmer ist. Den Versicherungsschutz - aus Sicht der Einrichtung - für mitarbeitereigene Fahrzeuge behandeln wir in Abschnitt 6.2.

#### 6.1.1 Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

Der Halter eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Gesetzgeber hat dieses im Pflichtversicherungsgesetz so festgelegt. Hier sind auch noch einige andere Tatbestände, vornehmlich wegen des „Verkehrsoferschutzes“ geregelt. Beispielsweise sind Mindestdeckungssummen vorgeschrieben: 2.500.000,- Euro für Personenschäden, 500.000,- Euro für Sachschäden und 500.000,- Euro für Vermögensschäden. Ebenfalls hat der Geschädigte einen Direktanspruch gegen den Versicherer.

Beispiel: Während einer Freizeit passiert mit einem für die Freizeit eingesetzten Dienstfahrzeug ein Unfall. Der Fahrer hatte eine rote Ampel „überfahren“ und dabei ein anderes Fahrzeug beschädigt. Der Fahrer des beschädigten Fahrzeugs läßt sich nun die Versicherungsscheinnummer und die Anschrift des Versicherers von dem schadenverursachenden Dienstfahrzeug geben. - Der Reparaturaufwand beläuft sich auf 2.000,- Euro. Wegen des Ersatzes dieser 2.000,- Euro wendet sich der Geschädigte nun direkt an die Versicherungsgesellschaft der Einrichtung. Der Versicherer fordert daraufhin eine Schadenanzeige von der Einrichtung an und erstattet dann nach abschließender Prüfung den gesamten Betrag an den Geschädigten.

Durch diesen „Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer“ sollen unnötige Verzögerungen bei der Schadensabwicklung vermieden werden. Der Versicherer würde gegenüber dem Geschädigten auch dann in voller Höhe leisten, wenn er danach im Innenverhältnis den Fahrer des schadenverursachenden Fahrzeugs wegen einer Obliegenheitsverletzung in Regreß nehmen sollte.

Beispiel: Bei dem obigen Unfall war der Fahrer aufgrund von Alkoholgenuß nicht in der Lage, das Fahrzeug sicher zu führen. Dieses war ursächlich für den Unfall. - Der Versicherer leistet zwar an den Geschädigten vor, fordert dann jedoch von dem „zum Zeitpunkt des Schadens alkoholisierten“ Fahrer den gesamten Betrag zurück.

Die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung umfaßt neben der oben zum Teil schon beschriebenen „Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche“ auch die „Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche“.

Beispiel: Nach dem obigen Unfall klagt der Fahrer des beschädigten Fahrzeugs 2 Wochen über leichten Kopfschmerz (Schleudertrauma). Seine Schmerzens-

geldforderung beläuft sich auf ca. 200.000,-- Euro. Diese, der Höhe nach vollkommen unbegründete Schadenersatzforderung, wehrt der Versicherer ab und überweist abschließend - nach entsprechender Einigung mit dem Geschädigten - ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000,-- Euro.

Kraftfahrtversicherungen haben regelmäßig die „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB)“ als Vertragsgrundlage. Hier ist unter anderem auch der Geltungsbereich der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung festgehalten: sie schützt in Europa und in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören. Erweiterungen dieses Geltungsbereiches sind möglich, müssen aber vor Antritt der jeweiligen Freizeit vereinbart werden. Die Fahrzeugversicherung (s. 6.1.2) und die Insassen-Unfallversicherung (s. 6.1.3) gelten „nur“ in Europa. Auch hier sind Erweiterungen mit dem Versicherer möglich und nötig.

Der Versicherer leistet pro Schadenereignis maximal bis zu den im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen. Grundsätzlich ist jeder Fahrzeughalter nur verpflichtet, die gesetzlichen Mindestdeckungssummen (s. o.) zu vereinbaren. Wir empfehlen jedoch regelmäßig die „unbegrenzte Deckung“ (bei Personenschäden begrenzt auf 8 Mio. Euro pro Person), da der Preis für diesen Versicherungsschutz nur geringfügig höher ist, insbesondere der Versicherungsschutz jedoch auch benötigt wird.

## 6.1.2 Fahrzeugversicherungen

Um sich vor den finanziellen Folgen eines Schadens am eigenen Fahrzeug abzusichern, empfiehlt sich der Abschluß einer Fahrzeugversicherung, welche die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluß verwahrten oder an ihm befestigten Teile umfaßt. Derzeit werden zwei Deckungsvarianten angeboten: die Fahr-

zeug-Teilversicherung (Teilkasko) und - darauf aufbauend - die Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkasko).

Da gerade bei Fahrten in unbekannter Umgebung das Unfallrisiko besonders hoch ist, sollte auf den Fahrzeugversicherungsschutz bei einer Freizeit nicht verzichtet werden. Dieser Versicherungsschutz kann bei dem jeweiligen Kraftfahrversicherer des Fahrzeugs auch für einen kurzfristigen Zeitraum abgeschlossen werden.

### 6.1.2.1 Fahrzeug-Teilversicherung

Die Fahrzeug-Teilversicherung umfaßt folgende „Gefahren“:

- Brand oder Explosion;
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, daß durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Beispiel 1: Während der Anreise zum Zielort geraten Sie plötzlich in einen Sturm. Wenige hundert Meter vor Ihnen wird ein Baum entwurzelt. Ihr Fahrer ist derart erschrocken, daß er - ohne den Baum zu berühren - in den Graben fährt. Im Rahmen der Fahrzeug-Teilversicherung hätte der Versicherer hier die Leistung verweigert, da der Sturm weder unmittelbar auf das Fahrzeug eingewirkt hat, noch Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen wurden. Der Unfall ist vielmehr auf ein durch die Naturgewalten veranlaßtes Verhalten des Fahrers zurückzuführen. Dieser Tatbestand ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Beispiel 2: Gleiche Voraussetzungen wie oben. Während des Sturmes wird ein Ast von einem Baum abgerissen und auf das Fahrzeug geschleudert. Es entsteht ein Blechschaden in Höhe von 2.500,-- Euro. Der Versicherer ersetzt den Schaden problemlos, da hier die Gegenstände auf das Fahrzeug als Folge eines Sturmes geworfen wurden.

- Der Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

Beispiel/Erläuterung: Ein Reh ist ein Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes, ein „wild“ streunender Hund ist kein Haarwild im Sinne des Bundesjagdgesetzes.

- Bruchschäden an der Verglasung;
- Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluß.

### 6.1.2.2 Fahrzeug-Vollversicherung

Die Leistungen der Fahrzeug-Teilversicherung sind generell in der Fahrzeug-Vollversicherung integriert. Darüber hinaus ersetzt die Vollversicherung auch Schäden

- durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;

Beispiel: Wir bleiben noch einmal bei dem oben dargestellten Fall. Hier hatte sich der Fahrer des Fahrzeugs während eines Sturmes wegen eines umstürzenden Baumes derart erschrocken, daß er von der Fahrbahn abgekommen ist. Die Fahrzeug-Teilversicherung würde hier aus den o. g. Gründen nicht leisten. Die Fahrzeug-Vollversicherung würde hier jedoch leisten, da es sich um einen „Unfall“ im Sinne der Versicherungsbedingungen handelt.

- durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen

Beispiel: Vandalismus fällt unter „Mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen“: In den Nachtstunden auf einem Campingplatz wird das Fahrzeug von unbekanntem Personen ohne irgendwelche Einbruchmerkmale komplett zerkratzt. Der Schadenaufwand beläuft sich auf mehrere Tausend Euro. Da eine Fahrzeug-Vollversicherung bestand, ersetzt der Versicherer diesen Schaden.

Die Ersatzleistung des Versicherers beschränkt sich in der Fahrzeug-Versicherung generell auf die Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs am Tag des Schadens. Dieser Betrag ist als Obergrenze anzusehen.

Der Versicherer leistet regelmäßig nicht bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit. Insbesondere das Fahren unter Alkoholeinfluß wird als grobe Fahrlässigkeit gewertet. Im Falle eines Fahrzeugdiebstahls würde mangelnde Fahrzeugsicherung als grob fahrlässig gelten.

Beispiel: Während einer Ausflugsfahrt wird das Fahrzeug von sämtlichen Insassen für kurze Zeit wegen einer Pause verlassen. Da man nur wenige Minuten weg sein will, wird das Fahrzeug nicht extra verschlossen. Während dieser kurzen Unterbrechung wird das Fahrzeug dann doch gestohlen. Der Versicherer lehnt die Ersatzpflicht wegen grober Fahrlässigkeit ab.

### 6.1.3 Insassen-Unfall-Versicherung

Neben dem Schutz vor Ansprüchen Dritter (Haftpflichtversicherung) und der Sicherung vorhandener Vermögenswerte (Fahrzeugversicherung) können Sie sich mit einer Insassen-Unfallversicherung vor den finanziellen Folgen von Personenschäden absichern. Der Versicherungsschutz der Insassen-Unfallversicherung bezieht sich auf Unfälle beim Gebrauch des Kraftfahrzeugs. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen sind mitversichert.

Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden der Versicherten - Vorsatz ausgenommen - erbracht.

Die Leistungen des Versicherers richten sich nach den vereinbarten Versicherungssummen für

- den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität),
- den Fall des Todes,
- Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld,
- Tagesgeld.

Die Insassen-Unfallversicherung wird üblicherweise nach dem Pauschalsystem abgeschlossen. Hier wird die Versicherungssumme durch die Anzahl der sich im Fahrzeug befindenden Personen geteilt. Auf diese Weise sind alle Insassen mit der gleichen Summe versichert. Befinden sich zwei oder mehr Insassen im Fahrzeug, erhöhen sich die vereinbarten Summen automatisch um 50 %.

Beispiel: Auf der Rückfahrt von einer Sommerfreizeit verunglückt eines der Fahrzeuge. Zum Unfallzeitpunkt befanden sich vier Freizeiteilnehmer und ein Gruppenleiter, insgesamt also fünf Personen, im Fahrzeug. Es war eine Insassen-Unfallversicherung mit einer Versicherungssumme für den Invaliditätsfall in Höhe von 100.000,- Euro nach dem Pauschalsystem vereinbart. Da zwei und mehr Insassen im Fahrzeug waren, erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % auf insgesamt 150.000,- Euro. Diese 150.000,- Euro werden nun auf die fünf Insassen verteilt. Pro Person stehen also 30.000,- Euro für den Fall der Vollinvalidität zur Verfügung.

Wir empfehlen jedoch regelmäßig, auf die Insassen-Unfallversicherung unter Preisleistungs-Gesichtspunkten zu verzichten. Während die Insassen-Unfallversicherung beispielsweise nur für Unfälle/Personenschäden im Zusammenhang mit dem

versicherten Fahrzeug leistet, bieten allgemeine Unfallversicherungen einen Versicherungsschutz rund um die Uhr (beispielsweise über Sammelverträge oder über unsere Freizeitversicherungsprodukte).

Außerdem ist die Insassen-Unfallversicherung aus Sicht der Einrichtung als eine rein freiwillige soziale Leistung anzusehen. Sie befreit keinesfalls von eventuellen Schadenersatzansprüchen der Insassen. Mit diesen Ansprüchen der Insassen, die dann „Dritte“ im Sinne der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sind, befaßt sich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer.

Beispiel: Während einer mit Dienstfahrzeugen der Einrichtung durchgeführten Sommerfreizeit ereignet sich ein Verkehrsunfall. Der Fahrer eines der Dienst-Pkw verlor wegen überhöhter Geschwindigkeit die Kontrolle über das Fahrzeug, welches dann von der Fahrbahn abkam und sich mehrmals überschlug. Zwei der Insassen erlitten schwere Verletzungen. - Einer der Verletzten bleibt dauerhaft Invalide und macht ein Schmerzensgeld in Höhe von 100.000,- Euro geltend. Dieser Schadenersatzanspruch richtet sich gegen den Fahrer. Da der Fahrer mitversicherte Person im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung ist, leistet der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer in vollem Umfang.

#### 6.1.4 Kraftfahrt-Rechtsschutz-Versicherung

Immer häufiger kommt es nach Unfällen zu einem Rechtsstreit zwischen dem (vermeintlich) Schuldigen und dem Geschädigten. Derartige Rechtsstreitigkeiten können enorme Kosten verursachen. Sofern es sich um Schadenersatzansprüche Dritter handelt, die gegen die Einrichtung als Halter der Dienstfahrzeuge geltend gemacht werden, trägt der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer diese Kosten. Wenn Ihre Einrichtung oder einzelne Freizeiteilnehmer dagegen eigene Schadenersatzansprüche gegen Dritte geltend machen und

durchsetzen wollen, könnte die Kostenübernahme nur durch eine Verkehrs- bzw. Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung erreicht werden.

Vereinbart werden können beispielsweise folgende Rechtsschutzarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz: Das Kostenrisiko eines Rechtsstreites, z. B. nach einem Unfall oder wegen Beschädigung des Fahrzeugs durch Dritte, wird übernommen. Nicht zu vergessen sind Ansprüche wegen Schmerzensgeld und Verdienstaustausch etc., die gegen einen Schadenverursacher geltend gemacht werden können.
- Der Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz. Diese Rechtsschutzart deckt die Kosten, die Ihrer Einrichtung entstehen können, wenn Sie sich in einem Rechtsstreit wegen einer (angeblichen) Straftat oder Ordnungswidrigkeit verantworten müssen. Die eigentliche „Strafe“ oder das Bußgeld ist jedoch nicht Gegenstand dieses Rechtsschutzes.
- Der Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen.
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachrecht. Hier wären beispielsweise Rechtsstreitigkeiten wegen Mängeln am Fahrzeug, die Sie nach einer Reparatur oder nach Abschluß eines Kaufvertrages feststellen, versichert.

### **6.1.5 Verkehrs-Service-Versicherung (Schutzbrief)**

Bei Auslandsfreizeiten bzw. bei Inlandsfreizeiten, sofern das Reiseziel mehr als 50 km vom Wohnort/Sitz der Einrichtung entfernt ist, kann bei Fahrzeugpanne, bei Unfall oder auch bei Fahrerausfall aufgrund von Krankheit eine Verkehrs-Service-Versicherung (Schutzbrief) hilfreich und sinnvoll sein. Je nach Ausgestaltung des Vertragswerkes bieten diese Service-Versicherungen neben der Kostenübernahme in gewissen Grenzen auch Assistance-Leistungen wie die Vermittlung/Benennung von Reparaturdiensten, Abschleppunternehmen, Leihwagenfirmen, Krankenhäusern, Hotels usw. vor Ort.

Diesen Versicherungsschutz bieten einige Versicherungsgesellschaften zwischenzeitlich als „Zusatzprodukt“ zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung oder zur Fahrzeugversicherung des jeweiligen Kfz an. Diese Variante erachten wir unter Preis-Leistungs-Gesichtspunkten bei Fahrzeugen, die häufig für Freizeiten eingesetzt werden, für empfehlenswert.

## **6.2 Vertragsarten/Versicherungsmodelle für privateigene Fahrzeuge**

Wenn für die Freizeit privateigene Fahrzeuge von Mitarbeitern eingesetzt werden, ist dieses erst einmal nicht anders zu beurteilen als jede andere „übliche“ Dienstfahrt. Die Haftung des Arbeitgebers für Schäden an dienstlich eingesetzten Privat-Pkw werden wir genauer im Abschnitt 8.5 erläutern.

Über bestehende Sammelverträge (Dienstreise-Rahmenverträge) oder Dienstreise-Rahmenverträge der jeweiligen, die Freizeit veranstaltenden Einrichtung kann je nach vereinbartem Deckungsumfang folgender Versicherungsschutz für die privateigenen Fahrzeuge der haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeiter bestehen.

### **6.2.1 Haftpflicht-Zusatzdeckungen**

Generell sollte zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung die höchstmögliche Deckung vereinbart werden. Nun kann es jedoch sein, daß einzelne Fahrzeuge von Mitarbeitern mit niedrigeren Versicherungssummen ausgestattet sind. Über die Haftpflicht-Zusatzdeckung im Rahmen der Dienstreise-Rahmenverträge der Einrichtung würde die vorhandene Versicherungssumme dann jeweils auf die höchstmögliche Deckung aufgefüllt werden.

Beispiel: Ein ehrenamtlicher Mitarbeiter, der an der Freizeit teilnimmt, stellt für die Hin- und Rückfahrt seinen Privat-Pkw zur Verfügung. Während der Rückreise ereignet sich ein schwerer Unfall mit Personenschäden in Millionenhöhe. Erst jetzt stellt sich heraus, daß der Schadenverursacher (der ehrenamtliche Mit-

arbeiter) nur eine Versicherungssumme in Höhe von 2.500.000,-- Euro für Personenschäden innerhalb seiner Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung vereinbart hatte. Insgesamt belaufen sich die Schadenersatzansprüche jedoch auf 3.000.000,-- Euro. Die 500.000,-- Euro die nicht durch die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs des ehrenamtlichen Mitarbeiters gedeckt sind, übernimmt nun der Dienstreise-Versicherer der Einrichtung, da die entsprechende Haftpflicht-Zusatzdeckung mitversichert war.

## 6.2.2 SFR-Rückstufungsverlust

Wenn mit einem Pkw ein ersatzpflichtiger Kraftfahrt-Haftpflichtschaden verursacht wird, führt dieses zu einer Belastung des Schadenfreiheitsrabattes des jeweiligen Fahrzeuges im Folgejahr. Da sich diese „SFR-Belastung“ indirekt auch auf die weiteren Jahre auswirkt, können hier durchaus vierstellige Beträge erreicht werden. Diesen Mehraufwand für den Mitarbeiter bezeichnet man als „SFR-Rückstufungsverlust“.

Zwischenzeitlich liegen höchstrichterliche Urteile dahingehend vor, daß ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter diesen SFR-Rückstufungsverlust dann nicht erstatten muß, wenn dem Mitarbeiter für die Dienstfahrt mit dem privateigenen Pkw die übliche Kilometerpauschale gezahlt wurde.

Dennoch kann selbstverständlich per Betriebsvereinbarung die Übernahme des SFR-Rückstufungsverlustes durch den Arbeitgeber zugestanden werden. Auch bei Zivildienstleistenden wird die Einrichtung dem Zivildienstleistenden auch dann den SFR-Rückstufungsverlust voll zu ersetzen haben, wenn die Kilometerpauschale gezahlt wurde. Denkbar ist auch, daß die Einrichtung die Kilometerpauschale kürzt und im Gegenzug eben jene Erstattung des SFR-Rückstufungsverlustes zugesteht.

Dieser Rückstufungsverlust kann innerhalb der Dienstreise-Rahmenverträge der

Einrichtungen mitversichert werden. Diese Vereinbarung gilt dann regelmäßig auch für Pkw von Mitarbeitern, die ihr Fahrzeug für die jeweilige Freizeitmaßnahme der Einrichtung zur Verfügung stellen.

## 6.2.3 Fahrzeugversicherungen

Wenn Mitarbeiter ihre privateigenen Pkw für angeordnete/genehmigte Dienstfahrten, bei denen es sich durchaus auch um Fahrten im Zusammenhang mit Freizeitmaßnahmen handeln kann, einsetzen, ist der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zum Ersatz hierbei möglicherweise am Fahrzeug entstehender Schäden verpflichtet.

Beispiel: Ein Mitarbeiter eines Kinderheimes stellt sich als Gruppenleiter für eine von der Einrichtung veranstalteten Sommerfreizeit zur Verfügung. Er betreut eine Gruppe von vier Kindern. Für die An- und Abreise sowie für gelegentliche Fahrten während der Freizeit stellt er seinen Privat-Pkw zur Verfügung. Am zweiten Tag des Ausfluges ereignet sich ein kleinerer Unfall mit Blechschaden ohne Fremdeinwirkung von anderen Fahrzeugen. Der Sachschaden am Fahrzeug des Mitarbeiters beläuft sich auf 2.000,-- Euro. Der Arbeitgeber, hier das die Freizeit veranstaltende Kinderheim, ist dem Mitarbeiter zum Ersatz dieses Fahrzeugschadens verpflichtet.

Zur Absicherung dieses Risikos empfehlen wir den Einrichtungen den Abschluß einer Dienstreise-Fahrzeugversicherung (Dienstreisekasko). Diese Versicherung umfaßt - wie die „normale“ Fahrzeugversicherung von Dienstfahrzeugen - die Beschädigung, die Zerstörung und/oder den Verlust des Fahrzeuges sowie der unter Verschluß verwahrten oder mit dem Fahrzeug fest verbundenen Teile.

Die „Grunddeckung“ der Dienstreise-Fahrzeugversicherung kann durch zwei im Anschluß näher beschriebene Spezialdeckungserweiterungen ergänzt sein.

### 6.2.3.1 Nutzungsausfall/Wertminderung

Der Arbeitgeber (die Einrichtung) ist gegenüber dem Arbeitnehmer (Mitarbeiter) nicht nur zum Ersatz des reinen Fahrzeugschadens, sondern auch zur Erstattung des Nutzungsausfalls (analog dazu auch zum Ersatz eventueller Mietwagenkosten bzw. der merkantilen Wertminderung) infolge der Reparatur nach einem Fahrzeugschaden verpflichtet.

Dieses Risiko ist nur bei gesonderter Erweiterung der Dienstreise-Fahrzeugversicherung mitversichert. Wir bieten unter der Bezeichnung „Kasko-Extra“ die Ausdehnung des Dienstreise-Fahrzeugversicherungsschutzes auf folgende Bereiche an:

- Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens in der nächst niedrigeren Klasse
- Wertminderung
- Überführungs- und Zulassungskosten
- Fracht- und sonstige Transportkosten

### 6.2.3.2 Abrufbereites Abstellen auf Parkplätzen

Ein Mitarbeiter kann von seinem Arbeitgeber auch dann die Erstattung eines Fahrzeugschadens verlangen, wenn das Fahrzeug sich zwar noch nicht auf einer Dienstfahrt befand, aber für eine solche auf einem „Parkplatz abrufbereit abgestellt wurde“.

Beispiel: Der Mitarbeiter des Kinderheimes (s. Beispiel zu 6.2.3), der mit seinem privateigenen Fahrzeug an einer Kinderfreizeit seiner Einrichtung teilnimmt, fährt sonst üblicherweise mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit. An dem Tag, an dem nachmittags mit den betreuten Kindern die Anreise zum Zielort der Freizeit angetreten wird, fährt der Mitarbeiter jedoch schon morgens mit seinem Pkw zum Kinderheim. Noch an diesem Vormittag wird sein Fahrzeug von einem Randalierer beschädigt, der danach den „Tatort“ unerkannt verläßt.

Dieser Schaden wäre durch bestehende Dienstreise-Fahrzeugversicherungen regelmäßig aufgrund des dort fixierten „Versicherungsbeginns“ nicht mitversichert. Über uns kann die entsprechende Mitversicherung dieses Risikos unter der Bezeichnung „Dienstreise-Fahrzeug-/Parkplatzschäden“ vereinbart werden.

### 6.2.4 Insassen-Unfall-Versicherung

Hinsichtlich des Sinnes und Zweckes einer Insassen-Unfallversicherung sowie der versicherbaren Leistungsarten verweisen wir auf die Ausführungen zu den Dienstfahrzeugen (Abschnitt 6.1.3), die auch hier inhaltlich zutreffen.

Auch in die Dienstreise-Rahmenverträge kann eine Insassen-Unfallversicherung integriert werden. Wir empfehlen allerdings auch hier, wegen der bereits näher beschriebenen Preis-/Leistungsgesichtspunkte auf die Mitversicherung zu verzichten.

### 6.2.5 Konkrete Vertragsmodelle

Die Dienstreise-Rahmenverträge können nach unterschiedlichen Varianten abgeschlossen werden:

- Jahresvertrag für einzelne Mitarbeiter  
Bei dieser Variante wäre der Mitarbeiter, der sein privateigenes Fahrzeug für die Freizeit zur Verfügung stellt, rechtzeitig vorher zum Versicherungsvertrag anzumelden.
- Jahresvertrag für alle mitarbeitereigenen Fahrzeuge nach der Betten-/Platzzahl  
Diese Vertragsform bietet sich insbesondere für Krankenhäuser, Heime und Werkstätten für Behinderte an. Eine gesonderte Anmeldung für den Einsatz von mitarbeitereigenen Fahrzeugen während einer Freizeit ist nicht erforderlich.
- Jahresvertrag für Verbände, Dienststellen, Sozialstationen usw. auf Kilometerbasis (wenn Betten-/Platzzahlen nicht angegeben werden können).

Auch hier ist die gesonderte Meldung des jeweiligen für die Freizeit eingesetzten mitarbeitereigenen Fahrzeuges nicht erforderlich. Lediglich die gefahrene Kilometeranzahl ist für die Prämienberechnung zu berücksichtigen.

- Tages-Versicherung

Bei dieser Variante wäre jede einzelne Dienstreise zu erfassen und quartalsweise zu melden. Diese Variante wird wegen des sehr hohen Verwaltungsaufwandes aller am Vertrag beteiligten Personen kaum noch gewünscht.

- Neben den oben dargestellten Vertragsvarianten sind selbstverständlich auch andere Varianten denkbar und im Markt vertreten. Hier empfehlen wir, sich gegebenenfalls vor Antritt der Freizeitmaßnahme in der Versicherungsabteilung bzw. der für die Versicherungen zuständigen Verwaltungsstelle der Einrichtung zu erkundigen.

### 6.3 Kraftfahrt-Versicherungen für Fahrzeuge, die von anderen (befeundeten) Einrichtungen/ Unternehmen zur Verfügung gestellt werden

Für diese Fahrzeuge bieten die Dienstreise-Rahmenverträge (ob als Sammelvertrag oder als Rahmenvertrag der jeweiligen Einrichtung) keine Deckung, da es sich ausdrücklich nicht um privateigene Fahrzeuge von haupt-, neben- und/oder ehrenamtlichen Mitarbeitern handelt.

Es besteht Versicherungsschutz über die jeweilige Einrichtung/das Unternehmen, die das Fahrzeug für die Freizeitmaßnahme zur Verfügung stellt, da regelmäßig der Halter eigene Versicherungsverträge abgeschlossen haben wird.

Eine Zusatzversicherung bietet sich jedoch je nach individueller Risikolage in folgenden Bereichen an:

- „anderer Verwendungszweck“

Nach den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn das Fahrzeug zu einem

anderen als im Antrag angegebenen Zweck eingesetzt wird.

Beispiel: Ein ebenfalls am Ort ansässiger Unternehmer stellt der Einrichtung für eine Freizeitmaßnahme einen eher kleineren Lkw zum Transport diverser Utensilien unentgeltlich zur Verfügung. Der Unternehmer hat als „Verwendungsart“ bei der ursprünglichen Beantragung des Kraftfahrtversicherungsschutzes den „Werknahverkehr“ angegeben. Unter „Werknahverkehr“ versteht man die Beförderung von Gütern für eigene Zwecke innerhalb eines Umkreises von 75 km vom Kraftfahrzeugstandort. Die Freizeit der Reisegruppe ist jedoch nach Norwegen geplant und überschreitet die Nahverkehrszone von 75 km um ein Vielfaches. - In einem Schadenfall wäre hier eindeutig ein „anderer als im Antrag angegebener Verwendungszweck“ gegeben.

- Auch fehlender Vollkaskoversicherungsschutz des Halters kann durch Zusatzversicherungen ausgeglichen werden.

Diesen Zusatzversicherungsschutz bieten wir im Rahmen unserer Freizeitversicherungsprodukte bei Bedarf an.

### 6.4 Kraftfahrtversicherungsschutz für Fahrzeuge, die von gewerblichen Verleihern zur Verfügung gestellt werden

Die Fahrzeuge von gewerblichen Verleihern sind häufig nur kraftfahrt-haftpflicht-versichert. Direkt bei dem gewerblichen Verleiher können jedoch weitere Kraftfahrt-Versicherungen (Fahrzeug-Vollversicherung; Fahrzeug-Teilversicherung usw.) abgeschlossen werden. Wir empfehlen, den vereinbarten Versicherungsschutz immer schriftlich zu fixieren.

Es gibt keinerlei Möglichkeit, irgendeinen Kraftfahrt-Zusatzversicherungsschutz über uns einzuholen, da sich die Versicherer ausnahmslos weigern, hier Versicherungslösungen anzubieten.

## 6.5 Kraftfahrtversicherungsschutz im Ausland

Je nachdem, ob es sich um den Versicherungsschutz des für die Freizeit eingesetzten Kraftfahrzeuges oder um den der ausländischen Verkehrsteilnehmer handelt, ergeben sich ganz unterschiedliche Problemfelder.

### 6.5.1 Besonderheiten beim Kraftfahrtversicherungsschutz im Ausland für das Fahrzeug der Einrichtung, die die Freizeit veranstaltet

Unabhängig davon, ob es sich um ein Dienstfahrzeug der Einrichtung oder um ein privateigenes Fahrzeug, welches von einem Mitarbeiter für die Freizeit zur Verfügung gestellt wurde, handelt, sollte folgendes beachtet werden.

#### 6.5.1.1 Örtlicher Geltungsbereich

Der Kraftfahrtversicherungsschutz gilt bedingungsgemäß in Europa. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Ausführungen unter 6.1.1. Bei einer Fahrt in außereuropäische Länder kann unter Umständen der Versicherungsschutz über die Grüne Karte (s. u.) oder über individuelle Vereinbarungen mit dem Versicherer ausgedehnt werden. Bei einer geplanten Reise ins außereuropäische Ausland mit Kraftfahrzeugen empfehlen wir, sich unbedingt **rechtzeitig vor Antritt der Reise** mit dem jeweiligen Kraftfahrtversicherer in Verbindung zu setzen.

Theoretisch ist es natürlich auch möglich, daß Versicherer und Versicherungsnehmer den Geltungsbereich per individueller Vereinbarung weiter eingrenzen. Beispielsweise ist es mittlerweile bei Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen von gewerblichen Verleihern sehr häufig so, daß der Kaskoversicherungsschutz für sämtliche Länder östlich Deutschlands ausgeschlossen wird. Außer bei den „Selbstfahrer-Vermietfahrzeugen“ ist eine derartige Praxis jedoch absolut unüblich.

#### 6.5.1.2 Grüne-Karte-System

Das „Grüne-Karte-Abkommen“ existiert bereits seit 1949. In den vergangenen

Jahrzehnten sind nahezu alle europäischen Länder und auch einige außereuropäische Anrainerstaaten des Mittelmeeres diesem Abkommen beigetreten. Es garantiert, daß Verkehrsteilnehmer, die in ihrer Heimat durch einen ausländischen Kraftfahrer aus einem Mitgliedsland des Abkommens geschädigt werden, schnell und unkompliziert Schadenersatz erhalten. Die Schadenregulierung nimmt generell das Grüne-Karte-Büro des Unfall-Landes nach dessen Bestimmungen und dessen Schadenersatzrecht vor.

Beispiel: Bei einer Freizeit an die italienische Adriaküste mit einem einrichtungseigenen Fahrzeug wird ein Unfall verursacht. Der geschädigte Italiener muß seine Schadenersatzansprüche nun nicht gegenüber dem Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer der Einrichtung geltend machen, sondern kann sich direkt an das italienische Büro des Grüne-Karte-Abkommens wenden. Dieses Büro übernimmt dann die Verpflichtungen des Haftpflichtversicherers, und zwar in Übereinstimmung mit den Gesetzen über die Pflichtversicherung in Italien.

Jede Grüne Karte ist mit einer Liste derjenigen Länder versehen, in denen die Grüne Karte jeweils Gültigkeit besitzt. Außerdem gilt die in den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung grundsätzlich festgehaltene Begrenzung für Europa. Gegen Beitragszuschlag kann allerdings der Geltungsbereich der Kraftfahrtversicherung auch auf diejenigen außereuropäischen Gebiete und Länder ausgedehnt werden, die dem Grüne-Karte-Abkommen beigetreten sind.

Beispiel: Für eine von einer Einrichtung veranstalteten Bildungsreise nach Israel werden privateigene Fahrzeuge der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die gleichzeitig Reiseteilnehmer sind, eingesetzt. Obwohl Israel außerhalb Europas liegt, kann der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherungsschutz auf dieses Land ausgedehnt werden (nach Rücksprache mit dem jeweiligen Versicherer), da Israel dem Grüne-Karte-Abkommen beigetreten ist.

Nun gibt es auch innerhalb Europas Länder, die dem Grüne-Karte-Abkommen nicht beigetreten sind (wegen etwaiger Änderungen führen wir hier diese Länder nicht auf). Grundsätzlich besteht aufgrund der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung selbstverständlich Versicherungsschutz. Ein etwaiger Geschädigter kann sich jedoch nicht an das Grüne-Karte-Büro vor Ort wenden. Daher haben viele dieser Länder folgendes Verfahren eingerichtet: Der „ausländische“ Einreisende muß bei der Einreise eine **Grenzversicherung** abschließen, an die sich dann der jeweilige „inländische“ Geschädigte in einem Schadenfall wenden kann. Faktisch führt diese Grenzversicherung zu einer Doppelversicherung. Dennoch lehnen die meisten Versicherer eine Prämiererstattung ab.

## **6.5.2 Kraftfahrtversicherungsschutz ausländischer Verkehrsteilnehmer**

### **Das für die Freizeit eingesetzte Fahrzeug wird bei einem Unfall im Ausland beschädigt bzw. die Freizeiteilnehmer sind Verkehrsoffer**

Einheitliche Rechtsgrundlagen sind trotz europäischer Harmonisierungsbemühungen zur Zeit in Europa sicherlich nicht gegeben. Als Beispiel können hier die unterschiedlichen gesetzlichen Mindestdeckungssummen im Rahmen der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung hervorragend dienen. Für Personenschäden können diese im Einzelfall nur 20.000,- Euro betragen. Diese Deckung ist natürlich vollkommen unzureichend.

Da Schadenersatzansprüche zudem grundsätzlich gegenüber dem Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer des schadenverursachenden ausländischen Fahrzeughalters geltend zu machen sind, empfehlen wir, einerseits zu prüfen, wie die Deckung für Haftpflichtschäden im jeweiligen Land geregelt ist, und andererseits gegebenenfalls eine kurzfristige Fahrzeug-Vollversicherung bzw. eine kurzfristige Insassen-Unfallversicherung abzuschließen.

Zur Durchsetzung der eventuellen Schadenersatzansprüche gegen den gegnerischen ausländischen Kraftfahrt-Haftpflichtversicherer empfehlen wir schon wegen der möglicherweise auftretenden Sprachschwierigkeiten den Abschluß einer Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung. Wegen näherer Erläuterungen zu dieser Versicherungsart verweisen wir auf den Abschnitt 6.1.4. Sollte keine derartige Rechtsschutz-Versicherung bestehen, kann im konkreten Schadenfall unter Umständen das heimatliche Grüne-Karte-Büro Hilfestellung leisten, wenn sowohl das heimatliche als auch das jeweilige Büro des Landes, in dem sich der Unfall ereignete, dem „Besucher-Schutz-Abkommen“ beigetreten sind. Dieses **Besucher-Schutz-Abkommen** sieht vor, daß sich Verkehrsoffer nach einem Auslandsunfall auch direkt an ihr Grüne-Karte-Büro in der Heimat wenden können. Von dort erhalten sie zur Unterstützung ihrer Schadenregulierung eine Reihe von Serviceleistungen, die dann jedoch im wesentlichen vom Büro des Unfall-Landes erbracht werden. Diese neuen Dienstleistungen der Grüne-Karte-Büros sind mit zusätzlichem Aufwand verbunden und daher nicht kostenlos.

## **7. Verhalten im Schadenfall/Schadenbeispiele**

### **7.1 Dienstleistungen der Schadenabteilung**

Die Abwicklung der Schäden zu allen über unser Haus abgeschlossenen Verträgen erfolgt unbürokratisch und schnell über unsere Schadenabteilung. Das Interesse des Versicherungsnehmers steht dabei für uns im Mittelpunkt und bestimmt unser Handeln gegenüber den beteiligten Versicherern.

Gern geben wir Ihnen im Schadenfall auch telefonisch Auskunft. Um diese Dienstleistung gegenüber unseren Kunden noch zu verbessern, haben wir einen Schadennotdienst für alle außergewöhnlich eilbedürftigen Notfälle eingerichtet. Hierüber

sind wir auch außerhalb unserer Bürozeiten jederzeit rund um die Uhr unter der Mobil-Telefonnummer

**01 71/339 29 74**

zu erreichen. Dieser Service steht Ihnen selbstverständlich auch am Wochenende zur Verfügung.

Während unserer Bürozeiten von montags bis donnerstags

7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr sowie freitags

7.30 - 12.00 Uhr und 12.30 - 14.00 Uhr wählen Sie bitte die Rufnummer

**05231/603-0**

Bei **Auslandsschäden** steht Ihnen unsere **Assistance 24 Stunden** zur Verfügung. Bei Gesprächen aus dem Ausland wählen Sie bitte folgende **Telefon-Nr.: +49 1805 603 600**

## 7.2 Was tun im Schadenfall?

Die nachstehend aufgeführten Informationen sollen einen Überblick geben, welche Unterlagen im Schadenfall von den Versicherern zur Regulierung benötigt werden.

### Haftpflichtversicherung

Eingetretene Schadenfälle sollten sofort schriftlich aufgenommen werden. Von Bedeutung ist hier insbesondere die Tatsache, durch wen und wie der Schaden verursacht wurde. Reichen Sie die Schadenfallunterlagen (Schadenmeldung/-anzeige, Rechnungen etc.) nach Freizeitende bei uns ein.

Die Verhandlung mit dem Geschädigten sollte somit dem Versicherer überlassen werden. Daher sollten vorab die entstandenen Schadenersatzansprüche weder befriedigt noch abgelehnt werden.

Sofern eine Forderung gerichtlich geltend gemacht wird, ist dieser Umstand dem Versicherer zusätzlich und unverzüglich bekanntzugeben. Gegen einen Mahnbescheid ist rechtzeitig Widerspruch einzulegen. Die entsprechenden Unterlagen (Klageschrift, Zustellungsurkunde) sind dem Versicherer vorzulegen.

Beispiel: Ein Jugendlicher überquert die Straße, ohne auf den bevorrechtigten Verkehr zu achten, so daß ein heranahender Pkw ausweichen muß und mit einem Baum kollidiert. Es entsteht erheblicher Personen- und Sachschaden.

### Unfall-Versicherung

Alle Unfälle sind nach Ende der Freizeitmaßnahme sofort schriftlich anzuzeigen. Damit auch in diesem Bereich lückenlose Meldungen vorgenommen werden können, sollten Einzelheiten vor Ort vermerkt werden.

Der Versicherte muß sich nach einem Unfall unverzüglich in ärztliche Behandlung begeben und den ärztlichen Anordnungen nachkommen. Alle Ärzte, die den Versicherten aufgrund des Unfalles oder aufgrund früherer gesundheitlicher Beeinträchtigung behandelt haben, sind auf Wunsch des Versicherers von der Schweigepflicht zu entbinden.

Ein Todesfall muß dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden **zusätzlich** angezeigt werden.

Für Fahrtkosten von der Unfallstelle zum nächst erreichbaren Arzt/Krankenhaus wollen Sie sich bitte eine Quittung ausstellen lassen, damit eine entsprechende Erstattung der Kosten vorgenommen werden kann.

Beispiel: Bei einer Wanderung in den Bergen stürzt ein Teilnehmer schwer. Durch die zugezogenen Verletzungen verbleibt ein Dauerschaden. Für die Bergungskosten am Unfallort und den verbliebenen Invaliditätsgrad des Verletzten könnte aus der Unfallversicherung eine Leistung erbracht werden.

### Versicherungsschutz des Mieterinteresses gegen Feuer- und Leitungswasserschäden

Bitte achten Sie darauf, daß der Gebäudeeigentümer zuerst die eigene Feuer- bzw. Leitungswasserversicherung ein-

schaltet. Melden Sie uns Schäden bis 2.000,- Euro kurzfristig, sonst nach Freizeittende. Bitte fügen Sie mögliche Anspruchsschreiben der Schadenmeldung bei.

Beispiel: Ein Betreuer oder Teilnehmer verursacht einen Brand im Freizeitheim. Es entsteht ein erheblicher Schaden am Gebäude und Inventar. Die Schäden werden zunächst über die Gebäude- und Inventarversicherung des Eigentümers reguliert. Die Versicherer können jedoch Regreßansprüche gegen den Schadenverursacher stellen. Hierfür besteht der Versicherungsschutz.

### Auslandskranken-Versicherung

Der Versicherer benötigt zur Abrechnung entstandener Heilbehandlungs- und Arztkosten lediglich die in Frage kommenden **Original-Kostenrechnungen** mit entsprechendem **Diagnosevermerk** und Namen des erkrankten Teilnehmers. Die Regulierung erfolgt wahlweise an den Arzt oder an das Krankenhaus, den Versicherten oder den Versicherungsnehmer. Das Ausfüllen einer formellen Schadenanzeige ist im Rahmen der Auslandskranken-Versicherung nicht erforderlich. **Die eigene Krankenkasse muß zur vorherigen Kostenerstattung eingeschaltet werden.**

Bei einer notwendigen stationären Heilbehandlung werden auch die Kosten einer Operation und Operationsnebenkosten ersetzt. Auf Wunsch geben wir gegenüber den betreffenden Krankenhäusern gern noch während der Freizeitmaßnahme eine Kostenzusage nach kurzer Prüfung des Versicherungsschutzes ab. Stirbt eine versicherte Person im Ausland aufgrund eines Unfalles, so muß die Meldung innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Für die Erstattung der Überführungs- oder der Bestattungskosten am Sterbeort ist die Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde erforderlich. Diese Unterlagen sollten spätestens drei Monate nach erfolgter Überführung oder Bestattung vorgelegt werden.

Sofern die Gruppe aufgrund des Endes einer Maßnahme abreist und ein Reise- teilnehmer wegen einer Erkrankung am Freizeitort verbleiben muß, so besteht nach Beendigung des Versichertenzeit- raumes für weitere 4 Wochen (28 Tage) Versicherungsschutz. Eine anderweitige Ersatzmöglichkeit für die hierfür entstan- denen Heil- und Behandlungskosten (ge- setzliche Renten-, Unfall- und Kranken- Versicherung) ist jedoch vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Für die Erstattung der Rückführungsko- sten ist eine **ärztliche Bescheinigung** über die Notwendigkeit des Kranken- transportes vorzulegen. Der ärztlichen Be- scheinigung sollte entnommen werden können, daß aufgrund des Krankheitsbil- des eine Heilbehandlung im Aufenthalts- land nicht durchgeführt werden kann.

Die Kosten einer Begleitperson werden im Rahmen der Auslandskranken-Versiche- rung ebenfalls erstattet, sofern diese medizinisch erforderlich ist bzw. von den zuständigen Behörden bzw. der Flug- gesellschaft angeordnet wird.

Zur Durchführung des Rücktransportes sollte, insbesondere bei der Notwendig- keit eines Rettungsfluges, unbedingt vor- her mit uns fernmündlich Kontakt aufge- nommen werden, damit wir für Sie die weitere Abwicklung vornehmen können. Sie können sich hierzu über unsere Not- rufnummer auch außerhalb der Bürozeiten an uns wenden.

Beispiel: Ein Teilnehmer muß aufgrund einer plötzlich unerwartet aufgetretenen Erkrankung in stationäre Behandlung. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ist eine fachgerechte medizinische Ver- sorgung im Aufenthaltsland nicht ge- währleistet. Daher muß eine Rück- führung nach Deutschland erfolgen. Die Form des Rücktransportes hängt von der Schwere der Erkrankung ab.

### Reisegepäck-Versicherung

Unmittelbare Vorkehrungen am Freizeit- ort sind zu treffen bei allen Schäden, die

durch strafbare Handlungen entstanden sind. Die nächste Polizeidienststelle ist unverzüglich nach Schadenfeststellung einzuschalten. Eine Liste mit allen zu Schaden gekommenen oder gestohlenen Sachen ist dort vorzulegen. Das Original-Polizeiprotokoll ist uns später einzureichen. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eintreten, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Die „Tatbestandsaufnahme“ ist später der formellen Schadenanzeige im Original beizufügen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach Entdeckung des Schadens aufzufordern, den Schaden zu beseitigen und zu bescheinigen (die Reklamationsfristen sind zu berücksichtigen). Auch diese Bescheinigung ist uns später vorzulegen. Die Wiederbeschaffung von gestohlenem oder zu Schaden gekommenem Reisegepäck kann während der Freizeit erfolgen. Die Belege/Rechnungen werden bei der Schadenregulierung berücksichtigt, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Wird Reisegepäck von dem Beförderungsunternehmen nachweislich nicht termingerecht ausgeliefert (ohne Verschulden des Versicherten), so steht für die Ersatzbeschaffung ein Betrag von 10 % der Versicherungssumme, maximal 385,- Euro, zur Verfügung. Die Rechnungen müssen zusammen mit einer Bestätigung des Unternehmens vorgelegt werden.

Beispiel: Eine Reisegruppe ist mit einem Busunternehmen im Ausland unterwegs. Auf dem Hinweg wird eine kurze Rast eingelegt. Während dieser Zeit wird der Bus aufgebrochen und das gesamte Reisegepäck der Teilnehmer entwendet.

### **Rechtsschutz-Versicherung**

Melden Sie bitte Schäden zu dieser Versicherung nach Beendigung der Freizeitmaßnahme formlos. Stimmen Sie Ihre anwaltliche Vertretung bitte telefonisch mit uns ab und schalten Sie vorher keinen eigenen Anwalt ein.

Leiten Sie uns Abschriften des wesentlichen Schriftwechsels zu. Sollte der Vorgang bereits rechtshängig sein, benötigt Ihr Versicherer die Klageschrift nebst Zustellungsurkunde.

Beispiel: Ein Kind verunfallt während einer Freizeitmaßnahme und zieht sich erhebliche Verletzungen zu. Die Eltern des verletzten Kindes stellen strafrechtliche Vorwürfe gegen die Betreuer aus einer behaupteten Verletzung der Aufsichtspflicht.

### **Bootskasko-Versicherung**

Jeder Schadenfall ist von Ihnen formlos anzuzeigen. Schildern Sie uns, wie der Schaden entstanden ist.

Lassen Sie die Reparatur durchführen, wenn die Kosten nach ersten Schätzungen eines Fachmannes einen Betrag von 500,- Euro nicht übersteigen. Sofern dieser Betrag überschritten wird oder ein Totalschaden vorliegt, rufen Sie uns bitte an - wir stimmen die weitere Vorgehensweise (mögliche Beauftragung eines Sachverständigen) mit Ihnen ab. Bei strafbaren Handlungen schalten Sie bitte die nächste Polizeidienststelle ein.

Beispiel: Durch den geringen Wasserstand eines Flusses wird ein Boot an einer Prallwand auf einen scharfen Stein gedrückt, so daß das Boot seitlich aufgeschlitzt wird.

### **Versicherungsschutz für geliehene Sachen**

Nehmen Sie jeden Schadenfall unverzüglich nach Kenntnisnahme auf. Schildern Sie, durch wen und wie der Schaden entstanden ist. Die durch strafbare Handlung (Diebstahl, Raub etc.) verursachten Schäden müssen bei der Polizei angezeigt werden. Reichen Sie bitte das Polizeiprotokoll und die Reparaturrechnung bitte mit den Schadenunterlagen ein.

Sollte eine Reparatur nicht möglich/wirtschaftlich sein, lassen Sie dies bitte von einer Fachfirma bestätigen. Reichen Sie in diesem Fall auch die ursprüngliche An-

schaffungsrechnung der beschädigten Sache ein. Sollte diese nicht mehr vorhanden sein, reicht eine schriftliche Bestätigung über das Anschaffungsdatum und den Preis.

Beispiel: Durch einen Sturm werden auf einem Campingplatz die geliehenen Zelte schwer beschädigt und zum Teil zerstört. Zu den beschädigten Zelten erfolgt eine Erstattung der Reparaturkosten. Die zerstörten Zelte werden zum Zeitwert ersetzt.

### Reiserücktritts-Versicherung

Sobald Ihnen der Rücktritt eines Freizeitteilnehmers bekannt wird, sollten Sie uns formlos informieren. Ihr Versicherer benötigt zur Abwicklung des Vorganges die Originalreisepreis- bzw. die Stornokostenrechnung. Dieser Kostenbeleg ist zusammen mit einem **ärztlichen Attest**, versehen mit einem **Diagnosevermerk** und dem Namen der erkrankten Person, einzureichen.

Beispiel: Ein Ehepaar bucht gemeinsam eine Reise an einer Seniorenfreizeit. Ein Ehepartner muß aufgrund einer unerwartet schweren Krankheit von der Reise zurücktreten. Aus verständlichen Gründen möchte der andere Ehegatte die Reise nicht allein antreten. Für beide Rücktrittsgesuche stellt der Reiserücktrittsvertrag Leistungen zur Verfügung.

### Versicherungsschutz für Auftragsfahrten mit Kfz (Dienstreisekasko)

Fahrzeugschäden im Rahmen der Fahrzeugvollversicherung, die während der Freizeitmaßnahme eintreten, sollten sofort repariert werden. Die Rechnungen sind zusammen mit der formellen Schadenanzeige nach Freizeitende vorzulegen. Ausnahme: im Falle eines Totalschadens oder bei zu erwartenden Reparaturkosten von mehr als 1.000,- Euro muß eine Fahrzeugbesichtigung durch einen Sachverständigen durchgeführt werden. Rufen Sie uns bitte an, wir veranlassen die erforderlichen Schritte. Schalten Sie keinen eigenen Sachverständigen ein, denn Ihr Versi-

cherer verfügt über ein Weisungsrecht, welches die Einschaltung des Sachverständigen betrifft.

Auf Wunsch bestätigt der Versicherer gegenüber der Reparaturwerkstatt seine Zahlungsbereitschaft. Hierzu wäre die Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung erforderlich.

Bei Totalschäden im Ausland muß der Fahrzeughalter selbst entscheiden, ob er das Fahrzeug im Ausland verschrotten läßt oder die Rückführung ins Inland (hohe Zollkosten!) veranlaßt. **Bitte beachten Sie, daß die hierfür zusätzlich entstehenden Kosten nicht ersatzpflichtig sind.**

Beispiel: Ein Pkw würde am Freizeitort auf einem Parkplatz geraume Zeit abgestellt. Nach Rückkehr zum Fahrzeug stellt der Eigentümer einen erheblichen Schaden am Pkw fest. Der Verursacher hat ohne Hinterlassung seiner Personalien die Unfallstelle verlassen.

### Reisepreissicherung

Zur Geltendmachung der Versicherungsleistung bitten wir um Übersendung einer amtlichen Mitteilung des zuständigen Amtsgerichtes über die Eröffnung des Konkursverfahrens des Reiseveranstalters. Zur gegebenen Zeit bitten wir um Angabe des amtlich bestellten Konkursverwalters.

### 7.3 Maßnahmen zur Schadenverhütung/-minderung

Bei Wanderungen, Lagern, Fahrten und Reisen sollte auf eine dem geplanten Unternehmen entsprechende zweckmäßige Reise- und Freizeitausrüstung (Kleidung, Zeltmaterial, Lagerausrüstung) geachtet werden.

Ferner sollten stets Erste-Hilfe-Taschen mitgeführt werden. Überprüfen Sie diese vor Reisebeginn auf Inhalt und Vollständigkeit. Informationen hierzu können Sie auch bei Ihrem Arzt oder Apotheker einholen.

Bei Fahrradfreizeiten sind die Fahrräder vorher auf ihre Verkehrssicherheit zu über-

prüfen. Gegebenenfalls sollten Sie sich dieses von den Teilnehmern bestätigen lassen.

Bei Reisen ins Ausland beachten Sie bitte unbedingt die bestehenden Impfvorschriften.

Nehmen Sie jeden Schadenfall während der Freizeit sofort schriftlich auf. Notieren Sie, durch wen und wie der Schaden verursacht wurde. Erfahrungsgemäß ist nur so eine lückenlose Meldung gewährleistet.

Wir empfehlen Ihnen, direkt nach dem Eintreffen am Zielort eine Besichtigung der Unterkünfte durchzuführen. Bei dieser Begutachtung der Räumlichkeiten sollten Sie alle vorhandenen Mängel und Schäden bereits vermerken und dem Eigentümer/Vermieter melden, damit es später nicht zu Problemen mit den Beteiligten kommt.

Unmittelbare Vorkehrungen am Freizeitort sind bei allen Schäden zu treffen, die durch strafbare Handlungen entstanden sind. Bitte schalten Sie hierbei unverzüglich nach Schadenfeststellung die nächste Polizeidienststelle ein.

## 8. Rechtliche Grundlagen

### 8.1 Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung

Bei der Durchführung von Freizeiten oder Ferienmaßnahmen wird immer wieder das zur Diskussion Anlaß gebende Thema „Aufsichtspflicht bzw. Aufsichtspflichtverletzung“ akut.

Durch gehörige Beaufsichtigung sollen Kinder, Jugendliche und betreuungsbedürftige Erwachsene ebenso selbst vor Gefahren und Schaden bewahrt wie daran gehindert werden, andere (Dritte) zu schädigen.

#### Qualifikation der Aufsichtspersonen

Grundvoraussetzung für eine gehörige Beaufsichtigung ist zunächst, daß vom Träger der Freizeit nur solche Mitarbeiter

als Aufsichtspersonen eingesetzt werden, die auch dafür genügend geeignet sind. Die Kriterien für die Eignung sind gesetzlich nicht festgelegt. Ob ein Mitarbeiter als Aufsichtsperson geeignet ist, hängt insbesondere nicht (allein) vom Alter ab. Auch Minderjährige können durchaus schon in der Freizeitarbeit mitwirken; ihnen sollte jedoch keine Gruppenleitung übertragen werden. Die Mitarbeiter bei Freizeitmaßnahmen benötigen ein gewisses Maß an Lebenserfahrung, Verantwortungsbewußtsein und Umsicht, so daß letztlich für die Eignung jeweils die persönliche Reife und fachliche Qualifikation ausschlaggebend sind.

#### Zivilrechtliche Haftung des Aufsichtspflichtigen

Für den Träger einer Freizeit und insbesondere auch für die Betreuer und Begleiter der jeweiligen Freizeitmaßnahme stellt sich regelmäßig die Frage, unter welchen Umständen der Aufsichtspflicht Genüge getan wird, damit eine Haftung von vornherein ausscheidet.

Die Verantwortung eines Aufsichtspflichtigen erstreckt sich nicht darauf, daß unter allen Umständen jeder Schaden vermieden wird, sondern darauf, daß er seiner Aufsichtspflicht in der rechten Weise nachgekommen ist, daß er nach bestem Wissen und Gewissen alles getan hat, um Schaden vorzubeugen und ihn zu verhüten. Eine Haftung des Aufsichtspflichtigen scheidet nämlich aus, wenn er beweisen kann, daß er seiner „Aufsichtspflicht genügt hat oder daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre“ (vgl. § 832 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Was unter „gehöriger Aufsichtsführung“ zu verstehen ist, erläutert der Gesetzgeber leider nicht. Nach ständiger Rechtsprechung bestimmt sich **das Maß der gebotenen Aufsicht jeweils nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie nach der Vorsehbarkeit des schädigenden Verhaltens. Die Grenzen der erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen richten sich danach, was verständige Auf-**

## sichtspflichtige nach vernünftigen Anforderungen tun müßten, um Schädigungen Dritter abzuwehren.

Letztlich kommt es also für die Bestimmbarkeit der Aufsichtsmaßnahmen stets auf die **konkreten Umstände des Einzelfalles** an, so daß an dieser Stelle leider keine „Patentrezepte“ gegeben werden können. Es läßt sich lediglich festhalten: Je größer die Gefahr einer Schädigung und je weniger der Aufsichtsbedürftige zu sachgerechtem Verhalten oder Handeln willens oder in der Lage ist, desto strengere Anforderungen sind an die Aufsichtspflicht zu stellen.

### Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind beispielsweise zu stellen, wenn

- die Gefahr besteht bzw. vorhersehbar ist, daß ein Schaden verursacht werden könnte.

Beispiele: Der Aufsichtspflichtige weiß, daß der Aufsichtsbedürftige aus einer bestimmten Situation heraus bereits einmal einen entsprechenden Schaden angerichtet hat; dem Aufsichtspflichtigen ist bekannt, daß der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände (Streichhölzer, Waffen etc.) ist; der Aufsichtspflichtige muß damit rechnen, daß sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann; der Aufsichtsbedürftige vermag sich in bestimmten Bereichen (z. B. Straßenverkehr etc.) nicht ausreichend sicher zu bewegen.

- die Gefahr eines besonders schweren Schadens besteht.

Beispiele: Bei Neigung des Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen; bei Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder Betreiben eines gefährlichen Spieles; beim Baden in unbekanntem Gewässern; bei Bergtouren; bei Übernachtung in Berghütten und sonstigen

Holzhausern (wegen der erhöhten Feuergefahr); beim Umgang mit Spiritus- oder Gasgeräten; beim Abfeuern von Knallkörpern und Raketen etc.

### Geringere Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Bei der Aufsichtsführung ist zu bedenken, daß die Aufsichtsbedürftigen ein Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben, das grundsätzlich auch von den Aufsichtspersonen zu respektieren ist.

Neben diesem Grundrecht sind regelmäßig auch pädagogische Aspekte mit zu berücksichtigen. Die Erziehung zu selbständigem und verantwortungsbewußtem Handeln schließt eine zu weitgehende Reglementierung der Lebensführung aus.

Je einsichtsfähiger ein zu Beaufsichtigender ist, um so geringer sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht. Insbesondere dann, wenn der Aufsichtsbedürftige die zur Erkenntnis erforderliche Einsicht hat, sind die Anforderungen an die Aufsichtspflicht herabzusetzen.

Träger und Mitarbeiter haben insoweit regelmäßig eigenverantwortlich abzuwägen zwischen dem notwendigen und wünschenswerten Freiraum, den die Aufsichtsbedürftigen zu ihrer Entwicklung benötigen und der erforderlichen Beaufsichtigung. Wir sind uns insoweit darüber im klaren, daß dabei oft eine Gratwanderung unternommen werden muß zwischen zu enger und zu lockerer Aufsicht. Wählt man unter Berücksichtigung der zuvor genannten Maßstäbe zwischen diesen beiden Extremen allerdings einen Mittelweg, und ist man in der Lage, dies in vernünftiger Art und Weise zu rechtfertigen, so wird man davon ausgehen können, daß der Vorwurf einer Aufsichtspflichtverletzung widerlegt werden kann und mithin eine Haftung des Aufsichtspflichtigen ausscheidet.

Zur näheren Information verweisen wir auf die im Anschluß an diesen Beitrag abgedruckten beiden Fälle aus der Praxis, in

denen das Oberlandesgericht Hamm und das Oberlandesgericht Oldenburg die Frage der Aufsichtspflichtverletzung zu beurteilen hatten.

### Möglichkeiten der Aufsichtsführung

Alle mit der Aufsichtsführung betrauten Personen sollten folgende Schritte kennen und sie gegebenenfalls befolgen:

#### - Belehrung

Auf mögliche Gefahren sind die Aufsichtsbedürftigen hinzuweisen und über mögliche Verhaltensmaßnahmen aufzuklären. Wichtig ist dabei, daß die Belehrung verständlich, umfassend und richtig ist. Wenn der Aufsichtsbedürftige nicht ausreichend verständlich ist oder die Belehrungen nicht befolgt hat, sind diese zu wiederholen.

#### - Überwachung

Es reicht nicht aus, eine Belehrung und Warnung auszusprechen, sondern der Mitarbeiter muß deren Einhaltung auch überprüfen. Im Rahmen der Überwachungspflicht ist zu unterscheiden zwischen der allgemeinen Überwachungspflicht, die sich generell auf das Verhalten des Aufsichtsbedürftigen bezieht und der Überwachung aus konkretem Anlaß (z. B. hinsichtlich der Befolgung von Belehrungen und Verboten).

Generelle Überwachungspflicht: Eine Pflicht, das Verhalten des Aufsichtsbedürftigen ständig zu überwachen, ist nur in sehr engen Grenzen anzunehmen. Sie ist nur in Ausnahmefällen erforderlich (z. B. bei stark verhaltensauffälligen Kindern), ansonsten aber für den Mitarbeiter unzumutbar und von der Rechtsprechung auch nicht gefordert, da die Kinder und Jugendlichen nicht „auf Schritt und Tritt“ zu begleiten sind.

Überwachung aus konkretem Anlaß: Sie ist besonders dort durchzuführen, wo der Mitarbeiter von eventuell auftretenden Gefahren Kenntnis hat oder wenn die zu Beaufsichtigenden sich an frühere Belehrungen nicht gehalten haben.

#### - Verbot

Es kann erforderlich sein, ein Verbot für bestimmte Handlungen auszusprechen. Dies trifft z. B. zu, wenn eine Warnung mißachtet wurde, wenn ein Minderjähriger mit einer Tätigkeit überfordert ist, wenn er die dazu nötigen Fertigkeiten noch nicht besitzt oder wenn aus der Handlung Gefahr für Dritte oder ein schwerer Schaden entstehen kann (z. B. das Spielen mit Streichhölzern oder Waffen).

#### - Unmöglich machen

Der stärkste Eingriff in die Handlungsfreiheit des Aufsichtsbedürftigen, aber auch die sicherste Schadenverhütung ist es, die gefährliche Handlung überhaupt unmöglich zu machen (z. B. Wegnahme von Streichhölzern oder Waffen). Solche Maßnahmen wird man in der Regel aber nur verlangen können, wenn ein besonders schwerer Schaden zu befürchten ist oder wenn der Schadeneintritt besonders wahrscheinlich ist. Gefordert werden müssen solche Vorkehrungen allerdings dann, wenn sich gezeigt hat, daß der Aufsichtsbedürftige Belehrungen nicht zugänglich ist und Verbote unbeachtet läßt.

### Haftung von Ehrenamtlichen

Mit der Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienmaßnahme werden häufig **ehrenamtliche Personen** betraut. Zum Maßstab der Aufsichtspflicht und hinsichtlich der Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung gelten für die ehrenamtlichen Personen die gleichen Grundsätze wie für die Personen, die die Aufsichtspflicht im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ausüben (s. o.).

### Strafrechtliche Folgen einer Aufsichtspflichtverletzung

Ganz unabhängig von der zivilrechtlichen Haftung des Aufsichtspflichtigen ist eine etwaige, gleichzeitig einhergehende **strafrechtliche Verfolgung** der Aufsichtspersonen. Strafrechtliche Ermittlungen kommen insbesondere in Frage bei Unfällen mit Körperverletzung oder gar tödlichem Aus-

gang. Ein Ermittlungsverfahren durch die Polizei oder durch die Staatsanwaltschaft wird regelmäßig eingeleitet, wenn aus dem Verlauf des Geschehens der Eindruck entsteht, daß der folgenschwere Unfall auf ungenügende Aufsicht zurückzuführen ist. So unangenehm ein solches Verfahren, das eventuell zur Anklage und Verurteilung führen kann, für den betroffenen Aufsichtspflichtigen ist, so muß doch auch beachtet werden, daß in manchen Fällen ein dringendes Interesse an einer Aufklärung besteht; nicht zuletzt auch für den Aufsichtspflichtigen selbst, der vielleicht nur dadurch von einem Schuldvorwurf in aller Öffentlichkeit befreit werden kann.

Unabhängig von der rechtlichen Begründung und Bedeutung der Aufsichtspflicht sowohl in zivil- als auch in strafrechtlicher Hinsicht sind die Aufsichtspflichtigen gegenüber ihrem eigenen Gewissen, gegenüber den Aufsichtsbedürftigen, gegenüber den Eltern der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und gegenüber der Öffentlichkeit für das Wohl und das rechte Tun der Aufsichtsbedürftigen verantwortlich, d. h. sie sollten mit Überlegung, Voraussicht und Sachkenntnis immer auf das Wohl der Aufsichtsbedürftigen wie auch auf das Wohl Dritter beachtet sein.

### **Was Aufsichtspflichtige sonst noch wissen sollten**

Die auf Vermeidung von Schäden gerichtete Aufsichtspflicht beginnt bereits vor Durchführung der Veranstaltung; so vor allem durch:

- sorgfältige Vorbereitung und Planung der Maßnahme,
- ausreichende Bereitstellung von geeigneten und sachkundigen Helfern,
- frühzeitiges Erscheinen des oder der Aufsichtspflichtigen, denn erfahrungsgemäß treten Schadenfälle auch schon im Stadium des „Sich Sammelns“ zum Antritt von Reisen und zu sonstigen Veranstaltungen ein.

Die **Vorschriften des Jugendschutzgesetzes** sind einzuhalten. Das Jugendschutzgesetz enthält eine Reihe unmittelbarer Verbote, deren Sinn es ist, Gefahren für das körperliche, geistige oder seelische Wohl der Kinder oder Jugendlichen abzuwehren.

Die wesentlichen Bestimmungen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

## Übersicht über die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (in Kraft gesetzt zum 1. 4. 85 bzw. 1. 10. 85)

§§	Regelungsbereiche	Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren	Jugendliche ab 16 Jahren
§ 1	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 3 (1) § 3 (2)	Aufenthalt in Gaststätten	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Ausnahmen: auf einer Reise; zur Einnahme einer Mahlzeit oder eines Getränkes; anlässlich einer jugendfördernden Veranstaltung	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten bis 24.00 Uhr gestattet
§ 3 (3)	Aufenthalt in Nachtbars oder Nachtclubs bzw. vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 4 (1)	Abgabe und Verzehr von Branntwein, brennweinhaltigen Getränken, Lebensmitteln etc.	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 4 (1)	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke (z. B. Bier, Wein)	nicht gestattet	gesetzlich nicht geregelt
§ 4 (3)	Angebot alkoholischer Getränke in Automaten (in der Öffentlichkeit). Gültig ab 1. 10. 85	Angebotsverbot: Ausnahme siehe § 4 Abs. 3, S. 2	
§ 5 (1)	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten längstens bis 24.00 Uhr gestattet
§ 5 (2)	bei Tanzveranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe, zur Brauchturnspflege etc.	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen bis 24.00 Uhr	gesetzlich nicht geregelt
§ 8 (1)	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen u. a.	nicht gestattet	nicht gestattet
§ 8 (2)	Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit	nicht gestattet Ausnahme: auf Volkstesten etc., wenn der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht	nicht gestattet
§ 8 (3)	Aufstellung elektronischer Bildschirminhalte, Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zur öffentlichen Benutzung auf Kindern und Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Plätzen etc.	Aufstellungsverbot	

§ 8 (4)	Spiele an elektronischen Bildschirmunterhaltungsspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit zur öffentlichen Benutzung in der Öffentlichkeit	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet	gesetzlich nicht geregelt
§ 8 (5)	Aufstellung von Unterhaltungsspielgeräten mit gewalt-, kriegsverherrlichenden oder pornographischen Darstellungen in der Öffentlichkeit	Aufstellungsverbot	
§ 9	Rauchen in der Öffentlichkeit	nicht gestattet	gesetzlich nicht geregelt

		Kinder und Jugendliche im Alter von		
		ab 6 Jahren	ab 12 Jahren	ab 16 Jahren
§ 6	Anwesenheit bei öffentlichen Filmveranstaltungen Bei Filmen, die gekennzeichnet sind mit:	unter 6 Jahren	ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten nur	
	Freigegeben ohne Altersbeschränkung	nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet	gestattet bis 20 Uhr ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr	gestattet bis 20 Uhr gestattet bis 24 Uhr
§ 7	Freigegeben ab 6 Jahren	nicht gestattet	gestattet bis 20 Uhr gestattet bis 20 Uhr ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr	gestattet bis 24 Uhr
	Freigegeben ab 12 Jahren	nicht gestattet	gestattet bis 20 Uhr ab 14 Jahren gestattet bis 22 Uhr	gestattet bis 24 Uhr
	Freigegeben ab 16 Jahren	nicht gestattet	nicht gestattet	gestattet bis 24 Uhr
	Nicht freigegeben unter 18 Jahren	nicht gestattet	nicht gestattet	nicht gestattet
	Zugänglichmachung von bespielten Videokassetten, Bildplatten etc. Bei Filmen, die gekennzeichnet sind mit	gestattet	gestattet	gestattet
	Freigegeben ohne Altersbeschränkung	gestattet	gestattet	gestattet
§ 7 (4)	Freigegeben ab 6 Jahren	nicht gestattet	gestattet	gestattet
	Freigegeben ab 12 Jahren	nicht gestattet	gestattet	gestattet
	Freigegeben ab 16 Jahren	nicht gestattet	gestattet	gestattet
	Nicht freigegeben unter 18 Jahren	nicht gestattet	nicht gestattet	gestattet
§ 7 (4)	Angebot bespielter Videokassetten in Automaten (in der Öffentlichkeit)	Angebotsverbot	nicht gestattet	nicht gestattet

Selbstverständlich gelten diese Vorschriften nur in der Bundesrepublik Deutschland. Im angrenzenden Ausland haben ähnliche Vorschriften Gültigkeit, so daß es ratsam sein dürfte, sich zunächst an den deutschen Rechtsvorschriften auch im Ausland auszurichten, aber Erkundigungen über Abweichungen anzustellen und sich nach den ausländischen Vorschriften zu verhalten.

## Anhang:

### **OLG Hamm: Zum Umfang der Aufsichtspflicht von Betreuern eines Ferienlagers**

Das OLG Hamm hat im Urteil vom 07.12.1993 (9 U 95/93), veröffentlicht in „Recht + Schaden“ 1995, S. 60, zum Umfang der Aufsichtspflicht von Betreuern eines Ferienlagers Stellung genommen.

Danach liegt ein Organisationsverschulden nicht bereits darin, daß mit der Leitung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen während einer Ferienfreizeit ehrenamtliche Personen betraut werden. Nach Auffassung der Richter genügt es, wenn die ehrenamtliche Hilfe von verantwortungsbewußten, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erfahrenen Erwachsenen ausgeübt wird; pädagogische Schulung ist nicht zwingend erforderlich.

Die Betreuer eines Ferienlagers genügen ihrer Aufsichtspflicht über Kinder und Jugendliche im Alter von 11 bis 15 Jahren, wenn sie Verhaltensregeln (Lagerregeln) aufstellen und deren Einhaltung kontrollieren, auf Befolgung der Regeln ernsthaft bestehen und bei Regelverstößen die vorgesehenen Strafmaßnahmen durchsetzen.

Auch das Verlassen des Lagerplatzes durch die anvertrauten Kinder und Jugendlichen begründet keine Aufsichtspflichtverletzung, solange sich die Aufsichtspflichtigen über das Tun und Treiben einen groben Überblick verschaffen und kein konkreter Anlaß zu besonderer Vorsorge besteht. Den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Aufsichtspflicht genügt in der Regel die Anordnung „Verlassen des Lagerplatzes nur mit Betreuer oder in klei-

nen Gruppen nach Abmeldung und Rückkehr bis 22.00 Uhr“.

### **OLG Oldenburg: Zur Aufsichtspflicht gegenüber Kindern bei nicht gefährlichen Betätigungen**

Am 06.01.1994 hat das OLG Oldenburg (14 U 9/92), veröffentlicht in „Recht + Schaden“ 1995, S. 96 f., den folgenden Sachverhalt rechtskräftig entschieden:

Ein siebenjähriges Kind war während eines Kuraufenthaltes von einem anderen neunjährigen Kind mit einem Minigolfschläger derart schwer am Auge verletzt worden, daß das Auge nicht mehr gerettet werden konnte. Die Kinder hatten zusammen mit anderen Kindern auf dem zum Heimgelände gehörenden Minigolfplatz gespielt. Die Beaufsichtigung der Gruppe von ca. 15 - 19 Kindern im Alter zwischen 7 und 12 Jahren erfolgte durch eine ausgebildete Kinderpflegerin. Diese hatte den Kindern erklärt, sie sollten sich nicht hinter dem jeweils spielenden Partner, sondern seitlich an der Bahn aufstellen und einen „gewissen Abstand“ von dem Spieler einhalten. Während sich die Aufsichtsperson etwa 20 Meter vom Unfallort entfernt aufhielt, um einen Streit zwischen anderen Kindern zu schlichten, verfehlte der Neunjährige bei einem besonders heftigen Schlag mit dem Minigolfschläger den an der Abschlagstelle liegenden Ball und traf bei der weiteren Pendelbewegung mit dem Schläger das Auge des Siebenjährigen.

In den Urteilsgründen kommt das Gericht zu dem Ergebnis, daß der Verletzte **keinen** Anspruch auf Schadenersatz hat.

Eine Aufsichtspflichtverletzung liegt nämlich nicht vor. Mit der Einweisung vor Beginn des Spieles, daß sich die Kinder nicht dicht hintereinander, sondern in einem gewissen Abstand seitlich versetzt an den Spielbahnen aufstellen sollten, hat die Kinderpflegerin ihrer Aufsichtspflicht Genüge getan. Auch die Tatsache, daß 15 - 19 Kinder zu beaufsichtigen waren, spricht nicht für eine Verletzung der Aufsichtspflicht. Auch bei von vornherein gefahrträchtigeren Sportarten, wie beispielsweise beim Schwimmen, kann mit

einer Aufsichtsperson ausreichend beaufsichtigt werden. Eine ordnungsgemäße Aufsichtsführung erfordert es nicht, daß sich an jeder Spielbahn eine Aufsichtsperson aufhält. Dies würde eine unverhältnismäßige Anforderung an die zu erfordernende Sorgfalt darstellen. Im übrigen würde dies letztlich dazu führen, daß ein Spielbetrieb gar nicht mehr durchführbar ist. Das Gericht führt aus, daß Kindern in dem hier gegebenen Alter das Spielen auch in einem großen räumlichen Bereich ermöglicht werden muß. Da es sich vorliegend zwar um an den Atmungsorganen erkrankte, im übrigen aber normal entwickelte Kinder handelte und das Mini-golfspielen nicht von vornherein zu den besonders gefährlichen Sportarten gerechnet werden kann, bestand kein Grund, vorliegend die Aufsicht über die Kinder nicht nur von einer Aufsichtsperson ausüben zu lassen.

Dem neunjährigen Schadenverursacher kann - so das Gericht - ebenfalls kein Fahrlässigkeitsvorwurf zur Last gelegt werden. Zur Begründung wird ausgeführt, daß es zunächst der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, daß bei der konkreten Sportausübung der Spieler sich im besonderen Maße auf das Spiel konzentriert und daher nicht im sonst üblichen Umfang auf seine Umgebung acht gibt. Dies müsse erst recht für Kinder gelten, insbesondere für Kinder der Altersklasse von neun Jahren. Für Kinder dieser Altersstufe ist es gerade üblich, daß insbesondere bei sportlichen Tätigkeiten mögliche Risiken anderer nicht erkannt werden.

## **8.2 Haftung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern**

Bereits in unserem Beitrag „Aufsichtspflicht und Aufsichtspflichtverletzung“ hatten wir angedeutet, daß auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in gleicher Weise wie die hauptamtlichen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden können, wenn ihnen eine Aufsichtspflichtverletzung zur Last gelegt werden kann. Denkbar ist aber auch, daß der Ehrenamtliche selbst, also durch eigenes fahr-

lässiges Tun unmittelbar einen Schaden anrichtet.

Da die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, drängt sich die Frage auf „Was passiert, wenn was passiert?“ oder mit anderen Worten: Müssen die ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen möglicherweise für einen von ihnen verursachten Schadenfall haften, gegebenenfalls mit ihrem Privatvermögen?

### **Zivilrechtliche Haftung bei Drittschäden**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist nach § 823 Abs. 1 BGB dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens (z. B. Verdienstausfall, Heilbehandlungskosten, Schmerzensgeld etc.) verpflichtet.

Diese kraft Gesetzes angeordnete Schadenersatzpflicht trifft jedermann. Für die Beurteilung der Haftung gegenüber dem Geschädigten spielt es von daher keine Rolle, ob der Schädiger den Schaden als Privatperson in seiner Freizeit oder als ehrenamtlicher Mitarbeiter (beispielsweise während einer Freizeitmaßnahme) verursacht hat. Angesichts der Tatsache, daß die ehrenamtlich Tätigen ihre Dienste unentgeltlich zur Verfügung stellen, stellt sich allenfalls die Frage, ob sie gegenüber ihrer „Beschäftigungsstelle“ einen Freistellungsanspruch geltend machen können. Obgleich einige Argumente (s. u. „Haftung bei Schäden der Beschäftigungsstelle/Regreß“) dafür sprechen, kann diese Frage letztendlich für die von uns betreuten Kunden offen bleiben.

### **Versicherungsschutz**

Nach den von uns vermittelten **Haftpflichtversicherungskonzepten** (vgl. Haftpflicht) sind die ehrenamtlich und nebenamtlich tätigen Personen nämlich für Schäden, die sie in Ausübung ihrer ehrenamtlich-dienstlichen Verrichtungen verursachen, in gleicher Weise und in gleichem Umfang ebenso mitversichert wie der Versicherungsnehmer oder die

hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß weder der ehrenamtliche Mitarbeiter mit seinem Privatvermögen haftet noch die „Beschäftigungsstelle“ für den Schaden aufkommen muß. Die Mitversicherung der ehrenamtlich Tätigen über den Haftpflichtversicherungsschutz der „Beschäftigungsstelle“ ist nicht zuletzt auch deshalb angezeigt, weil im Rahmen eventuell bestehender Privathaftpflichtversicherungsverträge die ehrenamtliche Tätigkeit nach den Versicherungsbedingungen regelmäßig vom Versicherungsschutz ausgeschlossen wird.

Es ist bereits seit Jahren unser Anliegen und Bestreben, die ehrenamtlich Tätigen risikogerecht in den Versicherungsschutz mit einzubeziehen. Sie genießen von daher nicht nur in den von uns angebotenen Haftpflichtversicherungskonzepten Versicherungsschutz, sondern beispielsweise auch im Rahmen der von uns vermittelten Rechtsschutz- oder Dienststreifahrzeugversicherungsverträgen (vgl. Rechtsschutz bzw. Dienststreifahrzeug-Versicherung).

### **Haftung bei Schäden der „Beschäftigungsstelle“/Regreß**

Zur Haftung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen für Schäden, die sie ihrer „Beschäftigungsstelle“ zufügen, möchten wir auf ein Urteil des OLG Saarbrücken vom 18.03.1994 (4 U 315/93 - 56) - veröffentlicht in „Versicherungsrecht“ 1995, S. 832 - zurückgreifen, das sich genau mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat.

In dem zur Entscheidung anstehenden Fall hatte ein in der kirchlichen Jugendarbeit tätiger ehrenamtlicher Mitarbeiter bei vorweihnachtlichen Bastelarbeiten im Kellerraum des Gemeindezentrums einen Brand verursacht. Der Gebäude- und Hausratversicherer leistete der Kirchengemeinde zunächst für den angerichteten Schaden Ersatz und nahm den ehrenamtlichen Mitarbeiter klageweise auf Erstattung der erbrachten Versicherungsleistungen in Anspruch.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß der ehrenamtlich tätige Mitarbeiter ge-

genüber der geschädigten Kirchengemeinde nicht haftet und von daher auch der Regreßanspruch des Versicherers (gemäß § 67 VVG) nicht begründet ist.

Zur Begründung des Urteils greift das OLG auf die im Arbeitsrecht entwickelten Haftungsgrundsätze zurück, wonach ein Arbeitnehmer

- bei leicht fahrlässig verursachten Schäden **nicht**
- bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz **voll**
- bei normaler Fahrlässigkeit **quotenmäßig**

zur Haftung herangezogen werden kann. Die Richter sind der Auffassung, daß diese Haftungsgrundsätze mangels Arbeitsverhältnisses zwar nicht unmittelbar, aber angesichts der besonderen Situation des ehrenamtlich Tätigen zumindest analog anzuwenden sind. Nach Ansicht des Senats hat der ehrenamtliche Mitarbeiter im vorliegenden Fall nur leicht fahrlässig gehandelt, so daß eine Haftung nicht in Frage kam.

### **8.3 Haftung bei der Anmietung von Gebäuden und Räumlichkeiten**

An anderer Stelle (vgl. Haftpflicht) ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Haftpflichtversicherer regelmäßig nur dann Versicherungsschutz zu gewähren hat, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ein **gesetzlicher** Schadenersatzanspruch privatrechtlichen Inhalts (z. B. gem. §§ 823 ff. BGB) geltend gemacht wird.

Falls jedoch - wie dies regelmäßig der Fall sein wird - für eine Freizeit Gebäude, Räumlichkeiten etc. angemietet werden, wollen die Vermieter in aller Regel alle Schäden ersetzt haben, die während der Nutzung der Räumlichkeiten an ihren Gebäuden, Räumen oder an den Einrichtungsgegenständen entstanden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer den Schaden verursacht hat, d. h. ohne den „Schuldigen“ selbst ermitteln zu müssen, um ihn dann ersatzpflichtig machen zu

können. Deshalb verlangen die Vermieter in der Regel vom Träger der Maßnahme (= Mieter) **vertraglich** die Übernahme dieser Schäden.

Nicht selten verlangen die Vermieter auch, daß die Mieter (Veranstalter) sie von allen Haftpflichtansprüchen während der Dauer der Nutzung freihalten, die gegen sie als Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes oder der Einrichtung geltend gemacht werden können. Die Eigentümer möchten sich erfahrungsgemäß von solchen Ersatzansprüchen freihalten, die durch Veranstaltungen entstehen, die nicht von ihnen selbst durchgeführt werden.

Im Schadenfall hat der Vermieter dann die Möglichkeit, sich unter Hinweis auf die **vertragliche Vereinbarung** beim Mieter (Veranstalter) schadlos zu halten. Derartige, über die gesetzliche Haftung hinausgehenden **vertraglich übernommenen Haftungszugeständnisse** (z. B. Umkehr der Beweislast, Haftung ohne Verschulden etc.) und **vertraglich garantierte Freistellungen** des Vermieters gehen nicht zu Lasten des Haftpflichtversicherers und sind grundsätzlich **nicht mitversichert im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes**. Einzelheiten zum Versicherungsschutz/den Versicherungsschutzmöglichkeiten sind unter dem Stichwort „Haftpflicht“ nachzulesen.

#### **8.4 Die besondere Rechtsstellung des Zivildienstleistenden**

Nach dem Zivildienstgesetz (§ 1 ZDG) erfüllen anerkannte Kriegsdienstverweigerer während des Zivildienstes Aufgaben, die dem Allgemeinwohl dienen, vorrangig im sozialen Bereich. Die Zivildienstleistenden können auch in behördlich anerkannten Beschäftigungsstellen eingesetzt werden.

#### **Einsatz des Zivildienstleistenden im Ausland**

Grundsätzlich läßt das Grundgesetz nur einen Einsatz von Zivildienstleistenden **im Inland** zu. In Einzelfällen wird jedoch auf Antrag der vorübergehend dienstliche Einsatz eines Zivildienstleistenden im Aus-

land durch das Bundesamt für den Zivildienst genehmigt, wenn die Beschäftigungsstelle selbst diesen Teil der Tätigkeit, bei der der Zivildienstleistende eingesetzt ist, **vorübergehend ins Ausland** verlegt und für die notwendige Aufsicht und **die soziale Sicherung** des Zivildienstleistenden von der Beschäftigungsstelle Sorge getragen ist.

Dieses setzt voraus, daß die Beschäftigungsstelle für den Zivildienstleistenden zumindest eine **Auslandsreisekranken- und eine Unfall-Versicherung** für die Zeit der Maßnahme abschließt oder sich in sonstiger Weise bindend bereit erklärt, für möglicherweise entstehende Kosten einzutreten.

#### **Einsatz von Privat-Pkw's**

Werden die Zivildienstleistenden von der Beschäftigungsstelle als Kraftfahrer eingesetzt, sind die besonderen Regelungen des Bundesamtes für den Zivildienst zu beachten.

Falls einem Dienstleistenden Aufgaben zugewiesen werden, die nur mit Hilfe eines Kraftfahrzeuges erledigt werden können, so soll das Fahrzeug von der Dienststelle zur Verfügung gestellt werden. Privateigene Fahrzeuge der Dienstleistenden sollen für dienstlich angeordnete Fahrten grundsätzlich **nicht** in Anspruch genommen werden.

Wenn ein Dienstfahrzeug nicht zur Verfügung gestellt werden kann, so bestehen gegen die Benutzung privateigener Fahrzeuge der Dienstleistenden für Zwecke der Beschäftigungsstelle unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

- Die Beschäftigungsstelle muß festgestellt haben, daß der Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeuges des Zivildienstleistenden unumgänglich ist.
- Der Zivildienstleistende hat schriftlich sein Einverständnis zur Benutzung seines Kraftfahrzeuges zu erklären. Er kann dies jederzeit widerrufen.
- Die Beschäftigungsstelle muß sich gegenüber dem Dienstleistenden bzw. dem Bundesamt für den Zivildienst

schriftlich verpflichten, die während einer dienstlich angeordneten Fahrt entstandenen Schäden voll zu ersetzen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Dienstleistenden zurückzuführen sind. Der Dienstleistende muß für diese Fahrten eine Wegstreckenentschädigung (mindestens nach dem Bundesreisekostengesetz) erhalten.

- Die Einverständniserklärung des Zivildienstleistenden und die schriftliche Verpflichtung der Beschäftigungsstelle sind dem Bundesamt für den Zivildienst unverzüglich vorzulegen.

**Das bedeutet, daß die Beschäftigungsstelle auch dann für den Schadenausgleich Sorge zu tragen hat, wenn der Zivildienstleistende den Schaden einfach fahrlässig verursacht hat. Es empfiehlt sich, dieses weitgehende Haftungsrisiko versicherungstechnisch abzusichern (vgl. Dienstreisefahrzeug-Versicherung).**

### **8.5 Haftung des Arbeitgebers für Schäden an dienstlich eingesetzten Privat-Pkw**

Zur Beförderung der Freizeit-Teilnehmer werden oftmals Privat-Pkw der Mitarbeiter eingesetzt. Falls der Pkw bei einem solchen Einsatz beschädigt wird, wird regelmäßig danach gefragt, wer den verursachten Schaden (z. B. Sachschaden, Rückstufungsschaden etc.) zu tragen hat.

#### **Sachschäden**

Die Beantwortung der Frage, ob der Arbeitgeber für die Sachschäden am Kraftfahrzeug eines Arbeitnehmers einzustehen hat, hängt zunächst davon ab, ob Haftungsregelungen auf **einzelvertraglicher** oder **kollektivrechtlicher** Ebene (z. B. in Form einer sogenannten freiwilligen Betriebsvereinbarung) existieren, die die Voraussetzungen und den Umfang der Arbeitgeberhaftung im einzelnen festlegen.

Fehlt es im Einzelfall an derartigen einzelvertraglichen oder kollektivrechtlichen Haftungsvereinbarungen, so richtet sich

der Ausgleich von unfallbedingten **Sachschäden am Kraftfahrzeug des Arbeitnehmers** nach den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aufgestellten Grundsätzen.

Das BAG unterscheidet, ob es sich um nicht vergütete Schäden aus dem persönlichen Lebensbereich des Arbeitnehmers oder um nicht vergütete Schäden aus dem Betätigungsbereich des Arbeitgebers handelt. Nur für letztere Schäden kann der Arbeitnehmer, auch ohne daß dem Arbeitgeber ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, Ersatz verlangen. In der Rechtsprechung erfolgt somit eine **Abgrenzung nach Risikosphären**.

Die Risikosphäre des Arbeitgebers ist immer dann betroffen, wenn der Arbeitgeber ohne den Einsatz des Kraftfahrzeuges des Arbeitnehmers ein eigenes Fahrzeug einsetzen und das damit verbundene Unfallrisiko selbst tragen müßte. Die Benutzung des Kraftfahrzeuges liegt dagegen im persönlichen Lebensbereich des Arbeitnehmers, wenn dieser seine Dienstaufgabe ebensogut oder fast ebensogut ohne Auto erledigen kann und das Auto nur zur persönlichen Erleichterung benutzt wird.

Eine Haftung des Arbeitgebers setzt weiterhin voraus, daß der Arbeitnehmer keine oder **keine angemessene Vergütung** für das mit dem Einsatz des privaten Kfz verbundene Unfallrisiko erhält. Die Zahlung eines Kilometersgeldes von 0,25 DM reicht - so das BAG - jedenfalls nicht aus, um das Unfallrisiko eines Arbeitnehmers zu decken.

Selbst wenn die genannten Haftungsvoraussetzungen vorliegen, kann für den Arbeitgeber bei einem **Mitverschulden** des Arbeitnehmers eine **Begrenzung** oder gar **Ausschluß der Haftung** in Betracht kommen.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Arbeitgeber den **gesamten** unfallbedingten Sachschaden zu ersetzen, sofern der Arbeitnehmer den Schaden mit **leichtester Fahrlässigkeit** verursacht. Leichteste Fahrlässigkeit hat die Rechtsprechung beispielsweise bejaht bei dem Fahrer, der

trotz geringer Geschwindigkeit auf vereister Fahrbahn infolge unsachgemäßen Bremsens einen Verkehrsunfall herbeigeführt hat.

Ist dem Arbeitnehmer dagegen **normale Fahrlässigkeit** zur Last zu legen, so ist der Schaden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer **angemessen zu teilen**. Normale Fahrlässigkeit ist von der Rechtsprechung z. B. angenommen worden bei einem Auffahrunfall infolge zu spätem Abbremsens oder bei einem Verkehrsunfall infolge geringer Berufserfahrung eines Kraftfahrers.

Hat der Arbeitnehmer den Schaden am eigenen Pkw **grob fahrlässig** oder **vorsätzlich** herbeigeführt, so besteht in der Regel **kein Erstattungsanspruch** gegen den Arbeitgeber. Grobe Fahrlässigkeit hat die Rechtsprechung bereits angenommen bei verkehrswidrigem Überholen, Überfahren einer roten Ampel, Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit bei schlechter Sicht (z. B. bei Regen oder Nebel) oder Trunkenheit am Steuer.

Die Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers erstreckt sich nicht nur auf den reinen Sachschaden, sondern erfaßt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch den **sogenannten Nutzungsausfallschaden**, es sei denn, die Ersatzfähigkeit ist in einer Vereinbarung ausdrücklich ausgenommen.

Es ist ratsam, dieses Haftungsrisiko des Arbeitgebers durch entsprechenden Versicherungsschutz (vgl. Dienstreisefahrzeug-Versicherung) abzusichern.

### **Sogenannte Rückstufungsschäden**

Falls der Arbeitnehmer auf einer Dienstreise nicht nur seinen Pkw beschädigt hat, sondern gleichzeitig auch einem Dritten einen Schaden zugefügt hat und für die Abwicklung dieses Drittschadens seine eigene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einschalten mußte, so ist damit regelmäßig die Höherstufung in seiner Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung verbunden. Die Frage, ob der Arbeitgeber oder aber der Arbeitnehmer diese mit der Rückstufung verbundenen Mehrkosten zu

zahlen hat, wurde vom BAG mit Urteil vom 30.04.1992 (AZ: 8 AZR 409/91) zugunsten **des Arbeitgebers** entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts können Arbeitnehmer, die für ihre beruflichen Fahrten das eigene Auto benutzen und dafür vom Arbeitgeber Kilometergeld erhalten, nicht verlangen, daß ihnen bei einem selbst verschuldeten Unfall der Arbeitgeber zusätzlich die Rückstufung der Haftpflichtversicherung erstattet. Eine anderweitige Rechtslage kann sich lt. BAG im Einzelfall nur dann ergeben, wenn die Erstattung **ausdrücklich vereinbart** ist. Andernfalls ist im Zweifel davon auszugehen, daß mit dem Kilometergeld sämtliche Ansprüche abgegolten sind; **lediglich außergewöhnliche Kosten (wie Sachschäden am Pkw etc.) werden von dem Pauschbetrag nicht berücksichtigt**. Beim BAG blieb deshalb in letzter Instanz die Klage einer Mitarbeiterin erfolglos, die von ihrem Arbeitgeber eine Kilometerpauschale von 0,30 Euro erhalten hatte.

### **8.6 Personenbeförderungsgesetz/ Ausnahmeverordnung zur StVZO**

Die Verordnung über die Zulassung von Personen und Straßenverkehr sieht in ihrem § 48 vor, daß derjenige eine **zusätzliche Erlaubnis der Verwaltungsbehörde** benötigt, der ein Taxi, einen Mietwagen, einen Krankenkraftwagen oder einen Personenkraftwagen im Linienverkehr (§§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes) oder bei **gewerbsmäßigen** Ausflugsfahrten oder Ferientrips (§ 48 des Personenbeförderungsgesetzes) führt, wenn in diesen Fahrzeugen Fahrgäste befördert werden (Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung).

Diese Regulierung beruht auf dem Gedanken, daß die besondere Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung der Sicherheit dient. Der Führerschein zur Fahrgastbeförderung ist neben dem schon vorhandenen Führerschein mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Ein solcher Personenbeförderungsschein ist Führerschein

im Sinne der Führerscheinklausel der Haftpflichtversicherung. Das Nichtvorliegen eines solchen Führerscheines gefährdet den Versicherungsschutz!

Diese seit dem 01.01.1999 geltende Rechtslage macht deutlich, daß für nicht gewerbsmäßige Ausflugsfahrten kein Personenbeförderungsschein erforderlich ist.

Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung darf nicht verwechselt werden mit der gesonderten **Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz**. Genehmigungspflichtig sind danach entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderungen mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr. Bei dem hier in Betracht kommenden Gelegenheitsverkehr handelt es sich um Ausflugsfahrten und Ferienzeleisen im Sinne der §§ 46 Abs. 2, 48 des Personenbeförderungsgesetzes.

## 8.7 Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfall-Versicherung ist auf dem Prinzip des **Versicherungszwanges** aufgebaut. Ohne eine besondere Anmeldung oder Beitrittserklärung genießt automatisch jeder den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, der zu dem in § 2 Siebtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VII) genannten Personenkreis gehört. Die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung ist öffentlich-rechtlicher Natur. Sie kann also weder vertraglich geändert noch abbedungen werden.

### Versicherter Personenkreis

- Alle Beschäftigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII):

Diese Regelung erfaßt **alle in abhängiger Stellung beruflich tätigen Personen**, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, Staatsangehörigkeit, Höhe des Einkommens und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst, um eine entgeltliche oder um eine unentgeltliche, um eine ständige oder nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt.

- Alle Personen, die wie ein Beschäftigter tätig werden (§ 2 Abs. 2 SGB VII):

Diese Vorschrift erfaßt alle Personen, die wie ein Arbeitnehmer tätig werden. Dies gilt insbesondere bei nur vorübergehenden Tätigkeiten. Hierzu zählen alle Mitarbeiter, die ohne Vergütung eine Tätigkeit ausüben, die einer Arbeitnehmertätigkeit ähnelt. Ob gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII gesetzlicher Versicherungsschutz bejaht werden kann, hängt jeweils von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab und muß von Fall zu Fall beurteilt werden.

Ehrenamtliche Funktionsinhaber bei **privatrechtlichen** Institutionen (z. B. Vereinen, Gesellschaftsverbänden, beruflichen Fachorganisationen etc.) sind beispielsweise grundsätzlich (Ausnahme: § 2 Abs. 2 Nr. 9 SGB VII s. u.) nicht unfallversichert. Handelt es sich jedoch bei der ehrenamtlichen Tätigkeit um eine Beschäftigung, die bei anderem Aufbau des Unternehmens von Arbeitnehmern versehen werden müßte und die üblicherweise im Rahmen eines versicherten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird, sind die Betroffenen gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII unfallversichert.

- Alle, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 SGB VII):

Nach dieser Vorschrift besteht außerdem gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für **Personen in den Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege**, die als Organmitglieder oder in vergleichbarer Weise (z. B. als Vorstands-, Ausschuß- oder Beiratsmitglieder eines Vereins, einer Einrichtung oder Anstalt) ehrenamtlich tätig sind oder unentgeltlich aus ideellen Gründen im Sinne des Wohlfahrtsgedankens wirken. Es sind also nicht nur diejenigen gesetzlich unfallversichert, die ein nach der Satzung oder nach den Statuten vorgesehene Ehrenamt ausüben, sondern auch die in der Wohlfahrtspflege **unentgeltlich** Tätigen.

- Die Jugendlichen/Kinder, die dagegen lediglich die Ferienfreizeit/-maßnahme gebucht haben und quasi bloß „als Reiseteilnehmer“ mitfahren, genießen **keinen** gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

### Der Versicherungsfall

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf **Arbeitsunfälle**, also auf Unfälle, die die Versicherten im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit erleiden. Das gilt auch für Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Tätigkeit eintreten (**sogenannte Wegeunfälle**).

### Leistungen

Nach Eintritt des Versicherungsfalles gewährt der Unfallversicherungsträger

- Heilbehandlung und Pflege,
- Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken,
- Berufshilfe,
- Übergangsgeld,
- besondere Unterstützung,
- Verletztenrente,
- Sterbegeld und Überführungskosten,
- Rente an Hinterbliebene etc.

Grundsätzlich werden Leistungen nur gewährt

- bei Körperverletzung oder Tötung und
- bei Beschädigung eines Körperersatzstückes oder eines orthopädischen anderen Hilfsmittels.

Keine Entschädigungspflicht besteht für **Sachschäden** im Zusammenhang mit dem Unfall (z. B. an Kleidung, Schuhwerk, Fahrrad etc.). Ebenso besteht kein Anspruch auf Schmerzensgeld.

### 8.8 Sicherungspflicht für Kinder im Pkw

Falls Freizeitmaßnahmen mit Pkw's durchgeführt werden, ist darauf zu achten, daß der bereits zum 01.04.1993 in Kraft getre-

tenen Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) Genüge getan wird.

Nach dieser Neuregelung dürfen Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 1,50 m sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden, wenn Rückhalteeinrichtungen für Kinder benutzt werden, die amtlich genehmigt und für das Kind geeignet sind. Das bedeutet, daß bei der Beförderung von Kindern die Fahrzeuge mit entsprechenden Kindersitzen auszurüsten sind.

Ohne Sicherung dürfen Kinder auf Rücksitzen nur befördert werden, wenn wegen der Sicherung von anderen Personen für die Befestigung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder keine Möglichkeit mehr besteht.

Ein Verstoß gegen die gesetzlich vorgeschriebene Sicherungspflicht kann gegenüber dem Kraftfahrzeugfahrer mit einer **Geldbuße** geahndet werden.

Aus haftungsrechtlicher Sicht ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß der Träger der Freizeitmaßnahme sowie der verantwortliche aufsichtspflichtige Mitarbeiter bei Nichtbeachtung der Sicherungspflicht sogar bei einem nicht verschuldeten Unfall für erlittene Schäden der beförderten Kinder auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden könnten.

Obgleich für derartige Schadenersatzansprüche Versicherungsschutz im Rahmen der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, gilt es zu bedenken, daß der Aufsichtspflichtige unabhängig von der vermögensrechtlichen Haftung auch **strafrechtlich** zur Verantwortung herangezogen werden kann. Mit strafrechtlichen Konsequenzen muß namentlich dann gerechnet werden, wenn die Aufsichtspflichtverletzung zum Tode oder zur Verletzung eines Kindes geführt hat.







**ECCLESIA / UNION / VMD**

**Versicherungsdienste**

**Klingenbergstraße 4**

**32758 Detmold**

**Telefon (05231) 603-0**

**Telefax (05231) 603-197**